

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

Schauenburg, Ludwig

Oldenburg, 1897

Kapitel XVI. Die Kultushandlungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4806

Kapitel XVI.

Die Kultushandlungen.

1. Zahl und Begriff der Sakramente. Die katholische Siebenzahl aufgegeben. Ob außer Taufe und Abendmahl auch die Beichte Sakrament, Zweifel. Seit der Konfordinformel die Zweizahl sicher. Die Objektivität der Sakramente gegenüber den Sakramentschwärmern. Gnadenmittel. Gottes Werk nicht durch die Unwürdigkeit der Diener bedingt. Mängel des Sakramentsbegriffes. Kritik der katholischen Sakramente. Sakramente und heilige Handlungen.

2. Taufe. a. Nach der D. K. D. Kontroverse gegen die römische und reformirte Kirche und die Täufer. Kindertaufe und deren Nothwendigkeit zur Seligkeit. Kein Verzug geduldet. — Kinder gläubiger Eltern ohne Taufe nicht selig, aber auch nicht verdammt. Mangel dieser Entscheidung. Forderungen für die Taufhandlung. Gevattern. Ort und Zeit der Handlung. Ort: die Kirche (Taufstein), vor der Gemeinde. Zeit: wenn Predigt gehalten. Verzögerung bestraft. Nothtaufe. Mißbräuche. Vollzug der Nothtaufe. Hebammen. Verpflichtung derselben. Die Taufsiturgie. Reinigung von kathol. Mißbräuchen. Reinigungsakt. Exorzismus. Wortakt. Bekenntnißakt. Taufakt. Bestätigung der Nothtaufe. Kontroverse wegen des Exorzismus. Aussegnung der Wöchnerin. b. Nach dem Visitationsbefunde: Luth. Taufbüchlein nach Hamelmann's Antritt maßgebend. Küstertaufe, v. Schlüter abgestellt. Besonderheiten der fries. Wehde. Verzögerung der Taufe. Taufstag. Taufstein. Haustaufe verboten, später gestattet. Gevattern. Zahl und Würdigkeit derselben. Exorzismus; von Hamelmann verlangt, unter Buscher in Abgang, durch Bismar gefordert, auf ex. minor ermäßigt, zuletzt abgeschafft. Kirchgang. Aufschub und Form desselben. Nothtaufe. Hebammeninstitut gelockert, später gefestigt.

3. Konfirmation. a. Nach der D. K. D. Firmelung abgewiesen. Katechet. Unterweisung, Ausweis einer christlichen Erkenntniß vor Zulassung zu Beichte und Abendmahl. Keine besondere Handlung, Examen und Bekenntniß beim ersten Beichtgang. Reaktion gegen die Memorirmethode. b. Nach dem Visitationsbefunde. Ansätze unter Schlüter. Beim Abschluß des vierzehnten Lebensjahres erster Kommuniongang. Buscher wünscht ein publicum examen. Vorbereitungsunterricht und Zulassungsexamen gefordert, aber noch nicht von der Beichte getrennt. Strackerjan's Einfluß bahnt dies an. Der Akt der Konfirmation in liturgischer Form fehlt noch, erst 1703 eingeführt und von der K. D. von 1725 erweitert.

4. Beichte. a. Nach der D. K. D. Werthschätzung der Beichte im Lichte der Entstehung der Reformation. Kontroverse gegen Rom. Lehre von der poenitentia. Contritio, enumeratio. Die Bedeutung der Privatbeichte. Confessio generalis. Abgrenzung der Privatbeichte. Beichte vor Gott, vor dem Bruder, vor der geärgerten Gemeinde. Privatbeichte vor dem heiligen Abendmahl. Gemeine Beichte nach der Predigt nicht genügend. Warum Privatbeichte? Nicht Satisfactio operis, aber wohl Gehorsam als Frucht des Glaubens. Absolution. Verhältniß zur Predigt. Die Applikation auf den Einzelnen. Eingesezt von Christus. Die Schlüsselgewalt. Der instrumentale Dienst des geistlichen Amtes. Der Herr absolvirt, die Wirkung verschieden nach dem Herzensstande. Verhältniß der Absolution zu den Sakramenten. Sie steht dem ordentlich berufenen Diener zu, aber nach Gottes Ordnung. Sein Beruf instrumental, nicht richterlich. Die kirchliche Einrichtung der Beichtbehandlung. Absolution in der offenen Schuld bedingt, bei der Privatbeichte unbedingt. Diese Vorbereitung auf das heil. Abendmahl, aber auch ohne dasselbe möglich, ob geschehen? Zeit: Sonnabendvesper. Ort: die Kirche. Die Handlung als seelsorgerischer Einzelverkehr gestaltet. Das Volk darüber zu unterrichten. Einprägung einer besonderen Beichtformel. Fasten. Selbstvorbereitung. Gang der Handlung nach Luther's Beichtbüchlein. Beichtverhör: Katechismusexamen, Erforschung der Bußfertigkeit. Geregelte Beichte, ev. spontane Bekenntnisse. Löse und Bindschlüsse zu führen. Zeitweiliger Abweis vom Abendmahl durch die Ortsgeistlichen, Absolutionsform und Formulare. Handauslegung. Bild der Beicht- und Absolutionshandlung.

b. Nach dem Visitationsbefunde. Berücksichtigung des Beichtinstituts in den Visitationsfragen. Sonnabendvesper nicht durchführbar; ev. Beichte. Ueberall Massenzudrang an den hohen Festtagen. Schlüter nimmt den Kampf dagegen auf, seit Bismar monatlicher Beichtgang üblich. Gedränge im Beichtstuhl. Versuche der Geistlichen, die Massen zu bedienen, aber auf Kosten des seelsorgerischen Einzelverkehrs. Schlüter's Reaktion nicht von Buscher, wohl von Bismar und Strackerjan fortgesetzt. Um 1650 das Institut durchgeführt, ob auch dem Wesen nach, ist fraglich. Schwierigkeiten bei der certa formula confitendi. Katechismusverhör. Bindschlüssel. Resultat.

5. Abendmahl. a. Nach der D. K. D. Luth. Lehre im Gegensatz zu den andern Konfessionen. Römische Messopfertheorie abgewiesen. Christi Opfer vollgültig. Das Opfer im ev. Sinne. Die Applikation durch den eigenen Glauben unter Ausschluß des ex opere operato. Nicht für Tote, noch für leibliche Güter, noch zur Anbetung, sondern zur Kommunion und Glaubensstärkung. Den Reformirten gegenüber: Nicht bloß Zeichen, sondern Träger, daran die Sakramentsgnade gebunden. Wahrer Leib und Blut Christi. Widerlegung von Kalvins Abendmahlslehre und deren Rationalismus. Die für den liturgischen Aufbau wichtigen Momente. Neußerlichkeiten. Zurüstung durch den Küster, den Geistlichen. Oblaten. Tüchel. Canna. Zutritt. Vorrang. Knieen. Umgang. Die liturgische Gestaltung. Einleitung. Theile derselben. Abhortationsformulare. Konsekration. Ob Wein und Brod zusammen oder getrennt? Elevation. Kreuzeszeichen. Distribution, deren Formel. Selbstkommunion der Geistlichen. Dankakt. Krankenkommunion nicht verworfen, sondern gepflegt.

Gang derselben. Privatbeichte und Absolution, dann unter Beisein der andern Austheilung. b. Nach dem Visitationsebefunde. Visitationsfragen. Gegensatz gegen die kalv. Abendmahlslehre. Die Beichte die Pforte zum Abendmahl. Verwaltung durch Küster und Juraten. Beforgung der Elemente durch den Küster. Lichter, Leuchter, Beichtpfennig. Ordnung im Zugang. Streit über den Vorgang. Zutrang bloß zu den Festzeiten. Anfangs Sitte, nachher mit Erfolg bekämpft. Monatliche Austheilung, gruppenweise nach den Dorfschaften. Abendmahlscheu nur vereinzelt. Minimum 2maliger, Maximum 6maliger Abendmahlsbesuch im Jahre. Brüche wider die Säumigen. Krankenabendmahl. Neue Formulare dafür.

6. Einsegnung der Ehe. a. Nach der D. R. D. Begriff der Ehe und der Einsegnung. Kirchlicher Vollzug. Vorbedingungen der Kopulation. Verbotene Grade und deren erziehlische, soziale Bedeutung. Ehescheidungsgründe. Verlobung vor dem Geistlichen, im Beisein der Eltern oder Vormünder. Proklamation. Formular. Einreden und deren Entscheidung. Scheine von Auswärtigen. Zeit und Ort der Kopulation. Nach gehaltenem Predigt, in der Kirche. Anrede. Liturgischer Hergang nach Luth. Traubüchlein, dessen Modifikation durch die D. R. D. Einleitung. Zusammensprechung und -gebung. Ringewechsel. Fragen. Formel. Schriftverlesung. Einsegnung. Gebet. Segen. b. Nach dem Visitationsebefunde. Widerstand gegen die Bestimmungen der R. D. Visitationsfragen. Verwandtschaftsgrade nach Levit. 18 einzuschärfen. Mangelndes Verständniß beim Volk. Verlobung. Elterl. Einwilligung. Ehepakten. Kirchlicher Akt. Verschiebung der Kopulation. 3malige Proklamation. Scheine von Fremden. Zeit und Ort der Kopulation. Sonntagstraungen meist störend, aufgegeben, auf den Montag verlegt. Haustraung nur in besonderen Nothfällen. Gespiel u. Gesang. Präokkupation. Kranzverbot. Brüche. Ehescheidung und Wiederverheirathung.

7. Ordination und Introduction. a. Nach der D. R. D. Ordination kein Sakrament. Das Amt der Schlüssel der Kirche gegeben, durch dasselbe der Herr wirksam. Die Kirche ein Organismus. Triplex status. Der ordo politicus. Jus patronatus. Antheil des ordo hirarch. u. oeconom. an der Berufung. Stücke der Bokatio. Die Designation. Kein Andienen. Rechte der Butjadinger und der Stadt Oldenburg. Prüfung. Verpflichtung auf die Kirchenlehre, zu standesgemäßer Lebensführung. Ordination nach Wesen und Zweck. Deffentlichkeit. Die sakrifizielle Weihe und Verpflichtung vor Gott. Einsegnung. Handauflegung und Gebet. Ordination und Introduction in ihrem gegenseitigen Verhältniß. Die liturgische Gestaltung der Ordination. Am Sonntage in der Kirche durch den Superintendenten unter Beistand von Geistlichen. Nachher Abendmahl. Ordinationsgang. Lektion. Gebet. Auflegung der Hände. Befehlung des Ministeriums. Die liturgische Gestaltung der Introduction. Ort. Tag. Superintendent. Beisein eines Staatsbeamten, der Gemeinde. Ausführliche Gestaltung. Gang der Handlung. b. Nach dem Visitationsebefunde. Ord. und Intr. fallen nicht unter die Visitation. Assistenz eines staatlichen Beamten. Pfarrwahl im Butjadingerlande. Zeugniß und Prüfung pro licentia concionandi seit Bismar erforderlich.

8. Begräbniß. a. Nach der D. R. D. Grund, weshalb liturgisch kurz bedacht. Grundanschauung von den letzten Dingen als Leitsätze für die liturg. Gestaltung. Kein Handeln für die und an den Todten. Kirchliches Begräbniß: Warum? Von wem? Wo? Durch wen? beerdigt wird. Pflicht und Recht der Kirche. Begr. der ungetauft verstorbenen Kinder. Den Angehörigen einer andern Konfession ver sagt, weshalb und wozu? Desgleichen den unverzöhnt mit der Kirche Verstorbenen. Ausschluß von der kirchlichen Ruhestätte. Bestimmung des Kirchhofes. Namen. Das Begräbniß kirchliche Handlung. Liturgische Behandlung desselben. Alles für die Ueberlebenden, nichts für die Todten, als Pietät des Andenkens. Prozession: Geläute, Begleitung, Gesang, Bestattung. Gottesdienstliche Feier: Opfer, Sermon, Kollekte. b. Nach dem Visitationssbefunde. Parochialrechte der Bestattung. Begräbniß ungetauft verstorbener Kinder. Verächtern und Genossen anderer Konfessionen die kirchl. Beerdigung ver sagt, letzteren seit 1648 zugestanden. Befriedigung des Kirchhofes, Beordnung und Schmückung der Gräber. Bergung der Todtengebeine. Grabregister. Begräbniß in der Kirche. Beerdigungsfristen fehlen. Verspätung am Beerdigungstage, Sonn- und Festtage davon ausgeschlossen. Beschränkungen für die Stadt Oldenburg. — Bestimmungen über Vor- u. Nachgeläut, Besingung der Todten. Diese zwar eingeschränkt, aber oberlich gefordert. Gefolge Sitte. Musica figuralis in der Stadt Oldenburg. Verschiedene Formen des Sermons, auch nach Standesunterschieden. Von neuer Formirung und Weiterbildung der Begräbnißliturgie keine Spur.

Es ist eine Geschichte langen Schwankens und Herumtastens, ehe sich die Siebenzahl der Sakramente in der katholischen Kirche festgesetzt hatte. Erst durch Petrus Lombardus erhielt sie ihre doktrinaire, durch das Konzil von Florenz (1439) ihre kirchliche Sanction.¹⁾ Bei dem konservativen Sinne Luther's kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn er sich anfangs scheute, an dieser durch bisherigen Brauch und Sitte geheiligten Zahl zu rütteln. Seinem pädagogischen Scharfblicke konnte es nicht entgehen, welche erziehliche Macht darin lag, das Christenleben von der Wiege bis zur Bahre mit einer solchen Reihe weihender Handlungen zu geleiten, noch welche Bedeutung, um dem geistlichen Amte, welches sie vollzog, das Ansehen einer besonderen Weihe und Würde zu geben. Aber wenn Luther auch anfangs noch Anstand nahm, so führte ihn doch der Gehorsam gegen die Schrift dazu, nur der heiligen Taufe und dem heiligen Abendmahl den vollen sakramentalen Charakter zuzusprechen, während er die übrigen mit Ausnahme der letzten Delung

¹⁾ Kahnis Dogm. II. Th. 322.

zwar nicht als Sakramente, wohl aber als kirchliche Handlungen gelten ließ, freilich nicht ohne sie von den schriftwidrigen Thaten zu reinigen. Zu einer festen, sicheren Entscheidung ist die Frage nach der Zahl der Sakramente durch die Bekenntnißschriften nicht gelangt. Gegenüber der Zweizählung, die uns in den Schmalkaldischen Artikeln und Katechismen Luther's begegnet, steht die Dreizählung Melancthon's in der Apologie.²⁾ Dieser rechnet das sacramentum poenitentiae dazu, ja ist nicht abgeneigt, auch der Ordination sakramentalen Charakter zuzugestehen, weil ja das Amt am Worte Gottes Befehl und Verheißung habe. Aber Luther's Autorität drang später durch. Man entschied sich für die Zweizahl, welche die Konkordienformel allenthalben, wo sie von den Sakramenten spricht, als anerkannt voraussetzt.

Die Oldenburger Kirchenordnung hat das Stadium des Schwankens noch nicht überwunden.³⁾ Sie äußert sich dahin: „Wenn man nun fraget / Wie viel Sacrament im neuen Testament sein / So ist das War / das die Tauffe / und das abendmal des Herrn / Warhafftige Sacramenta sein / denn davon haben wir beide stücke / die zum rechten Sacrament gehören / in Gottes wort ausgedrücket / den befehl und die verheißung Gottes. In der Absolution ist kein gewisser eusserlicher Ritus von Gott verordnet / und geboten / Allein weil durch die Absolution / die Verheißung der Gnaden Applicirt wird Singulis petentibus et credentibus / Einem jeden insonderheit / der es in rechtem glauben begeret / ist's nicht übel gethan / wenn man sie mit unter die Sacrament rechnet / Wie auch die Apologia thut / und sollen hierüber die Pastores kein gezenck machen.“ Es scheint, so lange die Oldenburger Kirchenordnung von 1573 ausschließlich galt, auch wirklich ohne Streit abgegangen zu sein,⁴⁾ aber seit die Konkordienformel durch Graf Johann's Unterschrift Geltung erhielt, wird auch bei uns die Zweizählung maßgebend geworden sein.

Der Gegensatz zu der römischen wie zu der reformirten An-

²⁾ Libr. Symb. Ed. Seite 200, 4 und 201, 11.

³⁾ D. R. D. S. 114.

⁴⁾ Im benachbarten Jeversland folgte aber Herm. v. Akum 1549 noch der Dreizählung. Erkl. zum Interim S. 75. „Van der absolutio, welcher ys dat Sacrament der Bote.“

schauung vom Sakramente wird in der D. R. D. fest markirt. Es wird nöthig sein, hierauf näher einzugehen, weil daran die prinzipiellen Grundlagen zu Tage treten, von denen aus die Sakramente sowohl, als die übrigen kirchlichen Kultushandlungen ihre liturgische Gestaltung erhielten. Die D. R. D. von 1573 ist sichtlich bestrebt, vor allen die objektive Kraft der Sakramente festzustellen und gegen „die Sakramentschwärmer“ festzuhalten.^{5a)} Sie verwahrt sich dagegen, „als seien die Sacrament allein eufferliche Zeichen / die da Gottes gnade nur bedeuten, oder eufferlich davon allein zeugnis geben und erinnerung thun.“ Sie sind mehr als *Signa et testimonia gratiae*; sie sind „eufferliche sichtliche Zeichen der ritus, die 1) „ausdrücklichen Befehl Gottes im neuen Testament haben / und in die verheißung der Gnade Gottes verfasset sind“ und darum 2) auch damit verbunden sind, also das durch solche Sacrament der liebe Gott seine gnadengüter fürtragen / anbieten / reichen / zueignen / bestetigen und versiegeln wil / Einem jeden / der die Sacrament im rechten glauben nützet und brauchet.“^{5b)} Klar ward hiermit zwar für die Sakramente der Charakter eines Gnadenmittels gekennzeichnet, aber keineswegs klar gestellt, ob und wie fern sie den Glauben wirken oder als eine Ergänzung ihrer Wirksamkeit fordern. Unter dem Gesichtswinkel der Polemik gegen ihre Wirksamkeit *ex opere operato* hatte die Augustana⁶⁾ etwas Synergistisches in den Sakramentsbegriff einfließen lassen. Die D. R. D. will offenbar diesen synergist. Begriff des Glaubens vermeiden, läßt aber darüber den Protest *quod sacramenta ex opere operato justificent* in den Hintergrund treten. Entsprechend der volleren Definition der Apologie:⁷⁾ *sacramentum est ceremonia vel opus, in quo Deus nobis exhibet hoc, quod offert annexa ceremoniae promissio* — stellt

^{5a)} D. R. D. S. 114.

^{5b)} D. R. D. S. 112.

⁶⁾ Conf. Aug., Art. 13: *Quod sacramenta instituta sint, non modo ut sint notae professionis inter homines, sed magis ut sint signa et testimonia voluntatis Dei erga nos ad excitandam et confirmandam fidem in his, qui utuntur, proposita. Itaque utendum est sacramentis ita, ut fides accedat, quae credat promissionibus, quae per sacramenta exhibentur et ostenduntur.*

⁷⁾ L. Symb. ed. Hase. S. 253, 18.

sie den göttlichen Faktor etwas einseitig in den Vordergrund, wenn sie fordert: „Es sol aus Gottes Wort gelehret werden / das die Sacramente sein solche Handlungen / die Gott sein selbsts Werk sind / die er selbsts gegenwärtig durch den Diener verrichtet / in welchen und durch welche er die verheißene Gnade und alle erworbene güter für trägt / recht zueignet / bestetigt und versiegelt / einem jeden / der sie in rechtem glauben nützet und breuchet / das also Gott selber durch die Sacrament in uns krefftig ist und wirket.“⁸⁾ Der Grund dieser grade die Objektivität der Sacramente betonenden Fassung liegt in dem beabsichtigten Gegensatz nicht so sehr gegen Roms „ex opere operato“, als vielmehr gegen seine Entleerung durch „die Sacramentschwermer“, um jenen Irrthum abzuweisen, „das die Sacrament / und derselben krafft nicht stehen auff des Dieners würdigkeit oder unwürdigkeit / Sondern / Wenn sie nach verordnung des Herrn Christi verhandelt werden / so ist er's selber / der durch den Diener / laut seiner Wort absoluiert / tauffet / und sein Abendmahl reichet.“⁹⁾

Man mag bei dieser Begriffsbestimmung des Sacramentes noch mehr vermiffen, als den von uns bereits gestreiften Mangel, daß die Bedeutung, welche das Sacrament als *verbum visibile* zur individuellen Erweckung und Stärkung des Glaubens hat, eben so wenig geklärt wird, als das Verhältniß zwischen dem Abweise des *opus operatum* und der Betonung der den Sacramenten immanenten Gotteskraft. Man kann tadeln, das *notum sacramenti*, daß es eine Handlung sei, welche auf den Geboten Gottes ruhe und an welche Verheißungen Gottes geknüpft seien — greife zu weit und verschulde es, daß die D. R. D. die Buße dem Abendmahl und der Taufe gleich stelle. Oder es fehle in jener Bestimmung die besondere Einsetzung Christi, um die richtige Grenze zu ziehen zwischen den Sacramenten und andern kirchlichen Handlungen. Es fehle endlich besonders die Würdigung des symbolischen Charakters der sakramentalen Handlung, wie der Elemente. Aber alle diese Mängel theilt die Kirchenordnung mit der lutherischen Dogmatik jener Periode. Und darf man an eine Lehrordnung, die dem praktischen Bedürfnisse der Geistlichen in erster

⁸⁾ D. R. D. S. 114.

⁹⁾ D. R. D. S. 115.

dienie dienen soll — dieselben Anforderungen, wie an eine schulgerechte, ausführliche Dogmatik stellen? Manches übrigens, was wir in der Begriffsbestimmung des Sakramentes vermiffen, taucht nachträglich in gelegentlichen Aeußerungen auf. Es zeigt sich dies namentlich bei der Kritik, welche die D. R. D. an der katholischen Siebenzahl der Sakramente übt, wenn sie z. B. die Forderung eines „ausdrücklichen Befehles Gottes“ durch den Zusatz „im neuen Testament“ erläutert.

Nach ihrer Kritik¹⁰⁾ spricht die D. R. D. vier katholischen Sakramenten den sakramentalen Charakter ab. Der Ehe, ohne ihre Heiligkeit und „ihr mysteriöses Geheimniß / oder Bedeutung des Herrn Christi / und der Kirchen seiner Braut“ zu verkennen; denn es fehle dabei „der sonderliche, aus Gottes Befehl verordnete äußerliche Ritus, auch die Verheißung der Gnaden Gottes und Vergebung der Sünden / also / das dieselben güter durch dies mittel sollten appliciret werden“. Aus denselben Gründen werden die Ordination ministrorum ecclesiae, die Firmelung und die letzte Delung abgewiesen; in der letzteren „feilen beide stück / So zur art und eigenschafft eines Sacraments gehören / denn wir haben keinen ausdrücklichen befehl im neuen Testament von solchen salben und schmieren / mit Olie und Cresam / auch haben wir keine verheißung, das Gott / durch solch salben und schmieren / wolle den heiligen Geist und vergabung der Sünden geben. Und ist gar ein grosser Freuel / ohne göttlichen befehl und verheißung / an ritus von Menschen erdacht / den Heiligen Geist / Gottes Gnade / und vergabung der Sünden binden /. Wie auch die execrationes olei et Chrismatis, voller schrecklicher Grewel sind /. Deshalb können und sollen die viererley nicht für solche Sacrament gehalten werden / wie die Tauffe / und das abendmahl des Herrn ist“. Die Absolution rechnet sie, obgleich eingestandenermaßen „kein gewisser äußerlicher ritus / von Gott verordnet / und geboten“ / vorhanden sei, zu den Sakramenten, eine Inkongruenz, welche sich aus der hohen Werthlegung erklärt, welche diese Handlung grade für die geordnete Seelsorge in der D. R. D. erfährt.

Keineswegs will die Kirchenordnung den von der Liste der Sakramente gestrichenen Kultushandlungen der Ehe, der Ordination

¹⁰⁾ D. R. D. S. 113.

und der Konfirmation ihre Bedeutsamkeit absprechen, wenn sie anders nach evangelischen Prinzipien gestaltet würden. Sie verwahrt sich ausdrücklich gegen diese Konsequenz. „Wenn aber diese Stücke aus der Zahl der Sacrament ausgesetzt werden / sollen die Leute fein mit bescheide berichtet werden / das wir darumb und damit den Ehestand / und die ordinationem Ministrorum Ecclesiae nicht verwerffen / noch schmehen / Auch die jugent nützlicher Bestetigung im Christenthumb / und die Krancken nötiges trostes nicht berauben / denn wie nach Gottes Bevelch / one aberglauben und abgötterei / die Eheleute zusammengegeben / die beruffene Prediger ordiniret / die Krancken besucht werden / sol hernach in der Kirchenordnung gesetzt werden.¹¹⁾

Die begriffliche Unterlage, welche die D. K. D. den Kultushandlungen in dem Artikel „von den Sacramenten in gemein“ gab, findet ihre weitere Ausführung in den einzelnen Lehrabschnitten, welche der Taufe, der Buße, und dem Abendmahle gewidmet sind. Für die Konfirmation, die Ordination und die Ehe bietet die Lehrordnung keine besonderen Artikel, sondern die Aghendenordnung die nöthigen Erklärungen. Wir werden im Nachfolgenden auf die genannten Kultushandlungen, unter die wir auch das Begräbniß mit einbeziehen, näher einzugehen, zugleich aber nachzuweisen haben, wie sich nach Ausweis der Visitationsberichte die weitere Entwicklung an den betreffenden Stücken gestaltet hat.

2. Die Taufe.

Mit der Lehre von der Taufe, wie sie von der lutherischen Reformation aufgestellt war, hängt der lutherische Aufbau der Taufhandlung aufs engste zusammen; nicht nur daß sie Rom gegenüber die Richtschnur bot, alle den evangelischen Prinzipien widersprechenden Auswüchse, die sich mit der Zeit an diese Handlung angefügt hatten, abzuschneiden, sondern auch, daß sie den Untergrund bildete, um gegen die von der reformirten Kirche und ihr verwandten Richtungen eingeschlagenen Abwege zu remonstriren. Die Oldenburger Kirchenordnung von 1573 nimmt neben dem positiven Ertrage der lutherischen Lehrentwicklung auch die Kontroverspunkte in ihre Lehrordnung auf. Wer darin nichts als

¹¹⁾ D. K. D. S. 113.

Streitlust erblicken wollte, der überfähe die Kampfeslage, in welcher sich die lutherische Kirche am Ende des 16. Jahrhunderts befand. Die Trennung von Rom lag zeitlich noch viel zu nahe, die Angriffe der römischen Gegenreformation waren zu planmäßig, als daß es die Kirchenleitung, ohne sich einer Pflichtverletzung schuldig zu machen, unterlassen durfte, das Lehramt anzuweisen, „die Leute fein gründlich zu berichten / welches die rechte weise und Heiligung der Tauffe sei / woher sie die Kraft habe 2c.¹²⁾ Aber dasselbe galt auch den Täufern und namentlich der reformirten Kirche gegenüber, deren Einflüssen die Oldenburger Grafschaften durch die Nachbarschaft Bremens und Ostfrieslands ausgesetzt waren, nicht nur weil die Zwinglischen Anschauungen sich prinzipiell mit den Lehren der Täufer berührten, sondern weil der Rationalismus, der hien wie drüben zur Entwerthung des Sakraments auf ein bloßes Zeichen geführt hatte, auch von Calvin und den ihm verwandten Richtungen trotz allem positiven Schein nicht überwunden war, sofern sie die Bindung der Gnadenwirkung an das Sakrament als vermittelndes Werkzeug und damit die Nothwendigkeit der Taufe zur Seligkeit leugneten.

Es ist nicht Zufall, wenn die D. K. D. sich für ihre Lehre von der Taufe in erster Linie auf die beiden Katechismen Luther's und dann erst auf Melancthon's loci communes und andere reine Schriften beruft. Sie folgt Luther und seinem objektiveren Sakramentsbegriffe¹³⁾ und nicht Melancthon, sofern für ihn anfangs das Dfferiren der Gnade durch die Taufe den Hauptton hatte,¹⁴⁾ wohl wenn er später zu positiveren Anschauungen gelangte.¹⁵⁾ In dem Abschnitte: „was hält man von der Papisten Weihe oder Heiligung der Tauffe?“ wird von der D. K. D. die Kraft derselben, Wiedergeburt und Erneuerung zu wirken dem Worte Gottes, dem Taufbefehl, darin sie gefasset, der Taufverheißung, damit sie verbunden, zugeschrieben, aber dem Worte allein, ohne das sie schlecht Wasser und keine Taufe sei, „wenn gleich alles Salz und Schmalz / Alles wachs / mit allen Creuzen zusammengesmolzen

¹²⁾ D. K. D. S. 117 ff.

¹³⁾ Cat. Major 536,10, 541,35, 545,53.

¹⁴⁾ Conf. Aug. 12.

¹⁵⁾ Herrlinger Theologie Mel. 116 ff. Oft dem Wortlaute nach werden diese späteren Formulierungen Mel. von der D. K. D. übernommen.

würde.“¹⁶⁾ Diese vom dreieinigen Gott im Worte gewirkte Kraft der Taufe werde verdeckt und verunreinigt durch die römischen Weihen und Thaten, denen man ohne Gottes Befehl und Wort Verheißung und Kraft zugeschrieben.¹⁷⁾

Damit war das Kriterium für die Reinigung der römischen Tauf liturgie sowohl, als für ihren neuen Aufbau gewonnen. Daß die Taufe der von christlichen Eltern geborenen Kinder Recht und Gebühr sei, von dieser Voraussetzung geht die D. R. D. mit der lutherischen Gesamtkirche aus und begründet ihre Nothwendigkeit mit den bekannten Syllogismen Melancthon's, denen wir in der Apologie begegnen.¹⁸⁾ Christus habe sie befohlen, *implicite*, wenn er das den Willen seines Vaters heiße, daß keines von diesen Kleinen verloren gehe (Math. 18,14), direkt, indem er die Kinder zu ihm zu bringen befehle (Math. 19,14), und ihnen das Reich Gottes zuspreche. Dieses aber und sein Heil, Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit, heiliger Geist und ewige Seligkeit seien nicht außer der Kirche zu finden, also seien die Kinder der Kirche einzuverleiben.¹⁹⁾ Solche von Christus befohlene Einverleibung aber könne analog der Beschneidung lediglich durch das Sacrament geschehen, denn „durchs bloße Wort allein könne man mit den Kindlein nicht handeln.“ In gleicher Weise bauen sich die übrigen Syllogismen auf, die aus Math. 19,14, Joh. 3,5 resp. Tit. 3,5 ff, aus Math. 18,14 ff, Tit. 3,5 ff und unter Bezugnahme auf die Folgen der Erbsünde aus Akt. 2 und 22 folgern. Der Vorhalt der Täufer, daß die „Kindlein noch nichts verstehen und nicht Glauben haben könnten, also die Kindertaufe eine unnütze Zeremonie sei, müsse vor Christi ausdrücklichem Willen, daß den Kindern das Reich Gottes gehöre, schweigen. Der Herr Jesus gebe „in der Taufe den heiligen Geist, der in ihnen nach irer Maß wirke.“²⁰⁾

Es ist nicht hier des Orts, die Berechtigung jener Syllogismen und die Richtigkeit der durch sie gestützten Position zu untersuchen. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß die D. R. D.

¹⁶⁾ D. R. D. S. 115 ff, S. 116.

¹⁷⁾ D. R. D. S. 116.

¹⁸⁾ Apol. Conf. 156, 53. Loci (d. a. 1533) 21, 474, 22, 464.

¹⁹⁾ D. R. D. S. 119 ff.

²⁰⁾ D. R. D. S. 119 ff. Cat. Maj. S. 545 ff. Mel. Judic. de anabapt v. 1527, 1. 933. Loci v. 1533: 21, 299, 21, 860, cf. Herrlinger a. a. D. S. 118.

von ihrer Richtigkeit und Wahrheit voll überzeugt war. Sie stützte darauf für die kirchliche Praxis gerade die Forderung, nicht mit der Kindertaufe zu verziehen. „Diesen trost von der Kindertauff / Sollen die Leut wol mercken / das sie wissen und Gott danken / das ire getauffte Kindlein gliedmas der warhaff- tigen Kirchen / und in Gottes Gnaden und schutz sind. Sollen auch mit den Kindern zur Tauff eilen / und damit nicht verziehen / So sie anders rechte Christen sein wollen.“²¹⁾ Als eine Kal- vinische Schwärmerei²²⁾ wird daher „die Vere / das die Kinder / so von gläubigen Eltern geboren werden / nicht sein Kinder des Zorns und auch ohne die Tauff ewig selig würden,“ abgewiesen, weil „sie den greulichen Schaden der Erbsünde verkleinere und der Taufe ire fürnemste Krafft und heilsame wirkung neme.“^{23a)} Was vom Fleische geboren werde, das sei Fleisch (Joh. 3), und stehe ob Jude oder Heide von Natur unter dem Zorn Gottes (Eph. 2,3). Die Verheißung der Gnaden und Seligkeit gehöre zwar den Kindern (Akt. 2,39), aber „wo die Verheißung nicht appliziert werde / da mache sie on zweiffel nicht selig und darumb sage Augustinus Conf. art. 9 mit Recht „das die Tauffe zur Seligkeit nötig sei / nemlich als ein solch mittel / dadurch die Verheißung der Selig- keit appliziert werde.“^{23b)} Also nur die Behauptung, daß die Kinder von Natur nicht unter dem Fluche der Erbsünde stünden und da- her auch ohne Taufe selig werden könnten, wird abgewiesen, da- gegen die weitere Konsequenz, „das man die kleinen ungetaufften Kinder / insonderheit so von frommen christlichen Eltern im heiligen Ehestand geboren sein, „verdammte“, abgewiesen²⁴⁾, aber dieser Abweis vorsichtiger, wenn auch nicht folgerichtiger Weise nur solchen Kindern zu gute gerechnet / „So aus unvermeidlicher not / entweder in der geburt / oder im Mutterleib / on die heilige Tauffe absterben.“ Hiervon fehle Gottes ausdrückliches Wort.

²¹⁾ D. R. D. S. 120.

²²⁾ Das Recht zu diesem Vorwurfe ist durch Berufung auf Kalv. Instit. 4, Kap. 16, § 7, § 8, § 9, wo Calvin eine Art des vom heiligen Geiste ge- wirkten Kinderglaubens setze, deshalb nicht zu entkräften, weil Calvin die Selig- keit auf solche Kinder beschränkt, die zu den Erwählten gehören.

^{23a)} D. R. D. S. 133.

^{23b)} D. R. D. S. 124.

²⁴⁾ D. R. D. S. 124.

Sie seien daher „göttlichem Gerichte / gnade und Barmherzigkeit zu befehlen / nachdemmal sie von iren Eltern / on zweiffel / Gott dem Allmechtigen / Wenn sie noch im Mutterleibe seien / mit einem warhafftigen und embsigen gebet / und Herzlichen seuffzern befohlen und zugebracht sein werden.“²⁵⁾ Die D. K. D. hat nicht den Muth eines Joh. Gerhard,²⁶⁾ verstorbenen Kindern, die ohne ihre Schuld ungetauft geblieben, ohne Umschweife die Seligkeit zuzusprechen. Sie hält sich in der Negative. Sie bestreitet das Recht, ungetaufte Kinder der Verdammniß anheimzugeben. Die Gründe aber sind mehr praktischer, als doktrinelles Art. Sie will der Saumseligkeit christlicher Eltern, ihre Kinder alsbald zur Taufe zu bringen, keinen Vorschub leisten und exemplificirt daher nur auf solche Fälle, wo unvermeidliche Noth die Taufe verhinderte. Klar und sicher ist aber diese Entscheidung nicht. Befahl sie die exemplificirten Kinder, weil sie schuldlos der Taufe entbehren müßten, der Allmacht, Gnade und Barmherzigkeit Gottes, so durfte sie auch diejenigen Kinder, welche durch Verschulden der Eltern zwar, aber doch ohne eigne Schuld ungetauft blieben, nicht davon ausschließen. Denn Gott wird doch sicherlich nicht, wie wir, durch die für uns geordneten Gnadenmittel also gebunden sein, daß er nicht seinen allgemeinen Gnadenwillen auf anderen, uns verborgenen Wegen zur Ausführung bringen könnte.

Damit sind die prinzipiellen Grundlagen der Lehre von der Taufe, so weit sie durch die D. K. D. gelegt, aufgewiesen und finden für den liturgischen Ausbau der Taufhandlung ihre folgerichtige Verwendung. Schlüsse allgemeiner und spezieller Natur werden daraus gezogen. Vor der Wichtigkeit des Taufe als eines heilskräftigen Sakramentes, darin der dreieinige Gott die Treue und Kraft seines Wortes erweise, fordert die D. K. D. im Allgemeinen, „daß alle Leichtfertigkeit verhütet und die ganze Handlung / beide von den Priestern / und von den umstenden mit aller reuerenz in Gottesfurcht verrichtet werde.“²⁷⁾ Im besonderen stellt sie die Forderung, daß nicht „unverstendige Kinder / leichtfertige Personen oder gottlose Leute zu Gefattern bei der Tauffe zu

²⁵⁾ D. K. D. S. 253.

²⁶⁾ cf. Loci 17, 149.

²⁷⁾ D. K. D. S. 125.

stehen / gestattet werde.“²⁸⁾ Ueber die Zahl der Gevattern, ihre Obliegenheiten zc. enthält die D. R. D. noch keine weiteren Bestimmungen. Nach Luther's Taufbüchlein, worauf jene verweist, hatten sie das Kind zur Taufe zu tragen, für dasselbe den Namen zu nennen, dem Teufel zu entsagen, den christlichen Glauben zu bekennen und die Taufe zu begehren. Eine weitere Forderung betrifft Ort und Zeit der Handlung. „Und were gut / das umb des gemeinen Gebets willen / die Handlung der Tauffe / wo es geschehen könnt / und sich leiden wolte / verrichtet würde / wenn die ganze gemeine Gottes beisammen ist / jedoch sollen Freunde / Nachbarn / Bekandte / und andere vermanet werden / das sie gerne mitgehen / und dabei sein / wenn ein Kindlein getaufft wird.“²⁹⁾ Also in der Kirche vor versammelter Gemeinde sollte getauft werden. „Die heilige Tauffe, heißt es in den agendis, sol nicht im Winkel oder heimlich / sondern in facie Ecclesiae, in öffentlicher Gemeinversammlung geschehen / auch nicht in den Heusern verrichtet werden / es erfordertz denn die große noth und Schwachheit des Kindleins.“³⁰⁾ Daher sollten in allen Pfarren „Taufsteine an einem gelegenen / ehrlichen ort / gefunden werden, worunter nur an die Kirche gedacht werden kann.“ War somit die Kirche als der „rechte, ehrliche, öffentliche“ Ort für die Taufe bestimmt und die Gegenwart der Gemeinde gefordert, so sollte man der Regel nach „wo es die Gelegenheit leiden wolle Sonntags oder wenn Werktags eine Predigt gehalten,“ die Taufe begehren und diese „Sonntags nach der Communion,“ Nachmittags kurz nach der Predigt, auch Werktags, wo und wenn Gottesdienst gehalten würde bald nach der Predigt, „ehe das Volk aus der Kirche gehe,“ verrichten. Die Forderung, daß die Gemeinde bei der Handlung zugegen sei, enthielt die andere, daß dieselbe vollzogen würde „in bekannter deudscher (d. h. für Oldenburger Verhältnisse von damals niederdeutscher) sprache / daß die umstehenden vernemen möchten / was vor ein grosser ernst da gehandelt werde / und sie desto Herzlicher mitbeten / auch irer Tauff sich erinnern möchten.“³¹⁾

²⁸⁾ D. R. D. S. 125.

²⁹⁾ D. R. D. S. 125.

³⁰⁾ D. R. D. S. 228.

³¹⁾ D. R. D. S. 118.



Die Kirchenordnung hatte die Nothwendigkeit der Taufe zur Seligkeit und damit die Pflichtmäßigkeit der Kindertaufe mit großem Nachdrucke betont. In Folge dessen wendete sie sich gegen den bösen Brauch, „allein umb des gefres / oder prachts willen die Kindertauff bis in die acht / vierzehn tage / dritte oder mehr wochen“ zu verziehen. Damit „die Kinder nicht versaumt / und etwa ungetauft dahin stürben / sollten hinsüro die Eltern ire Kinder unverzogentlich zur Heiligen Tauff befürdern / und derhalben kein mangel an inen erscheinen lassen,“³²⁾ auch christliche Obrigkeit es nicht verstaten / das man die armen Kinder / ohne Tauff liegen lasse.“ Die Seelsorge rief nach der Polizei und diese hielt sich verpflichtet, durch Erlaß von Mandaten über den Schutz kirchlicher Sitte zu wachen.³³⁾

Im Gegensatz zur reformirten Kirche fordert die lutherische Kirche die Nothtaufe. Vor der Nothwendigkeit, daß nichts die Taufe hindern dürfe, läßt sie Stücke kirchlicher Ordnung fallen und verzichtet auf den Taufvollzug durch den berufenen Amtsträger der Kirche und vor der versammelten Gemeinde. Die D. K. D. betont zwar, daß „nicht leichtlich / one hochdringende Not zur Nottauffe geschritten / sondern soviel müglich und die Gelegenheit erleiden könne, das Kindlein zur öffentlichen Tauffe in die Kirche gebracht werden solle / gebiete aber die Noth die Taufe durch Laienhand, so sei sie durch letztere zu ertheilen. Nur vor verschiedenen, in katholischer Tradition³⁴⁾ wurzelnden Mißbräuchen warnt die D. K. D. Nicht eher, als bis das Kind ganz und gar geboren, sei die Taufe zulässig. „Solle die andre Geburt geschehen, und ein Mensch wiederumb neu geboren werden / aus Wasser und Geist / so müsse die erste Geburt auch vollkommen sein.“ Auch trotz der Gefahr, daß ein Kind in der Geburt versterbe, sei kein „Teil des Leibes“ zu taufen, sondern „solche Leibesfrucht im Namen Christi Gott zu befehlen / des Vertrauens / das der Barmherzige liebe Vater sich der Leibesfrucht in Gnaden zum ewigen Leben annehmen wolle“. Verstürbe aber das Kind in der

³²⁾ D. K. D. S. 228.

³³⁾ Corp. Const. P. II, Nr. 5, S. 6. Ordnung von Hochzeiten, Kindtaufen zc. v. J. 1636.

³⁴⁾ cf. Herzog, Realencykl. Bd. 15, S. 142.

Geburt / so sei es nicht zu taufen, weil die Taufe nicht für die Todten, sondern für die Lebendigen verordnet worden.“³⁵⁾

Komme dagegen das Kind noch lebendig zur Welt, könne aber seiner Schwachheit halber oder aus Gefahr des Todes nicht mehr zur Kirche getragen werden, so sei zunächst der Pastor zu erfordern³⁶⁾ und nur, wenn Gefahr im Verzuge vorhanden, dürfe auch eine Laienhand zur Taufe greifen. Die Frauen hätten alsdann das Kind „durch ein herzgründlich Gebet Gott zu befehlen, darnach Wasser zu nehmen und das Kind im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes zu tauffen.“ Solche Nothtaufe aber gelte als recht und vollgültig, weil nach Christi Befehl getauft sei, „denn wo die einsetzung Christi gehalten werde, da sey an den Sacramenten und ihrer Kraft nicht zu zweiffeln / denn die Sacrament ja nicht gebunden seyen an sonderliche örter / Stad / Condition / würdigkeit und unwürdigkeit der Personen oder anderer auswendiger Circumstantia / sondern allein auff die einsetzung des Herrn Ihesu Christi / und auff Gottes befehl und zusagen.“³⁷⁾

Zur Ertheilung der Nothtaufe war man in erster Linie auf die Hebammen angewiesen und darum auch darauf bedacht, Personen, „so Gottsfürchtig / vleissig / trew und tüchtig“ und wohlberichtigt seien „von allen Ampten jedes Orts / sampt dem Pastor / und den alderleuten / mit Rath verständiger Frauen“ verordnen und verpflichten zu lassen“ denn „undüchtige / Gottlose / und verdachte Personen in solcher Zeit und Fall / viel unglücks stifften / und Frawes Personen grossen Schaden thun können. Es sollen aber auch solche verordnete Hebammen sich verpflichten / in der Noth bey den Fraven / keine abgötterey / segnerey / oder Zauberey zu gebrauchen / wie offtmals gespüret / sondern allenthalben allein bey Gott durchs Geistliche Gebet / hülff zu suchen / und verordnete Christliche Mittel zu gebrauchen. Desgleichen auch verpflichtet sein / bey den armen so vleissig / willig und getrew zu sein / als bey dem reichen / wie denn billig.“³⁸⁾ Die Verpflichtung lag den kirchlichen „Ampten jedes orts“ also dem Vogte,

³⁵⁾ D. K. D. S. 230.

³⁶⁾ D. K. D. S. 231.

³⁷⁾ D. K. D. 232.

³⁸⁾ D. K. D. S. 229.

Pastor und Juraten ob. Den Pastoren insonderheit wird aufgelegt, „die Frauen / und verordneten Hebammen / in der predigt / und auch Privatim mit sonderlichem vleis zu unterrichten / wie sie sich in der zeit der noth / mit der Tauffe halten sollen / damit in dem Falle nichts geschehe / das unchristlich / oder jemand's ergerlich sey.“³⁹⁾ Die K. D. giebt damit den Hebammen eine Art kirchlicher Qualifikation, die in der nothfälligen Ausübung kirchlicher Handlungen und Abwendung unchristlichen Wesens und Aberglaubens ihre volle Berechtigung hatte, und wie wir später sehen werden, mit Ernst auch von den Visitatoren überwacht wurde.

Die Tauf liturgie.

Während Luther noch in dem Taufbüchlein von 1523 die sämmtlichen römischen Zeremonien beibehalten hatte, hat er sie in der zweiten Bearbeitung (vom Jahre 1526) bis auf die Signation mit dem Kreuze, die Exsufflation, den Exorzismus, die Abrenuntiation des Teufels und das abgekürzte apostolische Symbolum beseitigt. In dieser gekürzten und gesäuberten Form ging die Taufhandlung wie in die Kirchenordnungen Norddeutschlands überhaupt / so auch in die D. K. D. von 1573 über. Ausdrücklich⁴⁰⁾ verwirft letztere es, weil sich öffentlicher Aberglaube daran setze, „den Täuflingen das geweihte Salz in den Mund zu legen, ihre Nase und Ohren mit Speichel zu berühren, das Haupt mit Del und Oesem⁴¹⁾ zu salben, ihnen eine brennende Kerze in die Hand zu geben und über ihnen das Ave Maria zu beten. Alles Uebrige aus der röm. Taufhandlung wurde beibehalten.“⁴²⁾

Die Taufhandlung zerfiel demnach in vier Akte, den Reinigungs-, den Wort-, den Bekenntniß- und den eigentlichen Taufakt. Der Reinigungsakt begann mit der Frage an die Patren, wie das Kind heißen solle. Nach Beantwortung dieser Frage geschah die Exsufflation unter den Worten: „fahr aus du unreiner Geist / und gieb raum dem heiligen Geist“, darauf die Signation mit dem Kreuze unter dem Botum: „Nimm das Zeichen des heiligen Kreuzes, beides an der Stirn und an der Brust“. Sodann

³⁹⁾ D. K. D. S. 229.

⁴⁰⁾ D. K. D. S. 117 f.

⁴¹⁾ Katechummenoel und Chrisma.

⁴²⁾ D. K. D. S. 348 ff..

wurden zwei Gebete gesprochen, zuerst das Gebet um Auf- und Annahme des Täuflings, hierauf das Gebet um Reinigung von der Erbsünde. Sie bildeten die Einleitung und den Grund für die mit den Worten vollzogenen Exorzifizierung: „Ich beschwöre dich du unreiner Geist bei dem Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, daß du ausfahrest und weichst von diesem Diener Jesu Christi. Amen.“

Die positive Ergänzung zu diesem Reinigungsakte, zugleich aber den Uebergang zu dem Bekenntnißakte bildete ein das Recht und die Pflicht der Kindertaufe zum Ausdruck bringender Wortakt. Das Kinderevangelium Marci 10 wurde verlesen und eine liturgisch gefaßte, aber ihrer Form nach nicht obligatorische Vermahnung verlesen. In derselben wird die Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Taufe, besonders aber der Kindertaufe auf Grund der Erbsünde, die Anwendung des göttlichen Gnadenwillens auf den Täufling und die Aufforderung des Taufpathen, das Kind auf Grund des Taufbefehls und des ev. infantiae getrost dem Herrn Christo zur Vergebung der Sünden und Aufnahme ins Reich der Gnaden und Seligkeit zu übergeben, zum Ausdruck gebracht. Dieser Ansprache folgte ein Vaterunser und das Rezeptionsvotum: „Der Herr behüte deinen Eingang und deinen Ausgang von nun an bis zu ewigen Zeiten“.

Nachdem also festgestellt, daß des Kindes Aufnahme und Annahme von Seiten Gottes nichts im Wege stehe, mußte der Täufling nun seinerseits durch die ihn vertretenden Taufpathen sich zur Annahme und aller von derselben eingeschlossenen Pflichten erklären. Der Bekenntnißakt erfolgte. Der Priester ließ das Kind durch des Täuflings Stellvertreter dem Teufel und allem seinem Werk und Wesen entsagen und das von der alten Kirche in abgekürzter Form (unter Weglassung des „empfangen vom heiligen Geiste“ und des „gelitten unter Pontius Pilatus“) herüber genommene apostolische Glaubensbekenntniß ablegen.

Auf die Bejahung der Frage nach dem Taufbegehre ward dann schließlich der eigentliche Taufakt vollzogen mit der vorgeschriebenen Weise und Fassung des Taufbefehls: Und ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Der Taufende, welcher bei der Taufe das Kind genommen, gab es den Pathen zurück und sprach, während er dem Kinde das Westerhemde, zum Sinnbilde der durch die Taufe erhaltenen Un-

schuld, anzog, den Gebets und Segenswunsch: „Der Allmächtige Gott und Vater unseres Herrn Jesu Christi, der dich anderweit geboren hat, durch das Wasser und den heiligen Geist und hat dir alle deine Sünden vergeben, der stärke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben. Amen. Friede sei mit dir!“ worauf die Taufversammlung ihr „Amen“ sprach.

Für den Fall, daß das Kind nach einer von Laienhand empfangenen Nothtaufe am Leben blieb, war eine Bestätigung derselben in der Kirche vorgeschrieben.⁴³⁾ Es geschehe das, bemerkt die K. D., um der Eltern willen zu ihrer Beruhigung, daß das Kind richtig getauft sei, um des Kindes willen, daß es darüber von der Gemeinde Gottes ein sicher Zeugniß habe und um der Gemeinde willen zu dem Unterrichte, daß es bei der Taufe nicht auf die Person und Würdigkeit des Täufers, sondern auf die Einhaltung der Einsetzung des Herrn Christi ankomme.

Bei dieser Taufbestätigung hatte der Pfarrer die Leute zu fragen,⁴⁴⁾ ob, durch wen, unter wessen Gegenwart getauft sei, ob die Taufe mit Wasser und mit den Worten: ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes geschehen sei. Konnten diese Fragen beantwortet werden, so ward die Richtigkeit des Taufvollzuges bestätigt, das ev. infantium Marc. 10 verlesen, zum Ausdruck der Bitte, Gott wolle das Kind zur Seligkeit in seiner Taufgnade bewahren ein Vaterunser gesprochen und mit dem sonst bei der Taufe üblichen Botum und dem Friedensgruße geschlossen. Könnten die Leute aber keine gewisse Antwort geben, „so solle man nicht viel disputirens machen, sondern das Kind / als ungeteufft nemen / es zur Tauffe fordern / also wie man alle ungeteuffte zur Tauffe zu fordern, und zu Teuffen pflegt“.

Es mag auffallen, daß bei den Vorschriften für die Nothtaufe und ihre nachträgliche Bestätigung des Exorzismus nicht gedacht ist. Es geschah dies nicht aus dem Grunde, als ob die Verfasser der K. D. auf den Exorzismus kein Gewicht gelegt und ihn, weil er in Luther's Taufordnung einst übernommen war, im Gebrauche nur widerwillig fortgeschleppt hätten. Die D. K. D. erwähnt und fordert den Exorzismus vielmehr ausdrücklich bei der

⁴³⁾ D. K. D. S. 231.

⁴⁴⁾ D. K. D. S. 233.

Taufe solcher, bei denen die Nothtaufe nicht richtig vollzogen war.⁴⁵⁾ Derselbe hing eng zusammen mit dem Gewichte, welches die lutherische Orthodoxie auf die Erbsünde legte. Auch die D. K. D. betrachtet die vom Fleische Geborenen und noch nicht Getauften als unter der Gewalt der Finsternis befindlich⁴⁶⁾ (2 Cor. Eph. 2). Die Verfasser der K. D. aber mochten, da diese ausdrücklich Hebammen warnt, in der Noth bei den Frauen „keine abgötterei / segneri oder Zauberei zu gebrauchen, wie oftmal verspüret“^{47a)} — bei Anwendung des Exorzismus durch die Hebammen abergläubige Machinationen besorgen und deshalb an seine Stelle Gebete um die heiligende Gnade Gottes stellen. Aber dies erhellt, für bei der Taufe nothwendig und wesentlich hielten sie den Exorzismus nicht.^{47b)} Luther und Melancton hatten ihn im Gegensatz zu Zwingli und Calvin gebilligt. Aber noch nicht unter den Lutheranern jener Zeit, als die D. K. D. verfaßt wurde, ward der Exorzismus, sondern erst später, als nach Menius Vorgang (1553) von Hefhusius die Frage angestoßen war (1553), und man jenen als nothwendig (1590) verlangte, und ihm nicht deklarative, sondern effektive Bedeutung beilegte, besonders aber seit Krell, der Begünstiger der Philippisten (1591) und Joh. Sigismund in Churbrandenburg (1614) ihn abschaffen wollte — ein Gegenstand lebhafter Kontroverse geworden.⁴⁸⁾ Wir werden später sehen, wie diese Kontroverse auch in die Grafschaften überspielte, wo man früher diesen Brauch für ein Adiaphoron erklärte, hernach jedoch seine Weglassung verbot.

Mit der Taufe in Verbindung steht die Aussegnung der Wöchnerinnen.^{49a)} Die D. K. D. fordert den Kirchgang „der Kindelbetterin nach gehaltenen Sechswochen.“ Diese sollte „mit anderen erbaren Frauen / so sie mit sich nehme / auff ein Sonntag oder Werkeltag zeitlich zur Predigt kommen“, um in warer Gottesfurcht und anruffung dem Allmechtigen, gütigen Gott zu

⁴⁵⁾ D. K. D. S. 230.

⁴⁶⁾ D. K. D. S. 230.

^{47a)} D. K. D. S. 229.

^{47b)} cf. Höfling, *Skr. d. Taufe II. Bd. S. 188 ff.*

⁴⁸⁾ cf. Herzog, *Realenz. Art. Exorzismus*, besonders aber Walch, *Religionsstreitigkeiten*, S. 93 ff und Höfling a. a. O. Bd. II, S. 191 ff.

^{49a)} D. K. D. S. 230.

danken / das er umb seines lieben Sons willen sie gnediglich entbunden und erhalten / und ire Leibesfrucht zur heiligen Tauff kommen lassen.“^{49b)} Auch solle sie in den Gotteskasten „ir Amusen geben. Uebermessiges panchetiren solle genzlich abgeschafft werden / bei gewisser straff / welche die hohe Obrigkeit wol werde zu nennen wissen / denn durchaus christlich und nüchtern und erbar solle dieser Kirchgang stattfinden.“ Vorschriften, die, wie wir später sehen werden, auf tief eingewurzelte Mißbräuche beim Kirchgange zielten, die noch lange hinaus die Remedur des Kirchenregimentes herausforderten. Aber Abweichungen und Mißbräuche bestanden auch sonst, wie es die Untersuchung des Visitationsbefundes, zu dem wir uns nunmehr wenden, erhärtet.

Hamelmann fand bei seinem Eintritte in die Oldenburger Grafschaften besonders auf dem Gebiete des Kultus viel zu ordnen.⁵⁰⁾ Wenn er und sein Nachfolger Stangen der Unordnung nicht Herr wurden, so dürfen wir die Schuld dafür nicht auf Rechnung ihrer Amtsführung setzen. Es bedurfte nach Ausweis der Akten eines fast 60 jährigen Kampfes der Behörden namentlich mit den Gemeinden, um der vielfachen Unsitten Herr zu werden. Diese Mißstände treten noch am wenigsten bei der Taufe hervor. Nach einigen Reibungen mit dissentirenden Pastoren ward Luther's Taufbüchlein nach Hamelmann's Antritt maßgebend⁵¹⁾ und blieb es auch fernerhin. Von einer Nachwirkung römischer, durch Luther zum Abgange gebrachter Riten finden wir keine Spur, wohl aber Nachklänge jener Anschauungen Luther's, als er die Gemeindeverfassung und Verwaltung noch vom Prinzip des allgemeinen Priesterthums aus demokratisch konstruirte. Schon im ersten Bande berichteten wir von einer bei- und aushülfsweisen Verwaltung der Sakramente durch die Küster.⁵²⁾ Schlüter fand sie bei der Taufe in einer Reihe von Gemeinden vor;⁵³⁾ daß Hamelmann, wie man

^{49b)} Besondere Formulare bietet d. D. N. D. noch nicht, eingehend auf die verschiedenen Fälle erst Mardus. Vergl. Anhang zu Kap. 16, Nr. a. b. c.

⁵⁰⁾ Hamelm. hist. ren. ev. in com. Oldenb. S. 782.

⁵¹⁾ Hamelm. a. a. D. S. 781.

⁵²⁾ Schauenb. Bd. I, Kap. 11, S. 359 f.

⁵³⁾ Bd. II, 1609 Tossens, Eckwarden, Rodenkirchen, Burhave, Dedesdf. Waddens, Esenshamm, Strüch., Hammelwarden, Wieselstede. Bd. II, 1610, Bd. II, 1617 Jade.

zur Entschuldigung angab, diese Bei- und Aushülfe der Küster erlaubt habe, wird nach der D. R. D. von 1573 zweifelhaft, die keine „unberuffene und unverhörte Personen zu öffentlichen Gottesdiensten“ zulassen will.⁵⁴⁾ Schlüter räumt mit jener Unsitte auf. Wir finden später nirgends mehr eine Spur davon.

Für den eigentlichen Vollzug der Taufe blieben die Vorschriften der Kirchenordnung maßgebend. Nur aus der friesischen Wehde, welche auch sonst nach Jeverland 'gravitirte, hören wir, daß in Betel bei der Taufe die Formel der jeverschen R. D., welche Superintendent Baeck drucken lassen, gebraucht worden sei.⁵⁵⁾ In Blexen wird betont, daß bei der Taufe das Zeichen des Kreuzes gemacht werde.⁵⁶⁾ Darauf beschränken sich aber auch die Nachrichten der Visitationsakten. Ihre Schweigsamkeit erklärt sich daraus, daß die Visitationsfragen den Taufvollzug nicht berühren.

Ueber die Zeit der Taufe sind wir besser berichtet. Die Visitationsfragen beschäftigen sich damit.⁵⁷⁾ Die Kirchenordnung stellte keinen bestimmten Termin, wohl die Forderung, die Taufe nicht zu verzögern. Aber bei den Gemeinden fielen die Verhältnisse gegen jene Forderung ins Gewicht. Namentlich die ärmeren Klassen suchten eine Doppelfeier zu vermeiden und verschoben die Kindtaufe, um sie mit dem Kindelbier zusammen zu legen.⁵⁸⁾ Schlüter fand bei seinem ersten Visitationsgange durch Butjadingen, daß die Taufe hier überall bis zu 6 Wochen verzögert wurde.⁵⁹⁾ Und diese Säumigkeit bleibt auch noch trotz der Verbote der Visitatoren. Nur in Hatten und Bardenfleth beeilte man sich mit der Taufe.⁶⁰⁾ Jene Mißstände führten schon um 1627 zu einem gräflichen Mandat.⁶¹⁾ Es scheint nicht durchgeschlagen zu haben, da es 1636 wiederholt und nun die Grenze bis zur Taufe auf 8 Tage bestimmt wird.⁶²⁾ Nach 1636 sind die Klagen über

⁵⁴⁾ D. R. D. v. 1573 S. 193.

⁵⁵⁾ Bb. 11, 1658 Bockhorn.

⁵⁶⁾ D. R. D. S. 349.

⁵⁷⁾ cf. Schauens. Bd. I. Anh. S. 457 Fr. 23, S. 464 fr. 25.

⁵⁸⁾ Bb. 2, 1609 Esenshamm. 3, 1618 Eckwarden.

⁵⁹⁾ Bb. 2, 1609 Generalia.

⁶⁰⁾ Bb. 2, 1609 Bardenfleth. Bb. 3, 1616 Hatten.

⁶¹⁾ Bb. 4, 1627 Blexen.

⁶²⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 5, S. 6.

Verzögerung der Taufe nur noch vereinzelt.⁶³⁾ Aus Blexen heißt es schon 1627, daß sofort nach der Geburt getauft wurde, ebenso aus Rastede mit der Begründung, es geschehe „zur Vermeidung der Gastereien.“⁶⁴⁾ Aber einen weiteren Spielraum über 8 Tage hinaus mußte die Kirche in einzelnen Fällen doch einräumen, wenn sie den Grundsatz durchführen wollte, die Taufe in der Kirche vor versammelter Gemeinde zu vollziehen. Für die Landgemeinden, wo meistens nur bloß Sonnabends ein Wochengottesdienst stattfand, forderte man den Sonntag als Taufstag⁶⁵⁾ und räumte nur in Nothfällen die Sonnabendsvesper dazu ein, „weil sich die Taufleute sonst doll und voll tränken und dann den folgenden Sonntagsgottesdienst versäumten.“⁶⁶⁾ Bei städtischen Verhältnissen dagegen wie in Delmenhorst ließ man die Taufe auch für die Wochengottesdienste um 10 Uhr Morgens zu.⁶⁷⁾

Mit der Bestimmung, daß die Taufe vor versammelter Gemeinde zu halten sei, war als Ort der Handlung die Kirche und in ihr der Taufstein gegeben.⁶⁸⁾ Nur in den von der R. D. bestimmten Nothfällen konnte eine Taufe auch in den Häusern stattfinden. Elsfleth bildet eine vereinzelte Abweichung dieser Bestimmung; dort war die Haustaufe die Regel.⁶⁹⁾ Während Strackerjan, Nothfälle ausgenommen, jede Haustaufe verbot,⁷⁰⁾ gab Cadovius der Neigung der Begüterten nach, die Handlung aus der Kirche ins Haus zu ziehen und gestattete dies gegen Leistung doppelter Gebühren.⁷¹⁾ Damit war die bisher geltende Ordnung durchbrochen. Schon 1682 gab ein Erlaß die Haustaufe frei⁷²⁾ und wenn auch die R. D. von 1725 die Taufe wieder in die Kirche verlegt haben will und die Nothfälle, wo Haustaufen zugänglich seien, spezialisirt,⁷³⁾ stellt eine Verordnung von 1771 die

⁶³⁾ Bd. 7, 1637 Dötl., Neuenhunteorf, Apen, Delmenhorst.

⁶⁴⁾ Bd. 4, 1627 Blexen.

⁶⁵⁾ Bd. 3, 1617 Jade, Bd. 15, 1656 Altenhunteorf.

⁶⁶⁾ Bd. 18, 1662 Altenhunteorf.

⁶⁷⁾ Bd. 16, 1658 Delmenhorst.

⁶⁸⁾ Bd. 2, 1609, Stollhamm. Bd. 2, 1610, Burhave.

⁶⁹⁾ Bd. 2, 1609, Elsfleth.

⁷⁰⁾ Bd. 2, 1655, Neuenburg, Bockhorn, Zetel.

⁷¹⁾ Bd. 18, 1662, Abbehausen.

⁷²⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 7, S. 11, v. 17. Nov. 1682.

⁷³⁾ C. C. D. Suppl. Bd. I, 1, Kap. 3, S. 14.

Rücksicht auf die Gesundheit zarter Kinder in den Vordergrund, läßt die Haustaufe für Stadt und Land nach Belieben frei und giebt auch die Tauf Fristen preis.⁷⁴⁾

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Visitation dem Institute des Gevattern. Sämmtliche Visitatoren stellen sie von Schlüter an unter ihre Untersuchung.⁷⁵⁾ Eingehender als durch die R. D. wird hier die Zahl, das persönliche Erscheinen resp. die Vertretung der Gevattern, ihre sittliche Qualität, und die Anmeldung derselben zwecks eventuellen Ausschlusses vor der Taufe kontrollirt. Bei seinem ersten Visitationszuge findet Schlüter noch viel zu erinnern. Besonders bei der Zahl der Gevattern hielt man nicht Maß. Diese schwankt auf der Marsch, wie auf der Geest zwischen 3 und 8,⁷⁶⁾ aber steigert sich auch trotz der geforderten Beschränkung gar bis zu 30.⁷⁷⁾ Gräfliche Mandate legen die Dreizahl fest, jede Ueberschreitung soll mit einem Goldgulden gestraft werden.⁷⁸⁾ Dennoch wird aus Edewecht 1637, aus Abbehausen 1638 geklagt, daß noch 5, aus Apen, daß gar 20 bis 30, aus Bardenfleth, daß bis zu 40 Gevattern gebeten werden.⁷⁹⁾ Es hielt schwer, den Erwerbssinn von diesem Gebiete auszuschließen. Die Zahl wurde hochgegriffen „um des Taufpfennigs, um des Gevattergeldes willen.“ Auch nach 1636 wurden heimlich mehr als drei Gevattern gebeten. Aber die Klagen ergehen nur ausnahmsweise. Gegen das Ende unsrer Periode hat man die Gemeinden an die Dreizahl gewöhnt.

Schwieriger hielt es, bei den Gemeinden durchzusetzen, die Wahl von der Würdigkeit der Gevattern abhängig zu machen. Man sah vielmehr auf das „Vermögen“ der Patren und diesen lag oft mehr am Taufschmause, als an der Taufhandlung. Schon 1609 rügt Schlüter es, daß die Gevattern nicht persönlich zur Taufe in der Kirche erscheinen, noch Stellvertreter schicken, und

⁷⁴⁾ C. C. D. Suppl. Bd. III, 1, Nr. 88, S. 87 f.

⁷⁵⁾ cf. Schauenb. Bd. I, S. 457, Fr. 24. S. 461, Fr. 25 u. 27. S. 460, Fr. 15. S. 465, Fr. 23. S. 468, Fr. 5.

⁷⁶⁾ Bd. 2, 1609, Stollhamm über 7. Wardenburg bis 9. Hammelwarden bis 10.

⁷⁷⁾ Bd. 4, 1627, Esenshamm.

⁷⁸⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 5, S. 6 de 1636, Nov. 2.

⁷⁹⁾ Bd. 7, 1637, Edewecht Bd. 8, 1638, Abbeh. Bd. 9, 1644, Abbeh. Bd. 10, 1645, Bardenfleth. Bd. 14, 1656, Apen.

muß Kinder unter 14 Jahren und Verächter von Wort und Sakrament von dem Pöthenamt ausschließen.⁸⁰⁾ Diese Mißstände blieben, aber sie wurden bekämpft. Man fordert von den Hebammen, daß sie die Namen der Gevattern vor der Taufe dem Pastoren anzeigen,⁸¹⁾ „damit sich etwa verdächtige oder junge Leute zuvor beim Pastoren verfügen und allda Unterricht empfangen könnten.“ Waren die Pastoren gehalten, die Gevattern in der Predigt an ihr hohes Amt zu erinnern und dieses durch konfessionelle Treue bedingt, dann klagt Pastor Fabricius in Rastede mit Recht, daß er Päbstliche als Gevattern dulden müsse.⁸²⁾ Man scheint aber an dieser Klage nicht gerührt zu haben, oder fand bei Anton Günther für sie kein Gehör, der für die Anstellung seiner Diener und Beamten nicht nach der Konfession fragte.⁸³⁾ Später ließ man unbeanstandet katholische und reformirte Gevattern zu.⁸⁴⁾ Schwankend blieb auch die Haltung gegenüber dem Exorzismus, den die D. R. D. von 1573 nach Luther's Taufbüchlein vorschrieb⁸⁵⁾ und zwar nicht allein den Ex. minor beim Anfange des Reinigungsaktes: „fahre aus du unreiner Geist und gib Raum dem heiligen Geist“, sondern auch den Ex. major am Schlusse: „ich beschwöre dich unreiner Geist bei dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, daß du ausfährst und weichst von diesem Diener Jesu Christi.“⁸⁶⁾ Hamelmann stieß damit Anfangs bei Pastoren und Gemeinden auf Widerspruch und wies den Re-nitenten nach, wie der Exorzismus nichts, als eine illustratio, declaratio et explicatio baptismi, daher keineswegs als papistischer Mißbrauch anzusehen sei.⁸⁷⁾ Er legte demselben also keine exhibitive Kraft zu, die er der Taufe vorbehalten wissen wollte. Trotz dieser „Belehrung“ hatte sich der ungewöhnliche Gebrauch nicht einbürgern wollen. Schlüter berührt ihn gar nicht in den Visitationsfragen.

⁸⁰⁾ cf. Schauenburg Bd. I, S. 474. Bardenflether Abschied v. 1609 unter 4 u. 8.

⁸¹⁾ cf. Schauenb. Bd. I, S. 468, Fr. 5. Bd. 9, 1644, Tossens. Bd. 11, 1655, Neuenburg.

⁸²⁾ Bd. 7, 1637, Rast. C. C. D. Suppl. Bd. I, 1, Nr. 45, S. 65.

⁸³⁾ Bd. 10, 45, Rastede.

⁸⁴⁾ C. C. D. Bd. I, Nr. 32, S. 46 de 1705 März 10.

⁸⁵⁾ D. R. D. Seite 348.

⁸⁶⁾ D. R. D. Seite 350.

⁸⁷⁾ Hamelm. hist. ren. ev. in com. Aldenb. S. 781.

Die Angabe des Pastor Lamberti (Ejenshamm), daß Schlüter denselben zum Abgang gebracht habe, stellt Wismar in Zweifel.⁸⁸⁾ Wahrscheinlicher ist, daß Buscher's Einfluß hier an der R. D. lockerte.⁸⁹⁾ Es war ein Jurist, Dr. Pichtel, welcher mit dem Butj. Speziaisuperintendenten Gerken 1638 den Abgang des Exorzismus für Butjadingen und zwar bezeichnender Weise nicht durch Rundfrage bei den Pastoren, sondern bei den Bögten feststellte.⁹⁰⁾ Dies Verfahren läßt pastorales Widerstreben durchblicken. Es fehlte der Brauch des Exorzismus in den meisten Gemeinden; nur in Blexen, Schwey, Itens und Abbehausen war derselbe und an den beiden letzteren Stellen als exore. major erhalten. Wismar hat die Frage danach aus der Visitationserhebung zwar gestrichen, aber er bringt in einer Kollatio mit Pastor Barnstorf (Schwarden) darauf die Rede und fordert seine Anwendung.⁹¹⁾ Unter Berufung auf einen gräßlichen Erlaß stellt Strackerjan den Ex. major zum Abgang, aber fordert den Fortgebrauch des Exore. minor.⁹²⁾ Cadovius verfährt gleicher Weise.⁹³⁾ Die Kirchenordnung von 1725 nimmt den Exore. minor herüber, aber erteilt die Anweisung, denselben zu erklären, „damit er nicht zu hart fürkomme“.⁹⁴⁾ Zuletzt ward auch die deklarative Fassung als zu hart empfunden und der Exore. minor als ein Idiaphoron und weil er vom Herrn und den Aposteln nicht geboten sei, völlig zum Abgang gebracht.⁹⁵⁾

Die Sitten und Unsitten bei den häuslichen Tauffeiern werden uns erst später beschäftigen. Hier sei nur erwähnt, daß in der Regel die Hebammen oder auch ledige Mädchen mit weiblichem Gefolge das Kind zur Taufe brachten.⁹⁶⁾ Nach der Taufe wurde ein solenner Kirchgang gehalten.⁹⁷⁾ Daß er unterlassen sei, hören wir selten, wohl, daß er früher oder später als nach sechs Wochen, wie vorgeschrieben war, stattfand. Schon 1609 wird

⁸⁸⁾ Bd. 9, 1644, Ejenshamm.

⁸⁹⁾ Bd. 9, 1644, Eckwarden und Stollhamm.

⁹⁰⁾ cf. Schauenburg, Bd. I, S. 460, Fr. 7.

⁹¹⁾ Bd. 9, 1644, Eckwarden.

⁹²⁾ Bd. 12, 1655, Blexen.

⁹³⁾ Bd. 17, 62, Schwey, Itens, Holzwarden.

⁹⁴⁾ C. C. D. Suppl. Bd. I, Th. 1, S. 14 ff.

⁹⁵⁾ C. C. D. Suppl. Bd. II, Th. I, Nr. 5, S. 14 ff.

⁹⁶⁾ Bd. 8, 1638, Abbehausen.

⁹⁷⁾ Bd. 7, 1637, Edewecht.

als Beweggrund für die Verschiebung die Befreiung vom Hofdienste bezeichnet, welcher bis zur Aussegnung sistirte,⁹⁸⁾ aber in den Abschieden diese Kontravenienz unter Strafe gestellt. Das gräfliche Mandat von 1636 legte auf eine Hinausschiebung des Kirchgangs über 6 Wochen eine Brüche von einem Goldgulden,⁹⁹⁾ aber trotzdem kommen wiederholt Uebertretungen vor. Für die liturgische Form fehlte es bei der Aussegnung der Wöchnerin in der D. K. D. an genaueren Vorschriften. Superintendent Gerken gab sie für Butjadingen dahin, daß die Sechswöchnerin nicht unter der Predigt, sondern schon beim Beginne des Gottesdienstes erscheinen und am Altare knieend vom Pastoren die Segnung empfangen sollte.^{100 a)} Wir werden diesen Hergang als die damals gültige ansehen dürfen und verweisen für die Formulirung auf Mardus Handbüchlein vom Jahre 1690.^{100 b)}

Die Bestimmungen über die Bestätigung der Nothtaufen scheinen überall eingehalten zu sein.¹⁰¹⁾ Aus welchen Gründen Bismar dafür „Joh. Schraderi Formular“ empfiehlt, ist nicht ersichtlich.¹⁰²⁾ Wichtig für den richtigen Vollzug der Nothtaufe war das Institut der Hebammen. Die D. K. D. von 1573 stellt es in die Reihe der niederen Kirchenämter und ließ die Hebammen kirchlich verpflichten. Schon Schlüter richtete bei den Visitationsfragen darauf seine Aufmerksamkeit,¹⁰³⁾ besonders ob die Hebammen für den Vollzug der Nothtaufe recht unterrichtet würden, Pichtel, ob und von wem sie beeidigt und wie viel ihrer im Kirchspiel vorhanden seien. Bismar hat ein eigenes Fragestück für die Bademütter und stellt ihre Amtstreue, ihren Einfluß auf die Schwangeren und Wöchnerinnen, ob sie dieselben zum Gebet und zum Gebrauch des Abendmahls vor der Entbindung ermahnen, ob sie die Eltern wegen der Taufe zur Ordnung weisen, uneheliche Mütter zur Angabe des Vaters ihrer Kinder anhalten, dem

⁹⁸⁾ Bd. 2, 1609, Bardenfl. Abschied. 2, 1616, Hatten, Dötlingen. 2, 1617, Neuenhüntorf, Jade. 4, 1627, Golzwarden.

⁹⁹⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 5, S. 6.

^{100 a)} 11. 1655, Stollhamm. Burhaver Abschied.

^{100 b)} cf. Anhang zu Kap. 16, Nr. 1, 2, 3.

¹⁰¹⁾ D. K. D. S. 229 ff.

¹⁰²⁾ 10, 1645, Strückhausen.

¹⁰³⁾ Schauenburg, Bd. I, S. 457, Fr. 29, 30.

Pastoren die Namen der Gevattern anzeigen und den Vollzug der Nothtaufe unter Vermeidung abergläubischer Ceremonien zur Untersuchung. Wir sehen also den Kreis der Berufspflichten der Hebammen im Dienste kirchlicher Ordnung sich mit der Zeit erweitern. Offenbar hat Schlüter anfangs sich nicht genügend darum gekümmert. Als er anfängt, wieder darauf zurückzukommen, sind die Bestimmungen der D. R. D. außer Acht gelassen.¹⁰⁵⁾ Er muß es wieder einfordern,¹⁰⁶⁾ daß die Hebammen vereidigt, von ihnen die Namen der Gevattern dem Pastoren genannt und die Schwangeren veranlaßt werden, zum Abendmahl zu gehen.¹⁰⁷⁾ Später nahmen die Superintendenten die Vereidigung vor, unter Schlüter vielleicht die Wögte. Buscher fordert, daß sie von den Pastoren bestellt und unterrichtet würden.¹⁰⁸⁾ Die Schuld der Desordination dieses Institutes trifft gleichmäßig Visitatoren und Pastoren. Erst Bismar betont wieder seine kirchliche Bedeutung, namentlich auch zur Ertheilung der Nothtaufe, bei deren Bestätigung ihre Gegenwart gefordert wird.¹⁰⁹⁾ Es findet sich, daß unkirchliche Formeln sich eingeschlichen hatten. So gebrauchen die Bademütter in Vardenfleth¹¹⁰⁾ die Formel: „Levestu, so schalt dyn Vat syn, Stervestu, so schalt dyn Döp syn un ick döpe dy im Namen des Vaders und des Sones und des Hilligen Geistes.“ Sie werden ermahnt, die schlichte Taufformel: ich taufe dich in den Namen des Vaters u. zu gebrauchen. Bismar's Einfluß hat sichtlich nicht allgemein durchgeschlagen. Wenigstens die Vereidigung ward nicht gleichmäßig vorgenommen. Der treue Strackerjan macht wieder Ernst mit den Vorschriften der R. D. und der Bismar'schen Praxis.¹¹¹⁾ Der Hebamme schreibt er vor, die Kinder lieber im Nothfalle in der Schürze zum Pastoren zu tragen, als sofort zur Nothtaufe zu schreiten. Sei sie nicht zu vermeiden, so solle die Hebamme das Kind einer andern Frau auf die Arme

¹⁰⁴⁾ Ebendasselbst, S. 468, 1—7.

¹⁰⁵⁾ Bd. 4, 1629, Eckwarden.

¹⁰⁶⁾ Bd. 6, 1632 fehlen vereidigte Hebammen in Jade, Vardenfleth, Holzwarden, Blexen.

¹⁰⁷⁾ Bd. 4, 1629, Tossens.

¹⁰⁸⁾ Bd. 7, 1627, Westerstede.

¹⁰⁹⁾ Bd. 9, 1644, Eckwarden.

¹¹⁰⁾ Bd. 10, 1644, Vardenfleth.

¹¹¹⁾ Bd. 11, 1655, Neuenburg, Bockhorn, Betel.

geben, nach dem Namen fragen und es dann im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes taufen, bleibe es aber lebendig, das Kind am zweiten oder dritten Tage im Geleite der Gevattern zur Bestätigung der Nothtaufe zum Pastoren bringen. Die Bockhorner Hebamme gesteht, daß sie zwar nicht lesen oder schreiben könne, wohl aber die Hauptstücke kenne und zu beten wisse, auch die Hand nie zur Geburtshülfe anlege, ohne zuvor mit der Wöchnerin gebetet zu haben. Cadovius hält ebenfalls sein Auge auf das Hebammeninstitut und legt den Gebrauch unvereidigter Bademütter unter eine Strafe von 5 Goldgulden.¹¹²⁾ Nach der R. D. vom J. 1725 hat sich das Institut in der Form der alten Kirchenordnung von 1573 erhalten.¹¹³⁾ Treue Aufsicht der Wächter belohnt sich hier, wie auch sonst, mit der Bewahrung guter, kirchlicher Ordnung.

3. Die Konfirmation.

Nach dem Vorgange Luther's und Melancthon's¹⁾ strich die Oldenburger Kirchenordnung die Konfirmation oder Firmelung aus der Zahl der Sakramente,²⁾ weil ihr dazu die beiden Stücke eines vom N. T. vorgeschriebenen Ritus und einer ausdrücklichen Verordnung durch Gottes Wort fehle.³⁾ Aber sie verwahrt sich dagegen, die „jugend nützlicher Bestetigung im Christenthum“ berauben zu wollen. Wenn die R. D. auch die Bedeutung der Volksschule noch nicht klar erkannte, verlangte sie doch mit größter Entschiedenheit die catechetische Unterweisung der Jugend. Sie fordert ferner, daß „solche, die ganz ungeschickt, wenig oder ganz nichts von irem Catechismo wissen“, von den Beichtvätern vor Zulassung zur Beichte „mit allem fleiß / unterrichtet, gestraffet und erinnert werden“ und nicht eher zum heiligen Abendmahle zugelassen werden sollten, als bis sie „iren Catechismun lernen / und ire zehn Gebot / den Glauben / Vaterunser / sampt der Vere von den Sacramenten

¹¹²⁾ Bd. 17, 1662, Schwey.

¹¹³⁾ C. C. D. Suppl. Bd. I, Thl. 1, Nr. 1, S. 14 ff. cf. Mardus, Handbuch. Anlage zu Kap. 16 d.

¹⁾ Luth. de capt. Babyl. u. sonst. Mel. Apol. VII, 6, S. 201. Loci 21, 853. Conf. Wittenb. 5, 584. cf. Herrlinger a. a. D. 117.

²⁾ D. R. D. S. 113.

³⁾ D. R. D. S. 113.

fassen“ möchten.⁴⁾ In dieser Forderung sind die Ansätze zur Vorbereitung auf die Konfirmation durch den Katechismusunterricht, sowie auch ihre Ziel, Beweis einer Kenntniß des Katechismus zwecks würdiger, segensvoller Zulassung zur Beichte und Abendmahl, gegeben.

Folgt unsere Kirchenordnung auch in diesen Ansätzen dem allgemeinen Zuge der lutherischen Kirche, für die in Abgang gebrachte Firmung einen Ersatz zu suchen,⁵⁾ so hat sie es dennoch unterlassen, nach dem Vorgange anderer Landeskirchen, wie z. B. der Braunschweigischen die Konfirmation als eine besondere Handlung zu fordern und liturgisch zu regeln und zu gestalten. Wir kennen die Vorgeschichte der Landeskirche bis 1573 nicht genau genug, um behaupten zu können, daß in den Grafschaften, wie in anderen lutherischen Kirchengebieten, der Gegensatz zu den Forderungen des Interim ein Aufkommen der Konfirmation verhindert habe. Da Graf Anton sich um die Einführung derselben herum zu drücken wußte, werden die Interimswirren in den Grafschaften nicht solch' tiefe Furchen, wie in dem benachbarten Severlande gezogen haben, wo die Prediger in ihrem Gutachten zum Interim fast ausnahmslos die Wiedereinschwärzung der Firmung mit großer Entschiedenheit abwiesen.⁶⁾ Aber möglich bleibt trotzdem, daß diese Kämpfe in dem benachbarten Severlande, nicht ohne Rückwirkung auf die benachbarte Oldenburger Geistlichkeit geblieben wäre; denn um diese handelt es sich, da vor Erlaß der Oldenburger Kirchenordnung von 1573 bei dem Mangel einer Superintendentur von einer zielbewußten kirchlichen Leitung nicht die Rede war.

Sicher und offenbar aber ist nur dies, daß nicht jene Richtung, welche eine besondere Konfirmationshandlung forderte, sondern die andere, welche mit Katechismus und Beichtunterricht zur Vorbereitung der Jugend sich begnügte, in unsere D. R. D. einmündete. Es heißt bei Gelegenheit der Beichte und Absolution: „in diesem (Beicht) gespräch kan man das junge Volk vom Glauben fragen und unterrichten. Und diesen Brauch wollen wir in unsrer Kirchen

⁴⁾ D. R. D. S. 126, 197.

⁵⁾ Vergl. die ev. Konfirmation, vornemlich in der luth. Kirche von W. Caspari. S. 20 ff. Auch Höfling, das Sakr. der Taufe, II. Bd. S. 357 ff.

⁶⁾ cf. der Prediger Severlandes Bedenken zum Interim, im Manuskript auf der Zev. Gymnasialbibliothek.

auch behalten“. 7) Aber wie weit gingen die Anforderungen, die man hiermit stellte? Dürfen wir von den für die Zulassung zu Beichte und Kommunion aufgestellten 8) Forderungen schließen, daß jene über ein gedächtmäßiges Wissen hinaus auf ein lebendiges Erfassen, auf eine rechte bußfertige und gläubige Herzensstellung zielten?

Wir müßten wissen, welches Lebensjahr für die Zulassung zum ersten Beicht und Kommuniongang der Zeiten bestimmt war. Galt schon damals das 14. Lebensjahr als Termin, so haben wir zu der pädagogischen Weisheit, die Hamelmann und Selnecker sonst auszeichnet, das Vertrauen, daß sie von Kindern nicht forderten, was einem reiferen Lebensalter erst möglich ist. Jedenfalls aber litt auch in unsrer Landeskirche der katechetische Unterricht an den Mängeln der landläufigen Memorirmethode und weckte, wie wir später sehen werden, eine Reaktion im Interesse einer praktischen Belebung des Unterrichtes, und dieses Verlangen wird dem andern nach einer Konfirmationshandlung, wie im übrigen evangel. Deutschland die Wege geebnet haben.

Was bieten nun aber die Visitationsakten uns für weitere Aufschlüsse? Obgleich sie sich von 1609 bis 1662 erstrecken, sind sie sehr spärlich. Aus Schlüter's Zeit hören wir nur in Schwey und Bockhorn Andeutungen, welche auf eine besondere Vorbereitung für den ersten Beicht- und Kommuniongang schließen lassen. Dort wurden „die Jungen besonders zur Beichte genommen“, hier „die Jugend in der Adventszeit im Katechismus instituiert und examinirt.“ 9) Wenn Schlüter eine Art besonderen Konfirmandenunterrichtes gewünscht hätte, so würde er jedenfalls für seine allgemeine Beordnung eingetreten sein. Dies geschieht nicht. Aber bei dem Ernste, mit welchem er das Beichtinstitut behandelt sehen will, bei dem Fleiß, den er in Schule und Kirche für die Institution der Jugend fordert, ist nicht zu bezweifeln, daß diese nicht ohne irgend eine Art von Prüfung zum Abendmahle zugelassen wurde, nur eins ist ungewiß, ob Schlüter diese als einen besonderen Akt neben die Beichte gestellt sehen wollte. Wenn er nach dem Bar-

7) D. R. D. S. 148.

8) D. R. D. S. 197 und 126.

9) Bd. 2, 1609 Schwey, 1610 Bockhorn.

denflether Abschiede „die unmündigen Kinder, die ihre 14 Jahre noch nicht erreicht hätten“, von der Bevatterschaft ausgeschlossen haben will,¹⁰⁾ so ist anzunehmen, daß damals auch das vollendete 14. Lebensjahr als Zulassungstermin für die erste Beichte und Kommunion gegolten haben wird. Buscher, der getreu dem Arndtschen Geiste wider allen oberflächlichen Formalismus im Kirchenleben zu Felde zog, hält in seinem Visitationsabschiede von 1637 „ein publicum Examen derer, so dies oder das Jahr communiciren wollen, für sehr dienstlich und nützlich,¹¹⁾ aber gerade dieser Wunsch beweist, daß ein öffentliches Examen als Institution noch nicht bestand. Auch war Buscher's Wirksamkeit zu kurz, als daß diese gelegentliche Berührung des Beichtexamens ohne besondere Pflege von oben her hätte Folge haben können. Die Nachricht aus Neuenhuntorf, daß die Jüngerer, ehe sie zum heiligen Abendmahl gelassen würden, in den nothwendigsten Stücken sonderlichen Unterricht erhielten¹²⁾ und die andere aus dem Stollhammer Abschiede, daß junge Leute beim ersten Beichtgange scharf zu examiniren und wenn sie nicht bestanden, auch nicht zuzulassen seien, lassen zwar erkennen, daß ein Vorbereitungsunterricht und ein Zulassungsexamen gefordert wurden, aber nicht den Schluß zu, daß letzteres ein öffentliches, außer dem gewöhnlichen Beichtverfahren sich bewegendes war. Auch Bismar's Zeit brachte noch keinen Fortschritt, wir hören nur aus Elsfleth, daß die Kinder, welche zum heiligen Abendmahl gehen wollten, Freitags sonderlich im Katechismo informirt wurden.¹³⁾ Erst Strackerjan und Gerken treffen weitergehende Anordnungen. Im Zeteler Abschiede fordert jener, daß die Kinder, welche zum ersten Male zum Abendmahle gehen wollten, sich am Gründonnerstag oder sonst zuvor zum Examen zu stellen hätten,¹⁴⁾ und Gerken im Abbehauser und Rodenkirchener Abschiede, daß die erstgehenden Konfiteuten zuvörderst privatim eßliche Wochen unterrichtet werden müßten.¹⁵⁾ Verlangt wird also für die erstgehenden Konfiteuten ein besonderer Unterricht und

¹⁰⁾ Vergl. Schauenburg, Bd. I, S. 475, sub. 8.

¹¹⁾ C. C. D. Bd. 1, Nr. 45, S. 65, sub. 6.

¹²⁾ Bd. 7, 37, Neuenhuntorf, Abbehausen.

¹³⁾ Bd. 10, 45, Elsfleth.

¹⁴⁾ Bd. 11, 1655, Zetel.

¹⁵⁾ Bd. 12, 1655, Abbehausen.

ein besonderes Examen. Aber waren wir nach dem Wortlaute des Abschieds geneigt, dieses Examen als einen jährlich abzuhalten- den öffentlichen Akt zu bestimmen, so werden wir wieder durch die Schweyer Nachricht irre, wonach der dortige Pastor 1655 „die jungen Leute in der Beichte absonderlich vornimmt, sie des Glaubens halber aus dem Grunde erinnert, die Untüchtigen aber zu fernerer Information bescheidet, und sie erst, wenn sie geschickter geworden, admittiret.“¹⁶⁾ Cadovius hat zu der Sache der Konfir- mation keine neuen Anregungen gegeben, wir hören nur aus Holzwarden, daß Pastor Glanäus „diejenigen, welche zum ersten Male zum Abendmahl kommen, zuvor erst eßliche Zeit zu sich ins Haus kommen lasse.“¹⁷⁾

Nach alledem kannte unsere Periode zwar einen Konfirman- denunterricht und ein Konfirmandenexamen zwecks erster Zulassung zu Beichte und Abendmahl, aber noch nicht einen besonderen, liturgisch gestalteten öffentlichen Akt der Konfirmation. In der Folgezeit bis zum Schlusse des Jahrhunderts war die Konfirma- tion nur in einem Theile der Gemeinden gebräuchlich und ward erst durch die Verfügung vom 18. April, 1703 zur allgemeinen Durchführung gebracht,¹⁸⁾ in der Weise nämlich, daß nach Fürbitte und öffentlicher Vorstellung und vor der Gemeinde abgehaltenem Examen, der Taufbund von Seiten der Konfirmanden bestätigt und eine Verpflichtung derselben zu beständigem Verharren in der evangelischen Wahrheit und Gottseligkeit vorgenommen wurde. Die K. D. von 1725 nahm diesen Zuschnitt auf und traf nur im Einzelnen weitergehende Bestimmungen.¹⁹⁾

3. Die Beichte.

Das gesetzliche, unevangelische Wesen des römischen Beicht- stuhles hat der Reformation die Wege gebahnt. Es war und ist noch heute der Ruhm der römischen Kirche, daß gerade ihr und nur ihr Beichtwesen dem Sünder Ruhe gebe. Aber für zartere Gewissen trifft das nicht zu. Priesterliche Richtersprüche und

¹⁶⁾ Bd. 12, 1655, Schwey.

¹⁷⁾ Bd. 16, 1662, Holzwarden.

¹⁸⁾ C. C. D. Bd. 1, Nr. 49, S. 69.

¹⁹⁾ C. C. D. Suppl. Bd. I, Theil 1, Nr. 1, S. 19.

menschliche Satisfaktionen geben nicht den vollen Trost der Heilsgewißheit. Luther war trotz der römischen Beichte immer tiefer in Gewissensnöthe gerathen, aber als jener alte Mönch ihm aus dem Evangelio von der Sündenvergebung den Trost der Absolution sprach, hatte er erfahren, was allein der Seele Frieden gebe. Die Mängel des römischen Beichtwesens wurden ihm seither immer klarer. Sein öffentlicher Protest gegen den päpstlichen Ablass war ein ferneres Stadium auf dem Wege seiner reisenden Erkenntniß.

Innerlich also und äußerlich aus dem Forschen nach dem wahren Wesen der Beichte und Absolution im Proteste gegen seine Verleugnung durch die römische Kirche ist die lutherische Kirche erwachsen. Sie hat das nie verleugnet. Das zeigt sich sowohl an der hohen Werthlegung, welche bei ihr die Beicht handlung, namentlich seit durch das jus reformandi ganze Mengen in das Gebiet der Volkskirche übergeführt wurden, erfuhr und ihr auch verblieb, nachdem man derselben wegen des fehlenden von Christo verordneten äußerlichen Ritus den Charakter eines Sacramentes abschreiben mußte, als auch daran, daß sich die Lehre von der Beichte und der Absolution im Gegensatze zu der römischen entwickelte. Die Wurzeln und Angeln der Kontroverse treten überall auch in der Oldenb. R. D. von 1573 ans Licht. Ihr entschiedener Abweis der röm. Lehre, daß der Mensch trotz des Sündenfalls aus natürlichem Vermögen sich zu Gott bekehren und fromm und selig werden könne,¹⁾ der klare Nachweis, daß nicht blos die Todssünden, sondern alles, was Sünde heiße am Christenmenschen, die auch nach der Taufe demselben noch anlebende Lust ebenso wohl als die wirklichen Sünden der Bußpflicht unterständen, trifft die Irrgänge der römischen Aufsätze über das Objekt der Beichte wie das ganze römische Satisfaktionswesen²⁾ an der Wurzel. In dem Artikel von der Bekehrung oder poenitentia legt sie den festen Schriftgrund zum Abweis der schiefen und verflachenden römischen Anschauungen über das Wesen der Contritio und des Glaubens.³⁾ In dem Artikel, „ob die hepstliche Vere recht sei, das ein Mensch für und für in Zweifel leben solle, ob er vergebung der Sünden

¹⁾ D. R. D. S. 28 ff. S. 33.

²⁾ D. R. D. S. 36—44. S. 111 ff.

³⁾ D. R. D. S. 148 f.

habe und Gott gefällig sei“, bahnt sie sich den Weg, die Kraft und den Segen der Absolution gegenüber der römischen Beichtjurisdiktion sicher und klar zu stellen.⁴⁾ Es sind reiche Erträge aus der Fülle des lutherischen Lehrganges, welche die D. K. D. in diesen Artikeln besonders zu dem Zwecke niederlegt, um die Prediger in den Stand zu setzen, die Angelpunkte evangelischen Wesens dem Volke klar zu stellen. Der oft gehörte Vorwurf des Doktrinarismus, welchen man der lutherischen Kirche macht, muß schon, wenn man nur diese Ausführungen der D. K. D. durchliest, verstummen. Es sind eminent praktische Ziele der Seelenpflege und Leitung, welche sie hier verfolgt. Wir müssen es uns leider versagen, diese Ausführungen im Einzelnen darzulegen, und uns darauf beschränken, dasjenige zu reproduzieren, was die D. K. D. über die Beichte und Absolution im Besonderen darbietet. Aber dieser Darlegung bedarf es jedenfalls, da nur in ihrem Lichte das klare Verständniß für die liturgische Ausgestaltung der Beicht- handlung möglich ist.

Die römische Kirche zerlegte die Beichte in die drei Akte der *contritio*, *confessio oris* und *satisfactio operis*. Im Artikel: „Was straffen wir fürnemlich in der Bepflichten Vere von der *poenitentia*“ übt die D. K. D. daran ihre abfällige Kritik.⁵⁾ Die Nothwendigkeit der Reue wird scharf betont, aber ebenso scharf bestritten, daß die Vergebung der Sünden durch die Genugsamkeit der Reue bedingt und verdient werde;⁶⁾ denn damit würde das Verdienst Christi in seiner Alleingültigkeit geschmälert und der Mensch der Verzweiflung um so sicherer überantwortet, als seine Reue klar und tief sei.⁷⁾ Nicht ein verdienstliches, spontanes Menschenwerk, sondern vielmehr ein göttliches Werk des heiligen Geistes sei ebensowohl die Reue, als der Glaube, jene eine Frucht der Predigt des Gesetzes, diese der Predigt des Evangeliums von der Gnade und Sündenvergebung. In diesen beiden, gottgewirkten, alles Menschenverdienst ausschließenden Stücken stehe die wahre *poenitentia* oder *conversio*, deren es bedürfe, sobald ein Christ durch Sünde aus dem Boden der Taufgnade gefallen und der

⁴⁾ D. K. D. S. 89 ff.

⁵⁾ D. K. D. S. 149 ff.

⁶⁾ D. K. D. S. 146.

⁷⁾ D. K. D. S. 149 u. 152.

reconciliatio bedürftig sei. Aber mit nichten benöthige es dazu der Aufzählung der Einzelsünden vor dem Priester und eines priesterlichen Richterpruches. Von der Herzáhlung der einzelnen Sünden vor dem Priester die Losprechung von denselben durch den Priester abhängig zu machen, sei wider Gottes Ordnung und ohne sein Gebot, daher auch keineswegs zur Seligkeit erforderlich.⁸⁾ Die enumeratio sei ferner unmöglich, denn wer könne merken, wie oft er fehle.⁹⁾ Wenn es heiÙe, „ein Richter könne kein Urtheil sprechen / oder jemandt ledig sprechen / er habe in denn verhöret / der Priester aber sei da als Richter und also ein Verhör nötig“,¹⁰⁾ so vergesse man, daß der Diener Christi nicht den Beruf habe, die Sünder auszuforschen, sondern ledig zu sprechen, welche ihren Trost in Christo redlich suchten (Joh. 20) und solche seine Losprechung sei nicht ratione judicii, sondern ratione ministerii, kraft des Befehls Christi gültig.

Keineswegs aber will die lutherische Kirche und mit ihr die D. R. D. die Beichte vor dem Pastoren, „wenn jemand zum Abendmahl des Herrn gehen wolle“, abgethan wissen. Sie ist ihr freilich nicht Selbstzweck und begründet keinerlei Menschenverdienst, aber sie gilt ihr als die Vorstufe der Absolvierung des Einzelnen und darum soll sie „ordentlich mit einer jeden Person besonders gehalten“ werden.¹¹⁾ Die Beichte wird als Privatbeichte mit dem Einzelnen gefordert und auf diese Form das größte Gewicht gelegt.

Für die hohe Bedeutung und den besonderen Werth eines solchen Einzelverkehrs zwischen Beichtiger und Beichtendem macht die D. R. D. sowohl psychologische, als pädagogische Gründe geltend. Sei es für die Beichtenden tröstlich, ihr Gewissen zu entlasten,¹²⁾ um sich Rath und Trost von dem Beichtvater zu erholen,¹³⁾ so gebe es diesem Gelegenheit, solchen zu ertheilen, die Unbußfertigen und Sicherem zu warnen,¹⁴⁾ besonders aber auch junge¹⁵⁾

⁸⁾ D. R. D. S. 150. 114.

⁹⁾ D. R. D. S. 150.

¹⁰⁾ D. R. D. S. 151.

¹¹⁾ D. R. D. S. 126.

¹²⁾ D. R. D. S. 126 und 198.

¹³⁾ D. R. D. S. 127.

¹⁴⁾ D. R. D. S. 127.

¹⁵⁾ D. R. D. S. 148.

und unerfahrene¹⁶⁾ Christen zu unterweisen. Der Beichtvater soll also nach seelsorgerischem Ermessen individualisiren, und wenn auch diejenigen, welche seiner Hülfe bedürften in der Mehrzahl seien, so dürfe er doch mit ihnen nicht solche, welche wohl wüßten, was Buße und Glauben heiße, über einen Kamm scheren. Nachdrücklich wird hervorgehoben, daß es bei der Privatbeichte nicht auf eine zwangsweise Aufzählung von Einzelsünden abgesehen sei; die Nothwendigkeit einer solchen Ohrenbeichte aus göttlichem Gebote und zur Auserlegung von Satisfaktionswerken behaupten, heiße „offenbare Lügen auf den Markt bringen“.¹⁷⁾ Nur, wo einen sein beschwertes Gewissen treibe, Anliegen und Anfechtungen durch ein Sonderbekenntniß zum Ausdruck zu bringen, solle der Beichtvater zu Rath und Trost bereit sein.¹⁸⁾ Aber wolle er rathen und trösten, so müsse sich der Beichtiger von dem Stande der Buße und des Glaubens überzeugen. Wohl sei er kein Richter, sondern ein Diener Christi, der Trost den Trostbegehrenden zu bringen habe,¹⁹⁾ aber er dürfe doch die Perle nicht vor die Säue werfen,²⁰⁾ und müsse daher den Leuten zur Hand sein, sich recht und ehrlich über den Stand ihrer Buße und ihres Glaubens zu prüfen.²¹⁾ Zum Ausdruck beider aber genüge in der Regel eine *confessio generalis*, wie sie im Katechismus Luther's: „wie man die Einfältigen soll lehren beichten“ formirt sei.²²⁾

Dennoch legt die D. R. D. mit der lutherischen Kirche nicht wie Rom den Hauptton auf das, was die Beichtenden thun, sondern auf das, was von Gott an ihnen geschieht. Ziel und Krone der Beichthandlung ist ihr die Absolution.²³⁾ Ehe wir aber genauer auf die letztere eingehen, ist noch ein kurzer Blick auf die Abgrenzung der Privatbeichte gegen die anderen Arten der Beichte, der Beichte vor Gott, vor dem verletzten Bruder und vor der geärgerten Gemeinde zu werfen. Der Beichte vor Gott

¹⁶⁾ D. R. D. S. 126 und 197.

¹⁷⁾ D. R. D. S. 150 und 148.

¹⁸⁾ D. R. D. S. 127 und 187 ff.

¹⁹⁾ D. R. D. S. 150.

²⁰⁾ D. R. D. S. 198.

²¹⁾ D. R. D. S. 126 f.

²²⁾ D. R. D. S. 198.

²³⁾ D. R. D. 127, 128, 129, 147.

will die D. R. D. nichts abbrechen. „Für Gott soll ein jeder täglich alle seine Sünden ausdrücklich bekennen“. ²⁴⁾ Die Voraussetzung der Fruchtbarkeit dieser Beichte, sei wie bei derjenigen vor dem Diener Gottes contritio d. h. Reue, Leid und Erschrecken vor Gottes Zorn wider die Sünde; ohne welche es nicht zum Glauben an das Evangelium komme. ²⁵⁾ Ebenso wird die Beichte vor dem verletzten Nächsten gefordert. „Da einer jemand beleidigt, das soll er demselben bekennen und abbitten“. ²⁶⁾ In Rechtshandel aber solle der Beichtvater sich nicht mengen, sondern sich darauf beschränken, die Personen zu erinnern, „das sie keinen heimlichen Meid oder grol / wider ir gegenpart dregen wollen / und nichts in der sache wider ir gewissen fürnehmen“. Die Beichte vor der Gemeinde für Sünden, welche derselben ein öffentliches Mergerniß gegeben haben, wird von der D. R. D. gefordert und in dem Artikel von der Kirchenzucht abgehandelt. ²⁷⁾ Die Frage, ob die Beichte vor und die Absolution von dem Diener der Kirche mit der Beichte vor und der Absolution von Laien auf eine Linie zu stellen sei, entscheidet die D. R. D. nicht. Sie hat sich aber der in der lutherischen Kirche und zwar nach Luther's Vorgange herrschenden Anschauung angeschlossen, die Privatbeichte und Absolution vor dem Pastoren als dem ordentlich berufenen Amtsträger und Führer der Schlüsselgewalt als Regel zu fordern ²⁸⁾ und die Erhaltung derselben, besonders vor dem heiligen Abendmahle als einen nützlichen Brauch zu empfehlen, ²⁹⁾ dazu man die Leute, „wenn sie des recht berichtet würden und es recht bedächten, nicht treiben / nötigen / oder zwingen brauche / sondern der grosse nutz / Und ir eigen not / werde sie wol darzu fordern“. ³⁰⁾ Bestimmt äußert sich die R. D. über den Unterschied der privaten und gemeinen Beichte und Absolution, wie sie durch die Predigt oder am Schlusse derselben geschehe. ³¹⁾ Wer Privatabsolution begehre, der müsse Privatbeichte ablegen, nicht enumerative, nicht als ob nur die

²⁴⁾ D. R. D. S. 126.

²⁵⁾ D. R. D. S. 146.

²⁶⁾ D. R. D. S. 126.

²⁷⁾ D. R. D. S. 151, 278 ff.

²⁸⁾ D. R. D. S. 126, 130, 131.

²⁹⁾ D. R. D. S. 148 ff.

³⁰⁾ D. R. D. S. 127.

³¹⁾ D. R. D. S. 129.

gebeichteten Sünden Vergebung fänden, wohl aber zur Bekundung, daß ihm die Reue und Glaubensstützung ein persönliches Anliegen sei. Wen aber der große Nutzen dieser Ordnung und die eigne Noth nicht zur Privatbeichte und Absolution treibe, an dem könne man leicht sehen, „was er für ein Christ sei.“³²⁾ Zu sagen, es sei nicht vonnöten zu beichten und genug, wenn man in der Gemeinde die Absolution höre und annehme, weil man das selbst für sich bei Gott handeln und ausrichten könne, das gilt der D. K. D. als „eine gefehrliche, sichere, ergerliche Rede“, damit man nicht nur die päpstliche Ohrenbeichte, sondern „die in allen recht bestellten Kirchen geltende Privatconfession und Absolution verwerfe“. ³³⁾ Kurz, daß es psychologische und pädagogische Momente waren, welche die lutherische Kirche ihr schriftmäßig begründetes Beichtinstitut fest halten ließen und daß letzteres in keiner Hinsicht mit der hierarchischen Zwecken dienenden katholischen Ohrenbeichte auf eine Linie zu stellen sei, das muß vor den Ausführungen der Oldenburger Kirchenordnung, die sich hierin mit der lutherischen Gesamtkirche in vollster Uebereinstimmung befindet, als ausgemachte Thatsache erscheinen.

Einschneidender noch, als bei der Lehre von der *contritio* und der *confessio oris* tritt der Gegensatz zwischen lutherischer und römischer Lehrauffassung in der Frage nach der *satisfactio operis* an den Tag. Hier handelte es sich um die Tragweite des Verdienstes Christi und die Verdienstlichkeit menschlicher Werke. Mit großer Entschiedenheit betont die D. K. D. die Vollgültigkeit der Genugthuung Christi für alle Sünden. Wer im Glauben dieses Verdienst ergreife, der werde allein aus Gnaden gerecht und bedürfe keiner weiteren Ergänzung menschlichen Werkes, um Vergebung der Sünde und Schuld zu erlangen.³⁴⁾

Mit eben so großem Ernste aber fordert die D. K. D. von der wahren Bekehrung, daß sie sich in einem Stande treuen Gehorsams erweisen müsse. Nach der Bekehrung in Sünden wider das Gewissen zu leben, das heiße nichts anderes als den heiligen Geist ausstoßen und von neuem unter Gottes Zorn fallen. Nur

³²⁾ D. K. D. S. 127.

³³⁾ D. K. D. S. 187 f.

³⁴⁾ D. K. D. S. 152.

in dem, welcher sich kämpfend bemühe, nach der Befehung alle gute Treue zu beweisen, nur in dem bleibe Gottes Geist wohnen und erhalte und heilige ihn im rechten Glauben, sodaß er sein sündliches Verderben immer klarer zu erkennen und abzulegen vermöge.³⁵⁾ Des Glaubens Ruhm sei also mit nichten eine Schmähung des Werkes Christi, sondern ein Preis „des rechten Brunnens, daraus alle gute Werke quellen.“ „Glaube aber / one gute Werke sei kein glaub / Werke one Glauben seien nicht gute Werke / Darumb müßten zwey Ding / Glaube und gute Werke bei einander sein.“³⁶⁾ Selbst asketische Uebungen z. B. Fasten werden nicht an und für sich verworfen, sondern es wird ihnen nur die Verdienstlichkeit abgesprochen.³⁷⁾

Uebersehen wir diese Säuberung des römischen Beichtinstituts von dem römischen Saurteige, so wird eins sofort klar, daß die lutherische Kirche auch für die Stücke, die sie beließ, einen neuen, aus der Tiefe schriftgemäßer Heilserkenntniß geschöpften Inhalt darbot. Aber sie gab auch dem Beichtinstitute einen wesentlichen Zusatz. Hatte die alte Kirche auf das *Poenitenz* wesen, die Mittelalterliche Kirche auf das Beichtwesen das Hauptgewicht gelegt, so beruht für die lutherische Kirche der Stern und Kern der Beichthandlung in der *Absolution*. „Fürnemlich sol die Vere von der *Absolution* wol erkleret werden / Weil vorhin der Pappst dieselbige mit seiner genugthuung und mit der Heiligen Verdienst beschmeisset und ikund die Sacramentschwermer, auch etliche andere / dieselbige zum Teil verachten / zum Teil gar verwerffen / auf daß die Leute aus Gottes worte berichtet werden / Was herrlichen schönen trost die armen gewissen finden in der *Absolution* / Und also von derselbigem viel und hoch halten / die oft und gern im rechten glauben breuchen.“³⁸⁾

Wir wenden uns nunmehr zu der Lehre von der *Absolution*, wie sie von der D. R. D. nach lutherischem Vorbilde entwickelt und gegen die übrigen Gnadendarbietungen durch das Wort und Amt abgegrenzt wird. Klar weist sie den Unterschied zwischen der Gnadenverkündigung und Darbietung nach, wie sie

³⁵⁾ D. R. D. S. 148 f.

³⁶⁾ D. R. D. S. 192 f., S. 187.

³⁷⁾ D. R. D. S. 188.

³⁸⁾ D. R. D. S. 127.

durch die Predigt und wie sie durch die Absolvierung des Einzelnen geschehe. Der Inhalt sei in beiden Fällen derselbe: „Die Verheißung des Evangelii / von Gottes Gnade / und von vergebung der Sünden / durch den Glauben / umb Christi willen.“³⁹⁾ Auch die Wirkung sei dieselbe, so fern sowohl die Predigt, als die Absolution diese Verheißung „fürtragen / anbieten / reichen und allen gläubigen zueignen wolle.“ Aber die Form der Darreichung sei eine verschiedene. Durch die Predigt werde sie „in Gemein“, durch die Absolution „einem jeden für seine Person / der im rechten Glauben derselben gebreuche / fürgetragen, dargereicht und zueignet.“⁴⁰⁾ In der Predigt werde die Verheißung des Evangelii „nicht allein narrative und recitative“, sondern sie werde ebenfalls zum Empfange des Glaubens gehandelt, sodasß der Glaubende der verheißenen Gnade gewiß zu werden vermöge, aber es könne „ein armes Gewissen seinen schwachen Glauben aus der gemeinen Predigt nicht genugsam stärken und nicht sichtlich erkennen, daß das, was allen Gläubigen gelte, auch auf ihn, den armen, großen, unwürdigen Sünder zutreffe.“⁴¹⁾

Hier habe nun „der Son Gottes, den Schwachen Glauben zu stercken und die armen gewissen zu trösten das Evangelium nicht allein in gemein gepredigt / sondern auch privatim / Und insonderheit / armen gewissen vergebung irer Sünden verkündiget. (Matth. 9, Luc. 7, Luc. 19, Luc. 23.) Und do die Pharisæer allein / die gemeine Annunciationem haben wolten / aber die privatam Absolutionem / für Gotteslesterung schalten (Matth. 9, Luce 7) vertheidige der Herr Christus dieselbige / Und bestetigte es mit Wunderwerken / Das ime die Macht gegeben sey / Vergebunge der Sünden nicht allein in gemein zu verkündigen / Sonder auch dieselbige einem jeden gleubigen / der sie suche und begere / in sonderheit zu reichen / zueignen / vergewissern und versichern wolle⁴²⁾ mit der vertröstung: Sei getroßt mein Son / deine Sünde sind dir vergeben / Matth. 9. Gehe hin in Frieden / dein Glaube hat dir geholffen. Luce 7.“

Aber der Herr habe diese Gewalt nicht allein „persönlich

³⁹⁾ D. R. D. S. 148.

⁴⁰⁾ D. R. D. S. 128.

⁴¹⁾ D. R. D. S. 129 ff.

⁴²⁾ D. R. D. S. 129.

one mittel“ auf Erden gebraucht, sondern „die selbigen Schlüssel des Himmelreiches verheißen / und gegeben seinen Aposteln / und allen / So sein wort lauter und rein führten. Matth. 16. 18. Joan. 20.“⁴³⁾ Nicht als ob der Mensch nun Vermögen hätte, Sünden zu vergeben, was Gott allein vermöge und seinem eingeborenen Sohn verliehen habe, sondern Christus übe die ihm verliehene Gewalt, Sünde zu vergeben, durch das Mittel (instrumentum) des Ministerii. Er stehe selbst dabei und dahinter, wie er Matth. 28 verheißen und wolle dazu mit seinem heiligen Geiste kräftig sein (Joh. 20). Daher müsse man bei der Absolution nicht sehen auf des Dieners Person, sondern darauf, daß der Sohn Gottes selbst gegenwärtig sei und durch seinen Diener die Vergebung der Sünden reichen, zueignen, vergewissern und versichern wolle. Das sei ein großer Trost, zu wissen, wo einer seinen Heiland finden könne, da er durch sein Wort mit ihm persönlich handeln und die Sünde vergeben wolle.

Diese Gewalt der Schlüssel stehe jedoch keineswegs darin, daß der Prediger Macht habe, seines Gefallens, wie und wen er wolle, zu absolviren. Auch wirke die Absolution bloß dann zum Heile, wenn einer in bußfertigen Glauben sie ergreife. Nur dem Gläubigen werde die Sünde erlassen, den Unbußfertigen und Ungläubigen aber gebunden und behalten. Matth. 16. Joh. 20. Nicht jedoch auf der Kraft unsers Glaubens stehe die Absolution, ihre Kraft ruhe allein auf dem Gehorsam, Leiden und Sterben Christi, aber grade deshalb solle sie nicht verachtet werden, sondern zur Mehrung und Stärkung der Buße und des Glaubens dienen und gebraucht werden.⁴⁴⁾

Somit bekennt sich die D. R. D. voll und ganz zu der lutherischen Anschauung, daß das Wort Gottes nicht bloß etwas ankündige, sondern auch als eine Kraft Gottes, das wirke, was es verkündige und darbiere. Die Objektivität und Kraft der Absolution sei bei Glauben und Unglauben dieselbe, nur die Wirkung je nach der verschiedenen Herzensstellung eine verschiedene, hier Unheil und Zorn in Folge des freventlichen Abweises, dort Heil

⁴³⁾ D. R. D. S. 130. Vergl. Augsburg. Conf. Art. 28. Luther in der Schrift von den Schlüsseln. Kliefoth, lit. Abh. Bd. II, 311 f.

⁴⁴⁾ D. R. D. S. 131.

und Friede in Folge der dankbaren Hinnahme. Wegen dieser hohen Werthung der Absolution war die Oldenb. K. D. geneigt, die Beichtthandlung unter die Zahl der Sakramente zu rechnen. Wir sahen bereits, daß die luth. Kirche diese Ansicht bald und schlüssig in der Konkordienformel aufgab. Was die Beichtthandlung den Sakramenten gleichstellt, das hat sie mit dem Gnadenmittel des göttlichen Wortes gemein und auf Grund der diesem einwohnenden Gottes- und Geisteskraft. Man würde aber den zwischen den Gnadenmitteln des Wortes und der Sakramente bestehenden Unterschied verwischt haben, hätte man mit der D. K. D. über den Mangel einer vom Herrn vorgeschriebenen rituellen Formirung und einer besonderen materia coelestis hinweg die Beichtthandlung, deren Formirung auf kirchenordnungsmäßigen Boden, wenn auch unter der Direktive der Schrift erwachsen war, noch ferner zu den Sakramenten gerechnet.

Die Frage, wem die Absolution zustehe, ist in der D. K. D. nicht zur prinzipiellen Entscheidung gebracht. Auf Grund der bestehenden Ordnung aber⁴⁹⁾ und um derselben willen fordert sie die Beichte vor und die Absolution von dem Diener des Wortes, als dem ordentlich berufenen Verwalter des Schlüsselamtes.⁵⁰⁾ Denn keine unberufene und unverhörte Person solle zum Predigen und zum öffentlichen Gottesdienste zugelassen werden.⁵¹⁾ Damit will die K. D. keineswegs Gottes Recht an die Beichtväter vergeben, als könnten diese schalten und walten in der Beichte nach Belieben. Die Kraft der von ihnen ausgeübten Schlüsselgewalt liege im Worte Gottes, also müsse die letztere nach Befehl und Verordnung Christi geführt werden. Die Führung sei, wie bei der Taufe ein instrumentaler, der Diener nur ein instrumentum, durch welches Gott handle. Darum aber müsse dieses Instrument denn auch sich bei der Handlung in Gottes Ordnung fügen; aber darum sei auch, sobald nur diese Ordnung eingehalten werde, die Kraft der Absolution, ebenso wie diejenige der Sakramente, nicht an die Würdigkeit des Dieners gebunden. Man müsse vielmehr darauf sehen, daß der Sohn Gottes daselbst gegenwärtig sei und

⁴⁹⁾ D. K. D. S. 184.

⁵⁰⁾ D. K. D. S. 126 ff. 195 ff.

⁵¹⁾ D. K. D. S. 193.

durch seinen Diener selber die Vergebung der Sünden darreiche.⁵²⁾ Sei aber der Dienst lediglich instrumental zu werthen, so könne er nicht ein richterlicher sein.⁵³⁾ Der Beichtvater habe nichts, als die Absolution zu sprechen. Allerdings solle er sich bei seinen Beichtkindern seelsorgerisch nach dem Stande ihrer Buße und ihres Glaubens erkundigen und ihnen zur Selbstprüfung behülflich sein,⁵⁴⁾ auch die Absolution versagen, wenn einer sich nicht zu Buße und Glauben schicken wolle,⁵⁵⁾ aber zur Herzenskündigung sei er nicht berufen, und daher auch nicht zu inquisitorischem Verfahren verpflichtet. Wer komme und die Absolution in Reue und Glauben begehre, dem habe der Beichtiger die Absolution zu sprechen und durch diese, nicht durch sein richterliches Ermessen vollziehe sich das Gericht, dem auch ein solcher, der etwa den Seelsorger durch Heuchelei getäuscht hätte, verfallen sei.⁵⁶⁾

Die kirchliche Einrichtung und liturgische Gestaltung der Beichte und Absolution.

Die Absolution als Privatabsolution, d. h. als Applikation des Evangeliums auf den Einzelnen konnte sich naturgemäß nur als kirchliche Handlung vollziehen und ist von der D. K. D. auch als solche gefordert und gefaßt worden. Außer und neben der Privatabsolution stand aber die sogenannte „offene Schuld.“ In der Lehrordnung⁵⁷⁾ wird ihr allerdings das Wort geredet: „Daher ein alter / guter / nützer Brauch kommen ist / das die Predigten beschlossen werden / mit einer gemeinen Beicht / und gemeinen Absolution / dadurch angezeigt wird / daß die zuhörer die lehr / So in der Predigt aus Gottes wort fürgetragen wird / nicht sollen in Gemein hinhängen lassen / Sondern de applicatione gedencken / zur Buß / zum Glauben / zur Besserung.“ — Dennoch wird der „offenen Schuld“ in der Gottesdienstordnung für Stadt und Land keine Stelle angewiesen, sondern nur ein Formular

⁵²⁾ D. K. D. S. 130.

⁵³⁾ D. K. D. S. 150.

⁵⁴⁾ D. K. D. S. 126.

⁵⁵⁾ D. K. D. S. 197 f.

⁵⁶⁾ D. K. D. S. 131 f.

⁵⁷⁾ D. K. D. S. 128.

„öffentlicher Beicht und Absolution nach gehaltener Predigt“ mit dem Zusätze: „wo dieselbe bräuchlich ist“ dargeboten.⁵⁸⁾ Die Fassung der Absolution ist hier eine bedingte. Nur den wahrhaft Bußfertigen und Gläubigen wird sie verkündigt, dagegen den Unbußfertigen und Ungläubigen versagt.⁵⁹⁾ Obgleich sich in den Visitationsakten bloß aus Holzwarden eine Spur ihres Gebrauchs bis 1667 nachweisen läßt, ist es dennoch möglich, daß sie auch sonst hie und da angewendet wurde. Es wird dem Einflusse der Spenerschen Richtung zuzuschreiben sein, wenn die „gemeine Beichte und Absolution“ in der Kirchenordnung von 1725 eine feste Stelle bei dem sonntäglichen Gottesdienste fand. Der Platz für dieselbe ist in der D. R. D. mit den Worten angedeutet: „Zum ende der Predigt sollen die Kirchendiener allewege das Volk kürzlich vermanen / das sie die gehörte Predigt Gottes Worts nicht in den Wind schlagen / sondern dieselbige alsbald ein jeder ime selbst / zur Buße / wahrhaftigen Glauben / und Bekehrung zueignen.“⁶⁰⁾

Schon die bedingte Zulassung der „gemeinen Beichte“ schließt die Meinung aus, als solle sie einen Ersatz für die Privatbeichte bieten, oder als habe sie, falls sie gebraucht, einen höheren Werth zu beanspruchen, wie letztere. Der ganze Tenor der ausführlichen Behandlung, welche die Privatbeichte in Lehrordnung und Agendenordnung erhält, weist dieser vielmehr entschieden die erste Stelle ein und fordert sie als Vorbereitung zum Heiligen Abendmahl.⁶¹⁾ Die Möglichkeit eines selbständigen Vollzuges der Beichtbehandlung, ohne nachfolgendes Abendmahl läßt die D. R. D. zwar offen. Es heißt: „Die Privatabsolution in der Kirchen sol erhalten werden, welche alle betrübte / gesund oder krank begeren mögen / so oft sie wollen.“⁶²⁾ Ob sie aber stattgefunden, ohne daß zugleich nachfolgendes das Heilige Abendmahl begehrt wurde, ist ungewiß. Die D. R. D. nennt es jedoch „einen nützlichen Brauch etlicher Kirchen / das jede Person insonderheit vor der Communion / die Privatabsolutio suche.“⁶³⁾ Zu diesen Kirchen will sie gehören, da an

⁵⁸⁾ D. R. D. S. 337.

⁵⁹⁾ D. R. D. S. 338.

⁶⁰⁾ D. R. D. S. 204, 205.

⁶¹⁾ D. R. D. S. 126.

⁶²⁾ D. R. D. S. 148.

⁶³⁾ D. R. D. S. 148.

allen andern Stellen, wo von Privatbeichte und Absolution die Rede ist,⁶⁴⁾ die Beziehung auf das Heilige Abendmahl gewahrt und ein durch die Privatbeichte zu eruirendes Maß von christlichem Wissen und Kennen ausdrücklich zur Bedingung für die Zulassung zum Heiligen Abendmahle gestellt wird. „Niemand sol ohne Beicht und gewissen unterrichtet schlecht zum heiligen Sacrament zugelassen werden.“⁶⁵⁾ Und durch diese präparatorische Beziehung auf das heilige Abendmahl wird die Bedeutung der Beichtthandlung nicht etwa geschmälert, sondern ausdrücklich ihr Nutzen in das Licht pädagogischer und seelsorgerischer Ziele gestellt.⁶⁶⁾

Es leuchtet ein, daß jene präparatorische Beziehung zum heiligen Abendmahle auf die kirchliche Einrichtung der Beichtthandlung von Einfluß sein mußte, zunächst auf die Zeit und den Ort ihrer Abhaltung. Gewisse gewohnheitsmäßige Abendmahlzeiten mußten in großen Gemeinden die Zwecke privater, den Einzelnen seelsorgerisch-brücksichtigender Behandlung in Frage stellen, ja geradezu vereiteln. Die D. K. D. nimmt auf diese Gefahr keinen Bezug, wir werden aber später sehen, wie schwer die Kirche zu kämpfen hatte, um der auf früherer katholischer Gewöhnung beruhenden Vorliebe für die Kommunion in den Festzeiten zu begegnen und den Zudrang zum Beichtstuhl sonntäglich zu vertheilen. Aber bestimmte Wochen- und Tagesstunden werden der Beichte angewiesen und zwar in dem Ausgang der Sonnabendsvesper unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Sonntags folgende Kommunion.⁶⁷⁾ „Dadurch würden die Leute in Gewonheit komen / das sie auff den Abend / ire Beicht thun und ir gebet zu Gott / und betrachtung seines gottlichen Willens / und wolthat / desto besser haben würden / und also des heiligen Sacraments recht und herzlich gebrauchen.“⁶⁸⁾ Nur auf den Dörfern, falls der Pfarrer dort nicht wohne, sollten die Leute des (Sonntags) Morgens, wenn der Pfarrer dahin komme, verhört werden.⁶⁹⁾ Die Beichtthandlung wird dann in die Frühmette verlegt sein. Die Absicht dieser Zeitbestimmungen liegt auf der Hand. Der Pastor sollte Raum

⁶⁴⁾ D. K. D. S. 126, 127, 148, 196, 255, 256, 303.

⁶⁵⁾ D. K. D. S. 197.

⁶⁶⁾ D. K. D. S. 126 f. cf. Conf. Aug. Art. 25.

⁶⁷⁾ D. K. D. S. 197, 255.

⁶⁸⁾ u. ⁶⁹⁾ D. K. D. S. 256.

und Zeit behalten, „um der Vesper und des Beichthörens zu warten und keinen vleis daran sparen.“⁷⁰⁾ Mit der Verlegung der Beichthandlung in die Vesper oder Frühmette ist zugleich die Kirche als Ort ihrer Abhaltung gefordert. Hier, „nicht aber in den Häusern, falls nicht unvermeidliche Noth oder Leibeschwachheit ein anderes forderten,“⁷¹⁾ und zwar auf dem Chor oder in der Sakristei sollte sie stattfinden, damit Beichtiger und Beichtende ungestört und unbehorcht mit einander verkehren möchten.

Aber nicht nur Ort und Zeit, sondern auch die ganze Form und Gestalt der Handlung wahrt den Charakter seelsorgerischen Einzelverkehrs. Zunächst tritt das an der Vorbereitungsarbeit hervor, welche dem Seelsorger von der D. R. D. auferlegt wird. Die Kirchenordnung sagt darüber:⁷²⁾ Weil die Beicht und privata absolutio / ein hochnothwendig Ding ist / in der Kirchen / und dadurch einem jeden die wolthaten Christi applicieret werden / So sein auch die selbigen in irem rechten gebrauch in der kirchen zu behalten. Darumb sol keiner zum Sacrament / des Altars gehen / er hab sich denn bei dem Priester angegeben / und die privatam absolutionem erlangt: Es sollen aber die pastores / die einfeltigen Leute / von rechtschaffener beicht wol und christlich unterweisen / auff das sie Gottes zorn wider die Sünde fürchten / Und erkennen lernen / Und sie darnach / Wenn sie busse thun / Und fürsatz haben / ir Leben zu bessern / mit Gottes wort trösten / und einen jeden nach gethaner Beicht / Aus dem befehl / Und der zusage Christi / insonderheit absolviren / . . . „Da auch zu zeiten gar einfeltige leute / den Pastoren und Beichtvetern fürkomen / so sollen sie die in irem Catechismo fragen / und denselbigen recitiren lassen / und wo sie den nicht wissen / sie vermanen / bei straff denselbigen zu lernen.“ Daß dabei auf den Glaubens- und Erkenntnißstand individualisirend Rücksicht zu nehmen sei, haben wir vorhin berührt, jedenfalls aber war der Beichtvater gehalten, erkannte Mängel thunlichst auszufüllen. An Anweisung dazu für die Geistlichen läßt es die R. D. nicht fehlen. Eine besondere Vermahnung bei Ankündigung und Aufforderung

⁷⁰⁾ D. R. D. S. 256.

⁷¹⁾ D. R. D. S. 196.

⁷²⁾ D. R. D. S. 303.

zur Beichte giebt die K. D. freilich nicht, sie lag in der Aufforderung zum fleißigeren Besuche des Abendmahl eingeschlossen, die für den Fall, daß die Feier desselben Sonntags ausfiel, vorgesehen war.⁷³⁾ Die darin zu rügende Herzenkälte und Trägheit in Betrachtung der Sünde, der zu strafende Mangel an Reue und Schrecken vor derselben traf ebensowohl die Unterlassung des Beichtganges als des Abendmahlsbesuches. Aber ein helles Zeugniß für den pädagogischen Takt und Ernst seelsorgerischer Weisheit legt die K. D. in dem Unterrichte ab, den sie den Geistlichen gab, um das Volk recht zu lehren, „was man für eine Beicht / auf was meinung und aus was ursachen / nach Gottes wort haben und behalten wölle.“⁷⁴⁾ Wir können es unterlassen, hier darauf näher einzugehen, weil ein großer Theil des Stoffes schon im Vorhergehenden verarbeitet ist und die speziellen seelsorgerischen Anweisungen uns später noch beschäftigen werden.

Zur weiteren Vorbereitung der Beichte gehörte die Einprägung einer Beichtformel. In einer Zeit, wo die Volksschule noch in den Windeln lag und die Analphabeten die Mehrzahl bildeten, mußte man durch wiederholtes Vorsagen den Mangel an Fähigkeit zu lesen ersetzen. Daher lautet die Vorschrift: „In Stedten und Dörffern alle Sontag vor der Früh- und Nachmittagspredigt . . . eine kurze Form einer Beicht / deutlich vorzusagen / damit der gemeine Man lerne seine Sünde Gott dem Allmechtigen beichten / und sich in die Beichte rechtschaffen zu schicken.“

Zur eignen äußerlichen Vereitung der Beichtenden auf Beicht und Abendmahlsgang haben wir noch die Sitte des Fastens zu rechnen. „Man könne zwar, sagt die K. D.,⁷⁵⁾ keine Sünde damit abbüßen oder genugthun; insofern sei das Fasten des Pabstes Sündlein.“ Aber „die erste frome Christenheit vor 1000 jahren hielt die 40 Fasttage / ein jeder nach seiner Gelegenheit / was sind wir für Christen / das wir im Jar nicht ein oder zweymal wollen fasten / wenn wir zu Gottes Tisch gehen sollen?“ Doch „dies alles, wird behutsam hinzugefügt, von dem besonderen Fasten sol eine Vere und vermanung sein / nicht ein Gebot / das man den Conscientien keine stricke lege.“

⁷³⁾ K. D. S. 217 f.

⁷⁴⁾ K. D. S. 126, 127, 128.

⁷⁵⁾ K. D. S. 188.

Wichtiger aber, als diese leibliche Selbstbereitung galt die geistliche der Kommunikanten. Nicht in der Kirchenordnung selber, aber wohl in den Zufügen zu dem kleinen Katechismus Luther's wurde dazu Anleitung gegeben, in den zwei Fragstücken mit ihren Antworten für die, so zum Sakrament gehen wollen, sowie in Michaël Caelius Vermahnung an die Beichtkinder.⁷⁶⁾ Grade der letztere Traktat nimmt das erste und zweite Hauptstück zum Ausgangspunkte, um der rechten Selbstprüfung auf Buße und Glauben Ziel und Wege zu stecken.

Die Beichthandlung selber sollte sich, wie bemerkt, der Sonnabendsvesper anschließen. Nach Beendigung derselben, die ihrem Gange nach die Gemüther zur Andacht und stillen Einkehr leiten sollte, traten die Konfiteuten zu dem Pfarrherrn auf das Chor und der Einzelne in den Beichtstuhl zunächst zum Beichtverhör, mit welchem die Absolution eng verbunden war. Ob dem Beichtverhör noch eine generelle Vermahnung für die Beichtenden voranging, erfahren wir aus der D. K. D. nicht; geschah sie, so sollte sie dem Charakter der Privatbeichte sicherlich keinen Abbruch thun. Diesen will die K. D. aufs strengste gewahrt wissen. „Der Priester sol einen jeden insonderheit Beicht hören, unterrichten und mit der Absolution trösten.“⁷⁷⁾ „Einen jeden sol der Priester nach gethaner Beicht insonderheit absolviren / Und nicht zweyen / dreyen / oder mehr zugleich / wie man etliche mahl erfahren / denn solches nicht geduldet werden soll.“⁷⁸⁾

Für die Form der Handlung weist die D. K. D. auf das im Katechismo Lutheri dargebotene Formular.⁷⁹⁾ Es ist die bekannte Anweisung Luther's, wie man die Einfältigen soll lehren beichten.⁸⁰⁾ Nicht ohne Bedacht läßt Luther die Konfiteuten die Beichte mit den Worten beginnen: „Werdige leve Here / ick bidde juw / dat gy willen myne Bicht hören / und my de vorgeuinge spreken / umme Gods willen.“ Das Bedürfniß des bußfertigen Herzens nach der Absolution soll der Konfiteut selber zum Ausdruck bringen. Damit war das Beichtverhör eingeleitet. Es zerfiel

⁷⁶⁾ Vergl. Anhang zum 14. Kap. in dem niederd. luth. K. Kat.

⁷⁷⁾ D. K. D. S. 196.

⁷⁸⁾ D. K. D. S. 303.

⁷⁹⁾ D. K. D. S. 198.

⁸⁰⁾ Vergl. Anhang zu Kap. 14 in der niederdeutschen Uebersetzung.

in drei Stücke: 1) in das Katechismusexamen, 2) in die Erforschung des Herzenszustandes des Konfidenten und 3) in die Entgegennahme seiner spontanen Bekenntnisse.

Das Katechismusexamen betraf natürlich solche nicht, bei denen eine Kenntniß des Katechismus vorausgesetzt werden durfte, sondern nur diejenigen, „welche wenig / und oftmals ganz nichts von ihrem Catechismo wüßten / und allein aus gewonheit / oder das sie sich erzeigen möchten / das sie nicht gar unchristen seien / sich zu der Beichte und dem Abendmahle fänden.“⁸¹⁾ Aber auch unter diesen heißt die R. D. wieder behutsam Unterschiede machen. Zwar solle niemand ohne gewissen unterrichtet zum Tische des Herrn gelassen werden, aber „bei alten Leuten / die von Jugend auff / sonderlich im Bapstthumb / von dem Catechismo nichts gehört / und die wort des Catechismi / wegen schwacher gedechtnis schwerlich fassen und behalten könnten“, dürfe der Pastor auf festes, sicheres Wissen des Katechismus verzichten und „beileufftig und je lenger je mehr allen müglichen fleiß anwenden / damit solche arme Leute zur Erkentniß und Bekentniß irer Sünde und der Gnade Gottes / die inen und uns allen durch Christum widerfahren / mit rechtem unterricht / und also durch christlich freundlich fragen / zu einem gewissen / herzlichen Ja oder Nein gebracht und geführet werden.“

Es erhellt, daß es bei dem Katechismusverhör auf die Erkentniß der Sünde und Gnade abgesehen war, der man durch das gedächtnismäßige Festhalten des Katechismus einen sicheren, schriftgemäßen Untergrund geben wollte. Daher, wenn auch unverschuldeter Mangel übersehen werden durfte, mußten die übrigen, „welche in verschuldeter Unwissenheit stünden mit allem fleiß unterrichtet, gestraffet und erinnert,“ dürften auch nicht eher zugelassen werden, als bis sie in der ihnen gesetzten Frist die fünf Hauptstücke gelernt hätten.⁸²⁾

Die Erforschung des Seelenstandes betraf die Reue, den Glauben und den ernststen Willen zur Besserung, bezweckte aber nicht ein inquisitorisches Eindringen in die Herzensgeheimnisse des Konfidenten, sondern vielmehr eine seelsorgerische Berathung und Belehrung.⁸³⁾

⁸¹⁾ D. R. D. S. 196.

⁸²⁾ D. R. D. S. 197.

⁸³⁾ D. R. D. S. 126 u. 127.

Zur Beichte einzelner, besonderer Sünden sollte nur Gelegenheit geboten, nicht aber gedrängt werden. Es war auf die Entlastung solch' „trauriger Herzen“ und ihre Stärkung und Tröstung abgesehen. „Wenn ein armes gewissen / etwa anligen / Beschwerung oder Anfechtung hat / kan es in solcher unterredung bey seinem Seelsorger / Raht und Trost suchen.“⁸⁴⁾ Die Wahrung des Beichtgeheimnisses bildet dabei die Voraussetzung, wenn auch die D. K. D. jene nicht fordert, noch auf den Bruch Strafen setzt.⁸⁵⁾ Eine besondere Anleitung zum Beichtverhör für die Beichtväter giebt die D. K. D. nicht, sie verweist zur Tröstung der angefochtenen Gewissen nur auf das „kurze Büchlein / So von Viet. Dietrich in Druck gegeben / darin die fürnembsten trostsprüche / die Dr. Lutherus Gottsehligen auch lieb und werth geweest / zusammengefaßt.“⁸⁶⁾ In dem 1599 herausgegebenen Oldenb. Katech. Luther's⁸⁷⁾ finden sich die nicht von Luther, sondern von dem Erfurter Lange herrührenden christlichen Fragestücke, die uns einen Einblick gewähren, wie das Beichtverhör sich gestalten, wie es nicht den Charakter katechetischen Ausholens, sondern nur einer schlichten Erforschung der christlichen Erkenntniß tragen sollte.

Je nach dem Ausfalle des Beichtverhörs entschied es sich, ob dem Konfitemen die Absolution zu gewähren oder zu versagen sei. Das Amt der Schlüssel wurde in seinem ganzen Ernste geübt und nicht nur der Löseschlüssel geführt, sondern auch der Bindeschlüssel. Nur dem, der im bußfertigen Glauben steht, gebührt die Vergebung. So schreibt denn auch die D. K. D.: „Die Schlüssel sollen geführt und gebraucht werden / nach dem Befehl und verordnung des Herrn Christi / Nämlich das den Bußfertigen / die durch den Glauben bei Gott gnad und vergebung der Sünden umb Christus willen suchen / die Absolution mitgetheilet soll werden / und das die der Absolution sich zu getrösten haben / So dieselbige in warer Buße durch rechten Glauben nützen und brauchen: denn den Unbußfertigen und ungleubigen sollen nach Christi befehl die sünde nicht gelöset / sondern gebunden und behalten werden (Matth. 16. Ioan 20) und der ursachen halben behalten wir die Beicht / Wie

⁸⁴⁾ D. K. D. S. 198. 127.

⁸⁵⁾ Vergl. Kliefoth a. a. D. Bd. II, S. 369.

⁸⁶⁾ D. K. D. S. 198.

⁸⁷⁾ Vergl. Anhang zum 14. Kap.

vorgemelt / das der unterscheid nach Christi Befehl gehalten werden könne / wo Sünde zu lösen oder zu binden sei.“⁸⁸⁾ Noch entschiedener dringt der Artikel von der Beichte auf die Führung des Bindeschlüssels. Es heißt dort: „Was die Unbußfertigen Leut belanget / werden sich gegen dieselben die Prediger mit ernstlicher Bermanung und erinnerung / der gebühr nach / wohl wissen zu erhalten / Und da sie nicht Besserung verheißen / sie weder absolviren / noch zur Kommunion lassen / Sie murren und zürnen darüber / wie sie wollen / denn Christus hat nicht allein befohlen zu lösen / Sondern auch zu binden / und gesagt: Man sol die Perle nicht vor die Säue werfen.“⁸⁹⁾ In eine weitere Kasuistik läßt die D. K. D. sich nicht ein, sondern überläßt es dem Seelsorger, nach erstem Ermessen und unter Anwendung der allgemeinen Regel, daß, wo nicht offenkundige Thatfachen das Beichtbekenntniß als falsch erwiesen, es für wahr und echt zu halten, da nicht Herzenskündigung seine Sache sei. Das Vertrauen war groß, aber die K. D. schenkt es den Pastoren, „daß sie sich der gebühr nach wol zu erhalten wissen werden“. Nur eines Falls wird besonders gedacht, weil man zweifelhaft sein konnte, ob hier etwaige Unfriedfertigkeit die Versagung der Absolution zur Pflicht mache, des Falls, daß Leute mit einander Prozeß führten. Die K. D. stellt sich auf den einzig möglichen Standpunkt, daß ehrlich Recht suchen an sich keine Sünde sei, sondern nur dann, wenn es aus Haß oder Neid geschehe und man sich dabei gewissenloser Aniffe bediene. Eine Einmischung in die Streitsache verbietet die K. D. und fordert nur, „daß keiner heimlichen neid und grol / wider sein gegenpart tragen / und nichts in der sache wider sein gewissen fürnehmen solle.“⁹⁰⁾

Die Verweigerung der Absolution im Falle der Unbußfertigkeit und der früher schon berührte Aufschub im Falle der Unwissenheit und Unkenntniß des Katechismus bis zur sicheren Beherrschung desselben,⁹¹⁾ hatte eine zeitweilige Zurückweisung vom heiligen Abendmahle zur Folge, die also dem Geistlichen allein zustand. Das weitere Verfahren, und das kirchenzuchtliche Vorgehen für den

⁸⁸⁾ D. K. D. S. 131 f.

⁸⁹⁾ D. K. D. S. 197.

⁹⁰⁾ D. K. D. S. 198.

⁹¹⁾ D. K. D. 303.

Fall, daß der Gemeinde durch öffentliche Sünden ein Mergerniß gegeben und dieses nur durch öffentliche Kirchenbuße zu sühnen war, wird uns erst später bei der Seelsorge zu beschäftigen haben.

War der Pflicht seelsorgerischer Berathung durch das Beichtverhör Genüge geschehen, so ward der Konfitent aufgefordert, seine Beichte selber zu sprechen. Die D. K. D., welche keine Beichtformulare bietet, verweist auf dasjenige, welches Luther in jenem Zusätze zu dem kl. Kat.: „Wie man die Einfältigen beichten lehren soll,⁹²⁾ gestellt hat. Dabei gilt die Voraussetzung, daß die Einfältigen, außer Stande, selbstständig und „thätig die Beichte zu formuliren, dieses Formular auswendig lernten und dann sprächen. Luther spezialisirt die Beichte für Knecht und Magd, für Herr und Frau. Kliefoth bemerkt mit Recht, daß die Unterscheidung, besonders aber das Eingehen auf Standes- und Einzelsünden in das Beichtverhör zu verweisen, das Beichtformular vielmehr so allgemein zu fassen sei, daß es für jeden passe.⁹³⁾ Das Wortum: „Gode sy dy gnädig und stercke dynen Gelouen. Amen.“ bildete den Abschluß des ersten Theiles der Beichthandlung.

Es folgte der zweite, die Absolution. Sie wurde eingeleitet durch die kurze Frage des Beichtigers: „Gelöuest du ock, dat myne vorgeuinge Gades vorgeuinge sy?“ Sprach darauf der Beichtende: „Ja, leue here,“ so erfolgte die Absolution mit den Worten: „Dy geschehe, also du gelöuest / Unde ick uth bevele unses Heren Jesu Christi / vorgeue dy alle dyne Sünde / im Namen des Vaders unde des Söns / unde des hilligen Geistes. Amen.“ Also nach Luther's Anweisung. Daneben aber gab die D. K. D. „umb der einfeltigen Pastoren willen / noch ein Form oder zwo / der sich dieselben zu behalten“ hätten. Keins dieser beiden Formulare⁹⁴⁾ enthält eine Retention und mit Recht. Am Platze ist die Retention bei der gemeinen Beichte, wo der Geistliche die Absolution in den Haufen redet, ohne sich über den Seelenzustand des Einzelnen vergewissern zu können. War aber letzteres, wie bei der Privatbeichte geschehen, so konnte und mußte der Beichtvater die Absolution unverklausulirt sprechen, sollte sie anders den bezweckten Trost geben daß dem Konfidenten,

⁹²⁾ cf. L. kl. Kat. zu Anhang 14.

⁹³⁾ Vergl. Kliefoth a. a. D. II. S. 327.

⁹⁴⁾ D. K. D. S. 303, 304.

wie das erste Formular⁹⁵⁾ ausführt, „seine Sünden allzumahl sollen vergeben sein, so reichlich und volnkomen / als Ihesus Christus dasselbige durch sein „leiden und sterben verdienet und durchs Evangelium in alle welt zu Predigen befohlen habe“ / und der Konfitent „dieser tröstlichen zusagen / die ihm im namen des herrn Christi gethan / sich tröstlich anneme, sein gewissen darauff zufrieden stelle und festiglich glaube / seine sünde sei ihm gewißlich vergeben im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes“; — denn, wie es an einer andern Stelle heißt: „Der Herr handelt durch sein Wort in der Absolution mit deiner Person insonderheit und giebt dir die Vergebung . . . nicht schlechte (gewöhnliche) Menschen, der Herr Christus selbst durch den Diener, also, daß es im Himmel gelte.“⁹⁶⁾ Grade dieser Form der Privatabsolution, als Applikation des Evangeliums auf den Einzelnen⁹⁷⁾ entsprach die Sitte der Handauflegung, welche weder in Luther's Katechismus a. a. D., noch in der D. K. D. ausdrücklich erwähnt, aber auch für die Grafschaften nach allgemein in der lutherischen Kirche herrschendem Brauche voranzusetzen sein wird. Zum Schlusse entläßt der Beichtiger den Absolvirten mit dem Gruße: „Gha hen im frede“⁹⁸⁾ — oder nach der D. K. D.: „Gehet hin im friede / und Sündiget nicht mehr.“⁹⁹⁾

Wir werden nach der D. K. D. den Gang der Beichtthandlung, welcher in voller Uebereinstimmung mit dem Gesamtbesund des in der lutherischen Kirche jener Zeit Gebräuchlichen steht, dahin zusammen fassen können: „Am Schlusse der Sonnabendsvesper traten die Konfidenten auf das Chor und einer nach dem andern zu dem Beichtvater in den Beichtstuhl. Nachdem das Beichtkind die Ursache seines Kommens erklärt und um die Absolution gebeten hat, eröffnet der Beichtvater mit ihm das Beichtverhör, in welchem er den Stand seiner christlichen Erkenntniß, seinen Seelenstand und seine Bußfertigkeit erforscht, auch etwaige heimliche Anliegen entgegennimmt, ihm das Gewissen schärft, und es aus Gottes Wort unterrichtet und tröstet. Wenn nun das Beichtverhör nicht etwa herausstellt, daß der Beichtvater dem Beicht-

⁹⁵⁾ D. K. D. S. 304.

⁹⁶⁾ D. K. D. S. 131.

⁹⁷⁾ D. K. D. S. 128.

⁹⁸⁾ Vergl. Anhang zu Kap. 14.

finde wenigstens für jetzt die Absolution versagen müsse, so wird schließlich das Beichtverhör dadurch resumirt, daß das Beichtkind seine Beichte spricht. Worauf denn der Beichtvater nach der Bejahung seiner Frage: ob er auch glaube, daß seine Vergebung Gottes Vergebung sei? — dem Beichtkinde unter Handauslegung die Absolution spricht und es darauf mit einem: Gehe hin in Frieden, und sündige nicht mehr! aus dem Beichtstuhle entläßt.“¹⁰⁰⁾

Wie weit wurden nun diese Anweisungen der D. R. D. in die kirchliche Praxis übergeführt? — Ließen sie sich verwirklichen? Oder hinderte der Zustand der Gemeinden, wie der Geistlichkeit ihre Durchführung? das sind Fragen, die für die fernere Entwicklung des Beichtinstituts von durchschlagender Wichtigkeit waren und soweit es nach dem Befunde der Visitationsprotokolle möglich ist, nunmehr ihre Beantwortung zu finden haben. Die Bedeutung, welche man der Beichte zuschrieb, kommt bei den Kirchenvisitationen zum entsprechenden Ausdruck. Mit den Forderungen der R. D. wird völliger Ernst gemacht. Zeit und Ort der Handlung, ihre beiden Theile: Privatbeichte und Privatabsolution, Beichtformel, Gang des Beichtverhörs, Führung des Löse- und Bindschlüssels, alle diese Dinge stehen unter stetiger Kontrolle.¹⁰¹⁾ Schon Hamelmann hatte in der Stadtkirche Oldenburgs einen schweren Stand. Die Privatbeichte war bisher nicht gehalten. Nach Mardus Vorgange ward sie auch später nicht Gebrauch. So hielt es schwer, die Gemeinde daran zu gewöhnen.¹⁰²⁾ Aber auch sonst auf dem Lande standen örtliche Verhältnisse und Gewohnheiten der Einführung im Wege. Die Pastorenschaft befand sich keineswegs überall auf gleicher Höhe der Einsicht und Treue. Da gab's ein schweres Ringen, aber die Treue der maßgebenden Kreise, hinter welcher die Besseren der örtlichen Amtsträger nicht zurückstanden, wurde schließlich von Erfolg gekrönt.

⁹⁹⁾ D. R. D. S. 305.

¹⁰⁰⁾ Vergl. Kliefoth a. a. D. Bd. II, S. 390. Wir geben diese Schlusdarstellung mit den Worten Kliefoth's, die den Gesamtbefund luth. Obervanz zum Untergrunde hat.

¹⁰¹⁾ Schauenburg Bd. I, S. 456, Fr. 13, S. 460, Fr. 3, S. 451, Fr. 13, S. 456, Fr. 13, S. 456, Fr. 14, S. 465, Fr. 24, S. 460, Fr. 15, S. 456, Fr. 15 und 16.

¹⁰²⁾ Vergl. Hamelm. a. a. D. S. 778.

Das lutherische Beichtinstitut angelte in der Forderung des seelsorgerischen Einzelverkehrs der Geistlichen mit den Konfitemen. Um diese zu erreichen, war die Sonnabendsvesper für die Beichte auserselien. Man wollte, um den Massenzudrang zu hindern, den Beichtgang auf das ganze Jahr vertheilen. Aber grade hier stieß man bei den Gemeinden auf zähen Widerstand. Nur vereinzelt wurde, als Schlüter 1609 seinen ersten Visitationzug machte, Sonnabends Beichte nach der Vesper gehalten.^{102b)} Man benutzte nach alter Gewohnheit aus katholischer Zeit mit einseitiger Vorliebe die Festtage zum Beichtgange und wollte sich in der übrigen Zeit des Kirchenjahres durch den Doppelgang zur Beichte und Kommunion an der Arbeitswoche nichts abbrecen lassen. Fast aus allen Gemeinden der Marsch und der Geest ergehen dieselben Klagen¹⁰³⁾ über den Zudrang an den hohen Festen, der es unmöglich mache, nach Maßgabe der K. D. der Beichte den Charakter der Privatbeichte und Absolution zu erhalten. Der Strüchhauser Pastor seufzt, daß die Leute auf den hohen Festen nicht warten wollten, bis er einen jeden besonders verhöre und deshalb aus der Kirche liefen; der Zwischenahner, daß der Zudrang die Abhaltung einer Privatbeichte zur Unmöglichkeit mache. In kleinen Gemeinden, wie Neuenbrook, Neuenhuntsorf, Eckwarden, Holle¹⁰⁴⁾ lag die Sache besser, aber, daß pastoraler Eifer auch in großen Gemeinden die äußere Form der Privatbeichte trotz der Ueberfülle durchzuführen sucht, beweist Apen.¹⁰⁵⁾ Bei solchem summarischen Verfahren freilich mußte der eigentliche Beichternst zu kurz kommen. Schlüter erhebt daher hier, wie überall die Forderung, die Gemeinden daran zu gewöhnen, auch außer der Festzeit zur Beichte zu kommen, denn „die Buße hänge nicht an Wahlen.“¹⁰⁶⁾ Aber nicht überall ließ sich die Beichte zur Sonnabendsvesper erreichen, besonders wenn die Gemeinden groß und die Entfernungen weit

^{102b)} Bd. 2, 1609, Holzwarden.

¹⁰³⁾ Bd. 2, 1609, Strüchhausen, Hammelwarden, Bardenfleth, Zwischenahn. Bd. 2, 1610, Wardenburg, Bockhorn, Zetel, Hatten, Dötlingen. Ebenso aus den meisten Butj. Gemeinden.

¹⁰⁴⁾ Bd. 2, 1609, Neuenbrook. Bd. 2, 1617, Holle. Bd. 3, 1618, Eckwarden.

¹⁰⁵⁾ Bd. 2, 1610, Apen.

¹⁰⁶⁾ Bd. 6, 1632, Langwarden.

waren, also der Beichtgang einen vollen Arbeitstag kostete.¹⁰⁷⁾ Das wollte ein Arbeiter sich nicht leisten, und der Geiz der Herrschaften den Dienstboten nicht einräumen.¹⁰⁸⁾ So wurde die Beichte am Sonntagmorgen begehrt und auch gewährt.¹⁰⁹⁾ Aber Schlüter verbietet dies, Nothfälle abgerechnet, „der Pastor werde sonst in seinen Konzepten gestört“.¹¹⁰⁾ Die Erwägung der Bedeutung, welche bestimmte Beichtzeiten für die Volksseele haben, führte zu verschiedenen Maßnahmen. In Golzwarden hielt man Beichte jeden ersten Sonnabend des Monats.¹¹¹⁾ In Strückhausen und Abbehausen¹¹²⁾ theilte man die Gemeinde in gewisse Distrikte, denen man folgeweise eine bestimmte Zeit des Kirchenjahres zum Beichtgang anwies. Gerken und Cadovius ließen solche Versuche passiren, wenn sie auch Schlüter's Bedenken wider sich hatten, daß die Buße und somit auch das Bedürfniß nach der Beichte nicht an Wahltagen hingen, also auch nicht an vorgeschriebene Zeiten zu binden seien. Eins aber wurde dank den nachhaltigen Mahnungen der Visitatoren und Pastoren erreicht. Seit Bismar's Antritt schweigen die Klagen über Bevorzugung der Festzeiten und die Abhaltung der Beichte vor dem ersten Sonntage jeden Monats wird 1644 als eine in der ganzen Landeskirche herrschende Sitte bezeichnet.¹¹³⁾

So lange jener massenweise Zudrang noch bestand, gab es auch an dem Orte, welcher der Beichte zugewiesen war, im Chor und Beichtstuhl Hindernisse. Man klagte, daß die Leute sich in Schaaren auf das Chor drängten und dem Beichtstuhle zu nahe kämen.¹¹⁴⁾ Das Beichtgeheimniß war vor der Neugierde nicht gesichert. Um jenes vor dieser zu schützen, oder auch bei grimmiger Kälte und schlechtem Wetter aus Rücksicht gegen Alter und Schwäche wurde die Beichte in die Pastorei, ev. in das Privathaus verlegt,¹¹⁵⁾ aber Schlüter, sowie Strackerjan halten mit Recht darauf, daß,

¹⁰⁷⁾ Bd. 6, 1632, Blexen.

¹⁰⁸⁾ Bd. 7, 1637, Hatten.

¹⁰⁹⁾ Bd. 8, 1638, Stollhamm.

¹¹⁰⁾ Bd. 5, 1642, Stur.

¹¹¹⁾ Bd. 8, 1638, Golzwarden.

¹¹²⁾ Bd. 8, 1638, Abbehausen. Bd. 18, 1662, Strückhausen.

¹¹³⁾ Bd. 9, 1644, Waddens.

¹¹⁴⁾ Bd. 6, 1632, Dedesdorf.

¹¹⁵⁾ Bd. 4, 1627, Golzwarden. Bd. 12, 1655, Esenshamm. Bd. 15, 1656, Abbehausen.

einzelne Nothfälle ausgenommen, die Beichte der R. D. gemäß in die Kirche und zwar in den Beichtstuhl gehöre.¹¹⁶⁾

Wenn im Kampfe mit hinderlichen Volkssitten die Geistlichen hier erlahmten, oder dort auf Mittel sann, welche nicht immer mit dem Wesen und der Bedeutung des Beichtinstituts in Einklang standen, so wird uns das nicht Wunder nehmen, aber freuen muß es uns, daß sich die Visitatoren auf der Höhe ihrer Aufgabe erhielten und den Bestimmungen der Kirchenordnung nichts abbrechen ließen. Nur wenige Gemeinden waren es, in welchen Schlüter Privatbeichte und Absolution im Brauche fand. Es waren Altens, Rodenkirchen, Neuenbrook, Altenhuntof, Holle, Apen,¹¹⁷⁾ bis auf die letztere also kleine Gemeinden, in welchen auch bei festtäglichem Zudrange die Leute einzeln zu verhören waren. Völlig aufgegeben fand Schlüter Privatbeichte und Absolution in Elsfleth, Wardenburg, Bockhorn, Hatten, Dötlingen.¹¹⁸⁾ Die Massen seien eben, so hieß es, nicht zu bewältigen. In einigen Gemeinden behalf man sich mit Theilung oder gruppenweiser Bedienung, entweder so, daß man nicht für die Alten, wohl für die Jungen Privatbeichte und Absolution hielt (Schwey) oder so, daß man alle öffentlich zur Beichte nahm und nur privatim absolvirte (Dedesdorf), oder umgekehrt sie besonders verhörte und zusammen absolvirte (Stollhamm), oder die Privatbeichte nur für die hohen Feste aufgab, aber an gewöhnlichen Sonntagen festhielt, oder Mann und Weib, wenn sie einig waren, oder die Hausgenossen überhaupt zusammen vornahm (Abbehausen, Wardenfleth, Zwischenahn).¹¹⁹⁾ Schlüter verwirft diese Aushülfsen und bleibt dabei, daß jeder besonders verhört und absolvirte werde, aber pastorale Trägheit oder vergeblicher Kampf mit der Festtagsbeichte ließen ihn nicht überall mit dieser Forderung durchdringen. 1618 steht die Privatbeichte in Langwarden, 1619 in Tossens aus, 1619 finden wir sie in Hammelwarden, aber 1627 wieder aufgegeben. In Eckwarden ist sie 1618, 1632 in Langwarden, 1634 in Elsfleth eingeführt. Der Fortschritt ist also weder allgemein, noch stetig. Es scheint, als ob Buscher auf die Form der Privatbeichte und Absolution nicht das-

¹¹⁶⁾ Bd. 2, 1609, Rodenkirchen, Bd. 8, 1638, Golzwarden.

¹¹⁷⁾ B. 2, 1609, a. d. betr. Orten.

¹¹⁸⁾ Bd. 2, 1609 f., a. d. betr. Orten.

¹¹⁹⁾ Bd. 2, 1609, a. d. betr. Orten. Bd. 6, 1632, Blexen.

selbe Gewicht, wie die D. K. D. legte, wenigstens geht er in seinen Visitationsabschieden nicht genauer darauf ein.¹²⁰⁾ Nur referendo hören wir aus Burhave 1638, daß die Leute auf den hohen Festen *summatim*, 1637 aus Hatten, daß sie zu zweien, 1638 aus Tossens, daß sie meistens zusammen, 1637 aus Bockhorn, daß sie auf den hohen Festen *summatim* verhört und absolvirt würden. Aber Buscher ändert daran nichts. 1638 finden wir in Golzwarden die Ordnung, daß Sonnabends nach der Vesper zuerst für alle eine gemeinsame Beichtvermahnung gehalten, darauf jeder besonders verhört wurde, und nachdem dann durch einen für alle eine bestimmte Beichtformel rezitirt worden, jedem wieder besonders die Absolution ertheilt wurde. Nur das eigentliche Beichtverhör erfolgte danach im Beichtstuhle, das Beichtbekenntniß und die Privatabsolution auf dem Chor vor und von dem Altare aus. In Altens dagegen wurde 1638, wenn viele Konfiteuten da waren, mit den Alten *summatim* gebeichtet, die Jugend öffentlich examinirt und dann alle zusammen absolvirt.¹²¹⁾ Nur in Stollhamm und Blexen finden wir um 1638 die Vorschriften der D. K. D. streng durchgeföhrt.

Ein durchgreifender Wandel ist durch Bismar, welcher die Beobachtung der K. D. forderte, noch nicht erreicht, wohl aber eine Wendung zum Bessern ersichtlich. Es giebt keine Gemeinde mehr, wo man völlig das von der K. D. vorgeschriebene Beichtverfahren außer Acht läßt. Freilich muß man in manchen Gemeinden noch mit dem großen Zudrange der Konfiteuten ringen und greift zu den alten Auskunftsmittein,¹²¹⁾ wobei man hier die Privatbeichte aufgibt, aber die Privatabsolution festhält, oder dort diese aufgibt, um jene festzuhalten, also dem seelsorgerischen Momente, das auf dem Einzelverkehre beruht, Abbruch thut. Der Gipfel des Unverständes wird durch Folte, Westerstede erreicht, wenn dieser die Einzelnen in Gegenwart der Uebrigen verhört, damit „diese es vernehmen sollen.“¹²²⁾ Auch unter Strackerjan wiederholen sich ähnliche Erscheinungen,¹²³⁾ während unter Cadovius

¹²⁰⁾ C. C. D. Bd. 1, Nr. 45.

^{121a)} Bd. 7, 1637 und Bd. 8, 1638 an den betr. Orten.

¹²¹⁾ Bd. 9, 1644, Langwarden. Bd. 10, 1645, Zwischenahn.

¹²²⁾ Bd. 10, 1645, Westerstede.

¹²³⁾ Bd. 11, 1655, Bockhorn. Bd. 12, 1655, Blexen. Bd. 14, 1656,

Edewecht, Bardenfleth.

nur noch ein vereinzelter Fall vorkommt, daß mit der generellen Beichte die Privatabsolution verbunden wird.¹²⁴⁾ Die treue Aufrechterhaltung der Institution hat also zuletzt doch über das Widerstreben der Gemeinden und über die Trägheit oder den Mißverstand der Pastoren den Sieg davongetragen. Bismar fand 1645 in Rastede, Wiselstede, Bockhorn, Edewecht, Altes, Vardenfleth, Gerken und Strackerjan 1655 und 1656 in Zetel, Stollhamm, Eckwarden, Burhave, Esenshamm, Wardenburg, Dötlingen, Jade, Altenhuntof, Strückhausen, Oldenbrook, Ganderkesee, Stuhr, Schönemohr, Cadovius 1662 in Blexen, Golzwarden, Dedesdorf die Form, welche die R. D. für die Abhaltung des Beichtverfahrens forderte, in Brauch und Zug.

Es entzieht sich unserer genauen Einsicht, ob auch den hohen Anforderungen genügt wurde, welche die Institution der Privatbeichte und -absolution an den seelsorgerischen Takt der Pastoren, wie an den sittlichen Ernst der Gemeinden stellte. Aber wenn man die Mahnungen Buscher's in seinem Visitationsabschiede von 1637 beachtet:¹²⁵⁾ Es sei „die schädliche, irrige Meinung, als Ursache der Heuchelei und Sicherheit im Christenthum, aus den Herzen zu reißen, die da halten, wenn nur der Gottesdienst äußerlich mit Kirchengehen, Predigthören, Beten, Singen, Beichte, zum Abendmahlgehen geschehe, so seien sie gute Christen, ob man schon nicht inwendig höre, gehorche, im Geist und Wahrheit beichte, und ohne wahre Traurigkeit über die Sünden, ohne Freudigkeit des Glaubens die Absolution und Abendmahl empfangen und nach dessen Gebrauch nicht Christo lebe, sondern in alten Sünden fortfahre“; wenn man ferner erwägt, wie schwer es hielt, den Gemeinden den Massenzudrang zu Beichte und Abendmahl zu wehren; wenn man endlich bedenkt, daß es sogar einzelnen Pastoren verborgen blieb, wie es bei der Beichte grade auf den Einzelverkehr mit den Konfiteuten, bei der Absolution auf die Applikation des Evangeliums der Sündenvergebung auf den Einzelnen ankomme, so wird man nicht grade versucht sein, den Zustand des Beichtverfahrens in zu idealem Lichte anzuschauen. Aber wie vorsichtig muß man bei solchen generellen Urtheilen sein; denn wie schwer

¹²⁴⁾ Bd. 16, 1662, Bockhorn.

¹²⁵⁾ C. C. D. Bd. 1, Nr. 45, S. 64.

hält es, durch die Brille die Visitationsberichte und Abschiede die inneren Faktoren des Betriebes zu erkennen und zu werthen. Was wir unter sichere Prüfung stellen können, das ist nur die Einhaltung der äußeren Form. Wie stand es also, fragen wir weiter hinsichtlich der Nachachtung der besonderen Vorschriften über Beichtformel, Beicht- und Katechismusverhör und spontanes Bekenntniß?

Großen Schwierigkeiten begegnete es, die Gemeinden an ein certa formula confitendi zu gewöhnen. Es verband sich hier die niedersächsische, wie friesische Scheu, sein inneres Empfinden vor dritten an den Tag zu legen, mit der mangelhaften Unter- richtung der Leute, wie sie namentlich für die ersten Jahrzehnte unserer Periode noch bestand. Die D. R. D. von 1573 schrieb vor, daß nach erfolgtem Verhöre der Einzelne seine Beichte in einer gegebenen Form ablegen solle. Hamelmann hat sich entweder nicht genügend, oder vergebens darum bemüht. Wenigstens ergeht unter Schlüter wiederholt die Klage, daß bei den Alten die certa formula confitendi nicht durchzuführen sei und nur die Jüngeren daran gewöhnt werden könnten.¹²⁶⁾ Aber die Forderung einer solchen Art der Beichte, deren Bedeutung wir oben erkannten, wird von sämtlichen Visitatoren, selbst von Buscher wiederholt und scheint dadurch nach und nach erreicht zu sein.¹²⁷⁾ Um die Beichtformel einzuprägen, wird sie in Stollhamm und Eckwarden sonntäglich nach der Predigt verlesen, in Blexen von den Kindern aus dem Katechismo hergesagt, damit es die Alten hören und lernen;¹²⁸⁾ aus Golzwarden fällt die Bemerkung, daß dort die gemeine Beichte gebraucht werde, wie sie sonntäglich in der offenen Schuld von der Kanzel gelesen werde. Die Erforschung der Glaubenserkenntniß, soweit sie sich auf Wissen und Verständniß des Katechismus erstreckte, wird da, wo Privatbeichte gehalten wurde, nicht vernachlässigt.¹²⁹⁾ Freilich klagt man aus Vardenfleth und Blexen, daß die Alten wenig von Gott wüßten.¹³⁰⁾ Ward es mit der Unwissenheit zu arg, so wurden die Betreffenden

¹²⁶⁾ Bd. 2, 1609, Strüchhausen, Elsfleth, Bockhorn, Vardenfleth.

¹²⁷⁾ Bd. 7, 1637, Dötlingen. 8, 1638, Golzwarden, Stollhamm, Burhave, Rodenkirchen, Wardenburg.

¹²⁸⁾ Bd. 12, 1655, Stollhamm, Blexen, Eckwarden, Golzwarden.

¹²⁹⁾ Bd. 2, 1627, Elsfleth, Bd. 8, 1638, Golzwarden.

¹³⁰⁾ Bd. 2, 1609, Vardenfleth, Bd. 8, 1638, Blexen.

von der Beichte ab und dem besonderen Unterrichte zugewiesen.¹³¹⁾ Es ist Buscher, welcher vorschreibt, wenn ein oder der andere Trost und Unterrichtung nötig habe, solle er sich vom Pastoren zu Hause oder in der Kirche unterrichten lassen, dergleichen man in den gefährlichen Zeitläuften hochbedürftig sei.“ Der Ernst der Zeiten weckte die Gewissen der Seelsorger, auch mit dem Bindeschlüssel Ernst zu machen und keinen zu absolviren, der nicht gehörig und bußfertig gebeichtet habe.¹³²⁾ Mit der Versagung der Absolution war der vorläufige Ausschluß von der Kommunion ausgesprochen, ein Stück der Kirchenzucht, das uns noch nicht hier, sondern erst später beschäftigen kann.

Der Entwicklungsgang, welchen die Einführung der Privatbeichte in unserer Landeskirche genommen hat, liegt vor unsern Augen da. Es ist Hamelmann's Verdienst, dieses hochwichtige Institut, welches bisher der Landeskirche fremd war, eingeführt zu haben. Die Hindernisse, welche sich ihm entgegenstellten, blieben noch lange bestehen. Es gehörte noch viel dazu, die Volksseele und =Sitte in dieses Gleise zu leiten, und die Geistlichkeit zu der Höhe einer vollen Würdigung der Beichte und Absolution grade in ihrer privaten Form zu erheben. Aber die Superintendenten lebten in den Ideen der R. D. und gaben mit nachhaltigem Ernste lebenskräftige Impulse. So konnte die R. D. von 1725¹³³⁾ die Privatbeichte, einige Modifikationen abgerechnet, die sich schon in unserer Periode anbahnten, herübernehmen. Als Zeit blieb ihr der sonnabendliche Vespertgottesdienst, als Ort Kirche und Beichtstuhl bestimmt. Dem privaten Beichtverhöre in diesem aber ging eine mit einem Gebete abschließende Beichtvermahnung für alle insgemein voraus. Bei der seelsorgerischen Befragung und Berathung ließ man das Katechismusverhör fort. Es konnte dies geschehen, weil die Volksschule allgemein in den Gemeinden eingeführt war und unter Leitung der Kirche einen Religionsunterricht gab, der in Gemeinschaft mit Kinderlehre und Konfirmandenunterricht einen genügenden Grund der Erkenntniß legte, also daß nach öffentlich abgelegter Konfirmandenprüfung die Konfirmation

¹³¹⁾ Bd. 5, 1642, Haßbergen, Bd. 7, 1637, Neuenhunteorf.

¹³²⁾ Bd. 8, 1638, Burhave, Bd. 12, 1655, Stollhamm.

¹³³⁾ C. C. D. Suppl. Bd. I, 1. Nr. 1, S. 20 ff.

die Legitimation zum ersten Beicht- und Kommuniongang darbot. Die fortlaufende Kontrolle für den nöthigen sittlichen und religiösen Ernst übte die Privatbeichte, welche je nach ihrem Ausfall zur Privatabsolution oder zu ihrer Versagung führte.

5. Das Abendmahl.

Den Gang der Abendmahlsfeier haben wir bereits im 15. Kap. an unserem Auge vorübergehen lassen. Es stand dieselbe im engsten Zusammenhange mit dem sonntäglichen Gottesdienste, der, weil er, wo es sich erreichen ließ, in eine Abendmahlsfeier ausmünden sollte, den altgewohnten Namen „Messe“ beibehielt. Aber auch nur der Name blieb bestehen. Der ganze Kultusakt, besonders aber die Abendmahlsfeier wurde nach Maßgabe der evangelischen Prinzipien im Gegensatz zu den katholischen Auffassungen vom Meßopfer gefaßt und aufgebaut. Aber nicht nur gegen die römische Entstellung, sondern auch gegen die reformirte Entleerung des Abendmahls seinem sakramentalen Charakter nach hatte die lutherische Kirche ihre Position zu behaupten. Wir würden den liturgischen Aufbau des Abendmahls nicht richtig verstehen und werthen, wenn wir uns nicht die der lutherischen Kirche eigenthümliche, von den übrigen Konfessionen abweichende Lehre vom Abendmahle kurz vergegenwärtigen wollten. Die D. K. D. giebt uns dazu ebenso sehr Veranlassung, da sie in ihrer Lehroordnung den status der Kontroverse berührt, als auch gründliche Anleitung, sofern im Jahre 1573 die Kontroverse zu einem festen Abschluß gebracht war, sodaß die Annahme der Konkordienformel durch Graf Joh. XVI. (besonders bezüglich des 7. Art. de coena domini) nur eine Besiegelung des kirchenordnungsmäßigen Bestandes nach Lehre und Liturgie bedeutete. Wohl, weil die Kontroverse mit den „Sakramentschwärmern“ zeitlich näher lag und immer wieder auf die Tagesordnung sich drängte, wendet sich die D. K. D. zuerst¹⁾ gegen die schriftwidrige Entleerung, welche durch jene das Sakrament erfuhr, und dann erst zu der „bepflichten Irrlehre von der Messe“.²⁾ Beginnen wir mit der letzteren.

In vorderster Linie steht für die D. K. D. der Abweis der

¹⁾ D. K. D. S. 133 ff.

²⁾ D. K. D. S. 141 ff, 143 ff, 178 ff.

Messe als eines täglich von dem Priester zu wiederholenden, ex opere operato sühnenden Opfers. Es sei „voll Irrthumb und Abgötterei“, wenn die Päpstlichen sagten: der Priester verdiene Vergebung der Sünden / mit seinem opffern / im selbst / und andern / und dazu, wie sie reden / um des Wercks willen / Wenn gleich der Priester in öffentlichen Sünden lebe.“ „Item sie verdienen damit den Todten erledigung des Fegewers / Item / den lebendigen glück in allerley gefehrlichkeit.“³⁾ Aber mit dem bloßen Abweise der Messe, „daß sie sei ein Grewel für Gott / man sie fliehen solle und müsse / bei verlierung ewiger Seligkeit / die Pfaffen Christum in der messe noch einmal kreuzigten / die mess kein opfer überal / sondern des Pabstes Vere und sündlein sei“ — mit dieser bloßen Negative will die R. D. sich nicht begnügen, vielmehr müsse man den Grund der Schrift dafür wissen und das, was die Schrift vom Opfer lehre, wohl austreichen.⁴⁾ Die D. R. D. folgt hier den Spuren der Apologie.⁵⁾ Melancthon hatte der katholischen Lehre vorgeworfen, daß sie bei der Messe das sacramentum in ein sacrificium verwandelt, die Gnadengabe Gottes an uns zu einer verdienstlichen Gabe des Priesters an Gott einseitig verkehrt habe. Zwar leugnete er nicht, daß das Sacrament des Altars auch eine sakrifizielle Seite habe, aber betonte, daß unser sacrificium erst die Folge von dem einen Opfer Christi sei und darauf ruhe, und daß dieses einer täglichen priesterlichen Wiederholung ebensowenig als einer werktthätigen Ergänzung unsrerseits bedürfe. Damit war eine positive, feste Grundlage für den radikalen Bruch mit dem römischen Messopferwesen gewonnen. „Die heilige Schrift, äußert sich die D. R. D.,⁶⁾ sagt allein von einem einigen Sündopffer / das ist / das besondere große opffer / das Gottes Son Ihesus Christus sich selbst am Creutz einmal dem Vater für uns auffgeopfert / und den bitteren Tod gelitten hat / Und damit alle unsere Sünde auff einmal bezalet / Und uns Gott dem Vater widerumb versünet hat / Wer das gleubet / der wird from und selig / denn er wird gewislich sein Leben

³⁾ D. R. S. S. 143.

⁴⁾ D. R. D. S. 178, 179.

⁵⁾ Vergl. Apolog. XII, S. 253 ff. Quid sit sacrificium et quae sint sacrificii species.

⁶⁾ D. R. D. S. 179.

bessern / Und hinfort Christo leben / Dieweil er gleubt / Das ein solche ernstliche / überthheure bezalung und Busse / hat für unsre Sünden geschehen müssen / das Gottes Son selbst in eigener Person / sich umb unser Sünde willen hat Tödtten lassen."

Sei aber diese Voll- und Alleingültigkeit des Opfers Christi nach der Schrift klar und gewiß, so „sey's ein greuel für Gott / das sich die sündigen menschen unterständen mit teglichem meßopfer erst jzt unsere Sünden zu bezalen / und uns Gott zu versünnen. Die Christheit habe ja auch ire opffer als wol / als vorzeiten die Synagoge der Süden / und viel besser / Aber unser einiges Sünde und schultopffer sei niemand denn Christus selbst / Der von keiner Sünde wußte / Aber der Vater habe in für uns zu einem Sündopffer gemacht / spreche Paulus 2. Corinth. 5. Auff das wir würden in ime die Gerechtigkeit die für Gott gilt / das ist / das wir durch ime geheiligt / Und gerechtfertiget würden / Nicht durch unser Werck.“⁷⁾ Keineswegs soll nach der D. K. D. damit dem Abendmahle die ihm eignende sakrifizielle Seite abgestritten werden. Aus dem heiligen Sündopfer Christi solle bis an den jüngsten Tag fließen „das Danckopffer für die erlösung in Christo / und für alle guter Gottes.“ „Also opffern wir teglich ein zerfnirscht / demütigs Herz / Lob und Danck / und alles, was wir gutes Wircken unser Leben lang aus reinem Glauben.“⁸⁾ Alles dieses aber konzentrierte sich „in dem tröstlichen Gedächtniß seines Todes / oder des einigen opffers am Creuz einmal vollbracht“, / welches der Herr mit dem Abendmahl eingesetzt und vollbracht und komme zum Vollzuge, wenn das heilige Abendmahl gottesdienstlich von der Gemeinde begangen werde. Und in diesem erweiterten Sinne nennt die D. K. D. den ganzen sonntäglichen Gottesdienst „Meß oder Kommunion“⁹⁾ und nennt darum im Gegensatz zu den falschen das die rechten Aemter, welche Christus geordnet habe: „die Predigt des Evangeliums,“ in welchem das einige Sühnopfer Christi der Kern, „die Austheilung des Sakraments“ im Gehorsam gegen Christi Einsetzung, die Dankagung und rechte Anrufung beim öffentlichen Gottesdienste.¹⁰⁾

⁷⁾ D. K. D. S. 179 f.

⁸⁾ D. K. D. S. 180.

⁹⁾ D. K. D. S. 201.

¹⁰⁾ D. K. D. S. 141 u. 143.

Diejenigen Konsequenzen, welche aus obigen Zeitsätzen unsrer Kirche für den Aufbau des Gottesdienstes überhaupt praktisch gezogen wurden, haben wir bereits im 15. Kapitel verfolgt. An dieser Stelle erübrigt es, noch kurz dasjenige zu betrachten, was die lutherische Kirche und mit ihr die D. K. D. mit dem Abweise des Meßopfers an weiteren damit zusammenhängenden Lehren und Fragen abschneidet. Die römische Kirche lehrte, daß der Priester mit der Darbietung des Meßopfers ihm selber und andern *ex opere operato* Vergebung verdiene.¹¹⁾ Das heiße abgesehen von der Schmälerung des Verdienstes Christi nicht recht geredet von Befehrung und Glauben. Es könne der Priester einem andern die Gnade *ex opere operato* nicht zuwenden, „sondern ein jeder müsse im selbst durch eignen Glauben / die Vergebung und Gnade appliciren. *Fide propria fit applicatio, non propter opus alienum.*“^{12a)} Werde das hintangestellt, so behalte der würdige Empfang des heiligen Abendmahls nicht das gehörige Gewicht, und der vom Herrn gewollte heilige Ernst bei der Nießung werde gelockert, „sodaß viel das Sacrament emphahen / umb der gewonheit willen / die nicht zu Gott bekeret seien / Sondern in Sünden wider ihr Gewissen verharren.“^{12b)}

War es nach katholischer Anschauung genügend und *ex opere operato* schon für die Gemeinde verdienstlich, wenn die Messe nur in ihr dargebracht würde, so kam es im Grunde auf die Anwesenheit dessen, dem die Messe nützen sollte, nicht an. Es konnte auch Messe heilskräftig für Abwesende, ohne daß dieselben mit eignem Wissen und Glauben dabei betheilt gewesen wären, ja für Verstorbene gehalten werden. Erwerbe und wende sie aber den Menschen Gnade zu, so komme ihnen das nicht bloß im Geistlichen, sondern auch im Zeitlichen zu gute. Die D. K. D. weist alle diese aus dem Meßopfer gezogenen Folgerungen als irrthümliche Mißbräuche zurück. Es sei „öffentlich / daß das Sacrament nicht für die Todten / auch nicht zu leiblichen Gütern eingesetzt sei.“¹³⁾ Auch der aus der Wandlungslehre gezogenen Folgerung, daß das einmal konsekrirte Element außerhalb des Ge-

¹¹⁾ D. K. D. S. 142.

^{12a)} u. ^{b)} D. K. D. S. 143.

¹³⁾ D. K. D. S. 142.

brauchs und für immer Leib und Blut des Herrn bleibe und daher „umbzutragen und anzubeten“ sei, begegnet die R. D. damit, „daß doch kein Ding / auffer dem Brauch / wie es Gott geordnet habe / Sacrament sein könne.“¹⁴⁾ Es heiße im Texte: accipite, manducate, also dürften ohne Schädigung des Sacraments die Elemente nicht bloß konsekriert, sie müßten zugleich empfangen und genossen werden und zwar mit einem gläubigen und frommen Herzen. An die Verheißung des heiligen Abendmahls aber seien die Zeichen zum Zeugniß gehängt / „damit ein jeder insonderheit in die verheißung applicire“.¹⁵⁾ Solle das Abendmahl in dieser Hinsicht stets Kommunion sein, und dürfe es also nicht ohne Kommunikanten gefeiert werden, so bedeute es anderseits für den Einzelnen Übung seines Glaubens. Es erinnere ihn „Christi anordnung an das ganze Neue Testament und alle seine Güter / Vergebung der Sünden, Gnade, ewiges Leben und ewige Gerechtigkeit“ und stelle sie auf den Einzelnen, theile sie an den Einzelnen. Darum aber solle zu „dieser niessung auch keiner kommen / der nicht zu Gott beferet sei / sondern in Sünden wider gewissen beharre. Wer aber zu Gott beferet sei, der solle zur niessung kommen und dabei betrachten und glauben / das im selbst / und nicht allein andern / Vergebung der Sünden / und guad gegeben worden.“

In dem Gegensatz gegen das römische Messopferwesen stimmt die reformirte Kirche mit der lutherischen überein, aber in der Frage, wie denn der Herr die Früchte seines Sühnopfers den Menschen im heiligen Abendmahle austheile, geht sie von grundverschiedenen Anschauungen aus. Wir sahen bereits, daß die reformirte Kirche den objektiven Sacramentsbegriff der lutherischen Kirche nicht theile. Die Sacramente sind ihr nur Zeichen der Gnade, nicht aber Träger des durch sie bedeuteten Gnadengutes. Sie bindet die Gnaden- und Geistesmittheilung und Wirkung nicht an das Gnadenmittel des Sacramentes, und jene werden unter ihrer Hand aus Werken, die der Herr durch den instrumentalen Dienst des Amtes an seiner Gemeinde thut, schließlich zu Frömmigkeitsäußerungen, welche die Gemeinde dem Herrn opfert. Zwar sucht sich Calvin den lutherischen Anschauungen zu nähern, aber bei Lichte besehen macht bei ihm

¹⁴⁾ D. R. D. S. 141.

¹⁵⁾ D. R. D. S. 142.

nicht das Sakrament den Glauben, sondern umgekehrt erst der Glaube konsummirt das Sakrament. So berühren sich seltsamer Weise die Gegensätze. Für die reformirte Kirche, welche mit den schärfsten Waffen die katholischen Anschauungen bekämpft, nach denen der Gottesdienst überhaupt, wie das Abendmahl im besondern zu einem Sühnopferwerk des Priesters ward, bedeutet beides im Grunde nur ein sakrifizielles Thun, ein Opfer, das die Gemeinde Gott darbringt.¹⁶⁾

Die Oldenburger K. D. unterläßt es nicht, diesen prinzipiellen Gegensatz der lutherischen Kirche zu der reformirten Abendmahlslehre klar und entschieden herauszukehren. Nicht ohne Bedeutung und Absicht stellt die Lehrordnung in den Lehrstücken vom Abendmahle die Frage voran: „Was wird im Abendmahle des Herrn Christi ausgetheilt und empfangen?“ Sie antwortet: „Mit dem eufferlichen gesegneten Brot / der ware Leib Christi / der für uns gegeben ist / Und mit dem eufferlichen gesegneten Wein / das ware Blut des Herrn Christi / das für uns zur Vergebung der Sünden / am Creuz vergossen ist. Denn also spricht der Herr Christus: Nemet / esset / das ist mein Leib / der für euch gegeben / Trinket / das ist mein Blut / das für euch vergossen wird / welches Paulus erkleret / Und nennet das gesegnete Brot / Und den gesegneten Kelch die gemeinschaft / oder austheilung / und empfangung des Leibes und Blutes Christi.“ Die D. K. D. stellt sich damit klar und ohne Rückhalt zu dem, was im kleinen Katechismus Luther's, im 10 Art. der Konf. Aug. und der Apologie und im VI. der Schmalk. Art. gelehrt war.¹⁷⁾ Aber damit begnügt sich die D. K. D. nicht, sondern sie läßt sich in eine ausführliche Widerlegung grade der kalvinischen Abendmahlslehre ein. Der Grund liegt auf der Hand. Die Kontroverse mit Kalvin stand ihr zeitlich näher und diese war insofern gefährlicher, als der nackte Rationalismus Zwingli's, weil Kalvin sich bemühte, denselben durch scheinbar der lutherischen Lehre näher kommende Formulierungen zu überwinden, aber im wesentlichen doch nicht über Zwingli hinauskam. Die D. K. D. jagt davon in freilich ungerechter Form der Polemik, welche ehrlichen Irrthum nicht von

¹⁶⁾ Vergl. Kliefoth a. a. D. Bd. IV, S. 87 f.

¹⁷⁾ D. K. D. S. 133.

bewußter Verleugnung der Wahrheit zu unterscheiden wußte: „Der Satan versucht es jkund durch die Sacramentschwärmer auff eine andre Weise / Nemlich: Er leßt im Abendmal Brot und Wein / essen und Trincken / den Todt des Herrn verkündigen / aber den besten Kern nimmt er und raubet er heraus / Nemlich / den Leib und Blut des Herrn. Und ob wol die Calvinisten jziger Zeit denselbigen Irrthum so herrlich schmücken, das es einem einfeltigen fast zu behend ist / So ist doch dies die Summarische Meinung / das der Leib und das Blut Ihesu Christi / von dem Brot und Wein / welches hie auff Erden im Abendmahl gereicht / und empfangen wird / So weit und noch weiter abgetrennt sey / denn der Himmel von der Erde ist / denn sie wollen / das Christi Leib und Blut nach dem Wesen jkund nur im Himmel / und nicht hie auf Erden / da das Abendmahl gehandelt wird / sein sollen / das also dasselbige / Was uns hie auf Erden im Abendmal / durch die Hand des Dieners gereicht / und mit unserm Munde empfangen wird / nicht sei der ware / Wesentlich Leib und Blut Christi / Sonder nur allein Brot und Wein. Es werde aber genennet Christi Leib und Blut darumb / das es sey ein Zeichen / dadurch entweder bedeutet / oder die krafft des abwesenden Leibes und Blutes Christi uns gereicht werde / der glaube aber müsse mit seinen gedanken sich vom Abendmal abwenden / Und hinauf steigen über alle Himmel / und daselbs den Leib und das Blut Christi / Geistlich genießen. Das ist im Grund aller Sacramentschwärmer endliche meinung / sie mögen sich schmücken und verdrehen / Wie sie immer wollen und können.“¹⁸⁾

Aber der Rationalismus habe bei dieser Anschauung das Leitseil. Darum giebt ihm die D. R. D. den Lauspaß mit den Worten: „Diese meinung kan nun für die Vernunft / mit gar ansehnlichen schein geschmückt werden / aber frome Christen solen erinnert werden / das sie mit den worten des Abendmals nach iren gedanken nicht spielen sollten / dieselben ires gefallens zu deuten / denn es sind wort des Testaments des Sons Gottes.“¹⁹⁾ Wie klar weiß die D. R. D. den festen Schriftgrund der lutherischen Lehre, wie schön den demütigen Abweis, daß nicht wir zum Herrn

¹⁸⁾ D. R. D. S. 134.

¹⁹⁾ D. R. D. S. 134, 135.

hinauf fahren können, daß vielmehr, solle uns geholten werden, der Herr gnädig zu uns herabfahren und zu unserer Schwachheit sich herniederlassen müsse, wie fest den unberechtigten Vorwurf, als heiße der Abendmahlsgenuß nach lutherischer Lehre ein kaper-naitisches Essen, wie fromm die Tiefen des sakramentalen My-steriums herauszustellen. „Nun ist dieser Handel leicht und klar / Wenn wir nur allein einfeltig dabey könnten und wolten bleiben / Was der Mund ausredet / von welchem der Vater aus dem Himmel rufft: Das ist mein lieber Son / den solt ihr hören. Denn im Abendmal des Herrn ist etwas fürhanden / Das wird uns durch die Hand des Dieners gereicht / Und wir haben Befehl / Das wirs mit unserm Munde empfangen sollen, da Christus spricht: Nemet / esset und trincket welches nicht kan von Geistlichem essen und trincken allein verstanden werden. Nun ist die Frage / was dasselbige sei? Brot sehen wir / Wein schmecken wir wol / Es ist aber die Frage / Ob dasselbige / das im Abendmal gereicht / das mit unserm Munde mit Essen und Trincken empfangen wird / allein Brot und Wein sey? Darauf antwortet der / der die Warheit selber ist / das nemlich / das da gegenwertig ist / das durch die Hand des Dieners gereicht / Und mit unserm munde empfangen wird / das ist mein Leib / das ist mein Blut. Und das wir so nicht zweiffeln dürffen / ob diese wort einfeltig / wie sie nach dem Buchstaben lauten / Sollen verstanden werden / oder ob man inen eine andere deutung geben solte: So hat der Herr Christus solche Worte seines Testaments / an etlichen orten in der schrift wiederholet / Und selber die auslegung dabey gesetzt / mit deutlichen klaren worten: Es ist der mein Leib / der für euch gegeben wird: Es ist das mein Blut / das zur vergebung ewer Sünden vergossen wird. Und Paul. 1. Cor. 16. Das Brot das wir brechen / Ist participatio Corporis Christi, eine gemeine austeilung und nieszung des leibs Christi / Das ist doch ja deutlich / und klar genug / den Text mit der glossa gegeben / Was das sey / das im abendmal mit hande und munde gereicht / und empfangen wird / ob der Leib und Blut Christi allein Geistlicher weise / durch den Glauben empfangen / Item ob wir müssen hinauff gegen Himmel steigen / wenn wir den Leib und das Blut des Herrn Christi empfangen wollen / oder ob Christus zu uns kömpt / Und allhie auff erden in seinem abendmal uns

feinen Leib und Blut reiche und gebe / denn auff diese Fragen alle giebt Christus richtige / Klare antwort: Das auch ein abendmal hie auff erden gereicht wird / das ir mit ewrem munde empfanget / das ist mein Leib / der für euch gegeben wird / das ist mein Blut / das für euch vergossen wird / zur vergebung der Sünden. Nicht aber essen wir den Leib Christi also natürlicher weis / Wie ein stücke Rindfleisch / das mit den zehnen zerlawet eingeschlungen / Im magen verdawet wird zc. Wie die fleischliche grobe vernunft gedenket / Und den Christen zumisset / Sondern weil Christus spricht: Nemet / esset / das ist mein Leib / So glauben wir / obs gleich nicht natürlicher weise geschieht / das es dennoch gleichwol warhaftig geschehe / auff übernatürliche himmlische Weise / welche dem stifter dieses abendmals allein bekannt ist. Wir glauben was er sagt / Modum aber / wie es geschehe / befehlen wir dem / der es gesagt hat.“²⁰⁾

Die D. R. D. verschweigt durchaus nicht, daß solches der „Vernunft wunderlich / seltsam / und ungereimt erscheine“, / aber ebensowenig, „daß diese Herrin in Gottes Sachen zu schweigen habe“ (1. Cor. 1 und 2).²¹⁾ Gegen den Einwurf Calvin's, daß ein wahrer menschlicher Körper doch nicht auf eine Zeit zugleich mehr, denn an einem Orte wesentlich sein könne, daß also, weil Christus nach der Schrift einen wahren menschlichen, mit allen wesentlichen Eigenschaften, ausgenommen die Sünde, ausgestatteten Leib an sich genommen habe (Ebr. 2 u. 4), er nicht *salva humanitatis suae veritate* mit seinem Leibe und Blute zugleich im Himmel und an allen den Orten auf Erden sein könne, da sein Abendmahl ausgetheilt werde, stellt sich die D. R. D. auf die durch die lutherische Christologie gegebene Position. Die menschliche Natur in Christo sei mit der göttlichen Persönlichkeit aufs innigste vereinigt und erhoben, also auch vermöge sie auszurichten, was sonst den natürlichen Eigenschaften eines gewöhnlichen menschlichen Körpers unmöglich sei (1. Joh. 1,7, Col. 1,14, Joh. 20,19, Math. 14,29, Joh. 13,3, Math. 28,18).^{22a)} Die D. R. D. geht nicht in die Lehre über die *communicatio idiomatum* oder in die Frage der *Ubiquitas* näher ein, aber sie appellirt an den Glauben:

²⁰⁾ D. R. D. S. 135, 136, 137.

²¹⁾ D. R. D. S. 137.

^{22a)} D. R. D. S. 138.

„Weil ers gesagt hat / ob es gleich den natürlichen eigenschafften des menschlichen Körpers nicht möglich ist / So vermags doch der / dem alle gewalt gegeben ist / im Himmel und auff Erden / auch nach seiner menschlichen Natur.“ „Weil im auch nach seiner menschlichen Natur alles unterworffen ist, sollte im denn stett / raum / und ort hindern / das er nicht vermöchte / was er in seinem Testament ausgesprochen / Ja auch nach seiner Himmelfahrt / widerholet und bestetigt hat / (1. Chr. 11). Das kan / darff mus und sol unser Glaube nicht sagen / Sondern eben dieselbige Artikel des Glaubens / die als streittig wider den einfeltigen verstand des Testaments Christi / von den Sacramentariis angezogen werden / bestettigen und bekrefftigen denselben viel mehr.“^{22b)}

Uebersichten wir die Grundanschauungen, welche die D. R. D. mit der lutherischen Kirche über das heilige Abendmahl theilt, so sind es die folgenden Punkte, welche für die liturgische Ausgestaltung der Abendmahlsbehandlung die Richtschnur geben mußten. Der sakramentale Charakter, wie ihn der Herr stiftungsgemäß ausgesprochen, mußte gewahrt bleiben und alles, was an die römische Opfertheorie erinnerte, aber auch alles, was dem reformirten Rationalismus entsprach, bei der Handlung vermieden werden. Es mußte die letztere ferner, da es sich um ein Austheilen und Empfangen handelte, stets den Charakter einer Kommunion tragen, und daher aller Mißbrauch der römischen Still- und Winkelmessen ausgeschieden werden. Es mußte endlich der sakrifizielle Charakter der Feier gewahrt werden und in dem von der feiernden Gemeinde dargebrachten Dank- und Lobopfer, in den sie begleitenden Liedern, Adhortationen, Kollekten und Gebeten zum Ausdruck kommen.

Che wir jedoch zu dem liturgischen Auf- und Ausbau übergehen, wird es geboten sein, zuvor einzelne Außerlichkeiten zu beachten, die für die Feier von Bedeutung waren. Zunächst handelt es sich um die Zurüstung des Abendmahlsaktes. Nach der D. R. D. lag es dem Küster ob, „die Kirche und derselben Ornamente / feuberlich / reinlich und wie es sich gebühret / zierlich zu halten und zu verwaren.“²³⁾ Ohne daß die einzelnen Berrichtungen ausdrücklich genannt werden, sind sie in dieser Anweisung erhalten, also

^{22b)} D. R. D. S. 139.

²³⁾ D. R. D. S. 275. Vergl. auch Schauenburg, Bd. I, S. 355.

die Obliegenheit, vor Anfang des Gottesdienstes den Altar mit Lichtern, Decken, Tüchern zuzurichten, für Brod in dem Ciborium, für Wein in der Abendmahlskanne zu sorgen und beides, unter dem letzten von der Kanzel gehaltenen Fürbittengebete auf den Abendmahlstisch zu setzen, während der Geistliche dann selber vor der Konsekration das Brod auf die Patene legte und den Wein in den Kelch goß.²⁴⁾ Daß das Brod aus Oblaten bestand, wie daß der Wein unvermischt mit Wasser gereicht wurde, wird nach allgemein lutherischer Sitte anzunehmen sein.²⁵⁾ Von der Vorschrift, wie sie die Schlesw. Holst., Hildesh. und Lauenburger K. D. geben, daß der Geistliche nur soviel Oblaten als Abendmahlsgäste da wären, konsekriren solle, finden wir in d. D. K. D. nichts; es lag aber in der Natur der Sache, und auch im Geiste der Hochhaltung, welche die luth. Kirche der ganzen Handlung angedeihen ließ, hier nicht leichtfertig zu verfahren. Darauf weist ferner die bereits bemerkte Sitte hin, bei der Austheilung Tücher unterhalten zu lassen, damit von den Elementen nichts verschüttet und vertreten werde, darauf auch der einzeln vorkommende Brauch, den Wein mit der canna aus dem Kelche zu saugen, freilich Ordnungen, die nicht in der Konsequenz luth. Lehre lagen, nach welcher außerhalb des Empfanges die Gegenwart von Leib und Blut des Herrn nicht statuiert wurde.²⁶⁾

Die Kommunikanten traten vor Beginn der Feier aus ihren Stühlen aus und schieden sich nach den Geschlechtern. Den Vorrang hatten die Männer. Dann kniete man züchtiglich auf den Kniebänken der Kanzeln und hielt, nachdem man das Brod empfangen hatte, den Umgang hinter dem Altar her, um dann an der andern Seite des Altars abermals knieend den Wein zu empfangen.²⁷⁾ Die Nichtkommunizirenden sollte der Prediger ermahnen, nach der Predigt die Kirche nicht zu verlassen, sondern während der Abendmahlfeier zu verbleiben.²⁸⁾

²⁴⁾ Vergl. Kliefoth, a. a. D. Bd. V, S. 75.

²⁵⁾ Vergl. Luth. formula missae. Richter I, 4.

²⁶⁾ D. K. D. S. 214.

²⁷⁾ D. K. D. S. 214.

²⁸⁾ D. K. D. S. 219.

Die liturgische Gestaltung.

Einleitung.

Analog der römischen Messe, nur unter anderer Gruppierung der einzelnen Theile finden wir bei der Sakramentsfeier dieselben Akte wieder. Nach der Einleitung die Konsekration, die Distribution und zum Schlusse den Dankakt. Zur Einleitung wurde bei der städtischen Messordnung die Paraphrase des Vaterunfers mit einer Adhortation verlesen, oder falls die Zeit dazu nicht langte, statt dessen gesangsweise die lateinische Präfation, oder auch unter Wegfall all' dieser Stücke geschah die Verlesung der gewöhnlichen Adhortation und die Absingung des deutschen Vaterunfers.²⁹⁾ Immer aber folgt hier — und nicht wie in der formula missae Luther's nach den Abendmahlsworten — das lateinische Sanctus. Die Mess- und Kommunionordnung für die Dörfer läßt laut „Luther's deutscher Messe“ die Präfation und das Sanctus fallen und beginnt mit dem gesungenen deutschen Vaterunfer und der Adhortation. Nur an den hohen Festtagen ging, während man opferte dem deutschen Vaterunfer die vom Liturgen- und dem Schülerchor oder der Gemeinde gesungene Präfation voraus.³⁰⁾ Besondere Formulare dafür giebt die D. R. D. in ihrem Kollektenbuche nicht, man wird daher, falls man die Präfation nach den Festzeiten ändern wollte,³¹⁾ zu Loffius oder Spangenberg gegriffen haben. Die Paraphrase des Vaterunfers verfolgte didaktisch paränetische Ziele. Voran ging dabei das Vaterunfer selber, das der Liturg die Gemeinde zu beten aufforderte.³²⁾ Dann folgte eine auf das Abendmahl zugeschnittene Erklärung der Bitten und den Schluß bildete eine kurze Ermahnung zum würdigen Genuße des Sakramentes.

Für die besondere Adhortation, welche der lutherischen Kirche eigenthümlich ist, bietet die D. R. D. drei Formulare,³³⁾ welche sämmtlich mit der Aufforderung schließen, ein Vaterunfer zu beten. Auch diese Vermahnungen tragen didaktischen, paränetischen Charakter.

²⁹⁾ D. R. D. S. 206 und 208.

³⁰⁾ D. R. D. S. 258 ff.

³¹⁾ D. R. D. S. 341.

³²⁾ D. R. D. S. 206.

³³⁾ D. R. D. S. 341—348.

Ausgehend von einer kurzen Klarstellung des Heilsrathes setzen die beiden letzten Formulare die Bedeutung des Abendmahles auseinander, und schließen mit der Aufforderung an die Kommunikanten, durch Selbstprüfung, Buße, Glauben und Gebet zu einem würdigen Genuß des heiligen Abendmahls zu schreiten, während das erste kürzere Formular sofort zur Selbstprüfung mahnt und dann die Bedeutung des heiligen Abendmahls erklärt.³⁴⁾

Konsekration.

Bei und zu der Konsekration schreibt die D. K. D. für Stadt und Land das Singen der Einsetzungsworte vor,³⁵⁾ welche stets der Kommunion vorangehen sollten. Ueber den eigentlichen Vollzug der Konsekration schweigt die D. K. D. Es ist aber anzunehmen, daß man nach der formula missae Luther's alles, was an das Meßopfer und die Wandlungslehre erinnerte, ausmerzte und nach seinem Worte: „nec frangatur hostia, nec in calicem miscetur“ verfuhr und von einer fractio, weil sie die Wiederholung des Kreuzesopfers, von einer mistio in calicem, weil sie der Kelch-entziehung zur Stütze diene, absah. Nicht sicher auszumachen ist, ob nach der D. K. D. Brod und Wein zusammen konsekriert oder ob erst das Brod konsekriert und ausgetheilt, dann der Wein konsekriert und ausgetheilt werden sollte. Luther hat sich bekanntlich sowohl in der formula missae, als in der deutschen Messe für die zweite Alternative ausgesprochen und unsere D. K. D. schreibt diese zweite Weise nach allgemein lutherischem Brauch für die Krankenkommunion ausdrücklich vor.³⁶⁾ Es scheint indessen nach dem Wortlaute der Meßordnung für die Stadt,³⁷⁾ als ob erst nach der Konsekration der beiden Elemente die Austheilung erfolgte.³⁸⁾

³⁴⁾ Nach der K. D. von 1725 fiel die Präfation fort, die Vermahnung aber blieb. C. C. D. Suppl. Bd. I, Nr. 1, Kap. 9, § 1. S. 23.

³⁵⁾ D. K. D. S. 214 und S. 258.

³⁶⁾ D. K. D. S. 245.

³⁷⁾ D. K. D. S. 214.

³⁸⁾ Die für die Einsetzungsworte gebotenen Singnoten führen auf die Vermuthung, als habe die D. K. D. hier bei der Frage, ob die Distribution jedem der in 2 Abschnitte getheilten Konsekrationssakte oder erst nach der Gesamtkonsekration beider Elemente folgen sollte, die Wahl gelassen; denn während sie zwei Notenvorlagen bringt, welche die Einsetzungsworte nicht trennen (S. 209 und 211), martiren die beiden andern die Trennung (S. 212 und 213.)

Nach Maßgabe der deutschen Messe beschränkt die D. K. D. sich bei der Konsekration auf das Singen der Einsetzungsworte und scheint das Vaterunser dem Einleitungsakte und nicht der Konsekration zuzuschreiben. Nachdem die *fractio panis* bei der Konsekration aufgehoben, hatte das *agnus dei* dort keine Stelle mehr und es wird daher unter die bei der Kommunion zu singenden Lieder verwiesen.³⁹⁾ Die Elevation erwähnt die D. K. D. nicht. Da sie sich sonst bei der Abendmahlsfeier an die „deutsche Messe Luther's“ bindet, so ist jene wahrscheinlich bei uns im Gebrauche gewesen, da nicht anzunehmen ist, daß dem durch die Interimswirren sonst geschärften Gegensatz gegen die Adoration Rechnung getragen wurde. War sie gebräuchlich, dann erfolgte die Elevation zweimal, je nach dem Gesang der Einsetzungsworte über Brod und Wein oder während die Einsetzungsworte ohne Unterbrechung gesungen wurden. Für die Einsetzungsworte werden zwei Redaktionen geboten, in dem I., II. und IV. Formulare die allgemein in der lutherischen Kirche verbreitete Fassung,⁴⁰⁾ in dem III. aber die weitere, worin alles, was die Synoptiker und Paulus Einzelnes und Ergänzendes geben, zusammengefaßt ist. Ob die Pastoren bei dem Rezitiren der Einsetzungsworte Patene und Kelch in die Hand zu nehmen, ob sie ein Kreuzeszeichen über den Elementen zu schlagen hatten, wird nicht bestimmt. Geschah die Elevation, so war die Aufnahme von Kelch und Patene eine Selbstfolge. Weil das Kreuzschlagen ein allgemein in der lutherischen Kirche verbreiteter Gebrauch war, werden wir ihn für unsere Grasschaften annehmen dürfen.

Distribution.

Besonders bei dem Austheilungsakte tritt die Eigenthümlichkeit der lutherischen Anschauung vom Abendmahle hervor. Der römischen Kelchentziehung gegenüber betont die D. K. D. mit sämtlichen lutherischen K. D. die Austheilung in beiderlei Gestalt. „Nachdem die wort des Testaments gesungen / communicire man das Volk mit beider gestalt / nach der Einsetzung des Herrn Christi und nicht anders.“⁴¹⁾ Der reformirten Grundanschauung

³⁹⁾ D. K. D. S. 215.

⁴⁰⁾ Vergl. Kliefoth a. a. D. Bd. V, S. 107.

⁴¹⁾ D. K. D. S. 214 u. 259.

gegenüber, daß das sakrifizielle Thun der Gemeinde die Feier aus-
mache, mußte die lutherische Anschauung, wonach der Herr es ist,
der durch seinen Diener die Gemeinde mit seinem Leibe speise und
mit seinem Blute tränke, den Vollzug der Kommunion bedingen.
Daher die ausdrückliche Vorschrift, daß des Herrn Leib und des
Herrn Kelch dem Volke gereicht, dispensirt werden solle.⁴²⁾

Ueber die Selbstkommunion der Geistlichen, welche
eine Reihe von lutherischen K. D. in Uebereinstimmung mit dem
Gebrauche der gesammten alten und nicht bloß der katholischen
Kirche,⁴³⁾ nicht nur etwa gestattet, sondern fordert, schweigt die
D. K. D., aber auch ohne sie wie andere gradezu zu verbieten.
Ob der Gegensatz zu der reformirten Kirche, welche die Theilnahme
des zelebrirenden Geistlichen an der Kommunion verlangte, oder
ob die von der D. K. D. so streng betonte Sitte, daß jeder Kom-
munion Beichte und Absolution vorangehen solle, eine Forderung,
die wohl in den Stadtgemeinden, nicht aber in den Landgemeinden,
wo in der Regel nur ein Geistlicher war, sich erfüllen ließ, un-
sere Kirchenordnung veranlaßt hat, über einen Brauch, welcher die
Tradition des ganzen Alterthums für sich hatte, schweigend hin-
wegzugehen, muß an dieser Stelle unausgemacht bleiben. Gegen
die Annahme einer allgemein vorkommenden Selbstkommunion
spricht es allerdings, wenn die D. K. D. von 1725 die Geistlichen
ihre Kommunion bei den Kollegen oder bei den Nachbarn suchen
heißt.⁴⁴⁾

Die Anwendung einer Spendeformel wird in der D. K. D.
gefordert und damit begründet, daß „auch in Darreichung und
Austheilung des Sakramentes die Leute kürzlich erinnert würden,
was sie im Brauch des heiligen Sakramentes empfangen.“⁴⁵⁾ Zwei
Spendeformeln werden dargeboten,⁴⁶⁾ von welchen die kürzere der-
jenigen der Preussischen Landesordnung von 1525⁴⁷⁾ entspricht,
die zweite der D. K. D. eigenthümlich ist, besonders in der Wendung:
„erquicke und beware deinen Leib und Seel zum ewigen Leben“.

⁴²⁾ D. K. D. S. 214 u. 259.

⁴³⁾ Vergl. Kliefoth a. a. D. V, 117 ff.

⁴⁴⁾ C. C. D. Supplbd. I, Nr. 1, Kap. 9, S. 23.

⁴⁵⁾ D. K. D. S. 216.

⁴⁶⁾ Vergl. Kap. 15, Seite 180.

⁴⁷⁾ Vergl. Kliefoth a. a. D. Bd. V, S. 124.

Sichtlich soll und will durch beide Formeln, auch wenn sie den Zusatz späterer K. D. „wahrer Leib und wahres Blut“ noch nicht führen, die lutherische Abendmahlslehre zum präzisen Ausdruck kommen. Vom Knien und vom Umgange bei dem Empfange der Elemente war bereits oben die Rede. In Uebereinstimmung mit sämtlichen luth. K. D. werden während der Dauer der Distribution von der Gemeinde Abendmahlslieder gesungen und dazu vorgeschlagen „Ihesus Christus unser Heyland,⁴⁸⁾ Gott sei gelobet und gebenedeiet,⁴⁹⁾ das deutsche oder lateinische Agnus Dei,⁵⁰⁾ das deutsche Sanctus von Luther, dessen Esaja dem Propheten, der 3. Psalm: ich dancke dem Herrn von ganzem Herzen“⁵¹⁾ u.

Der Schluß- und Dankakt.

Zum Uebergange der Distribution auf die Dankkollekte läßt die D. K. D. die kürzere Uebersetzung des agnus Dei: „Christe, du Lamb Gottes singen;“⁶²⁾ nach der Kollekte noch ein oder 2 Lieder: „Erhalt uns Herr bei“ und „Verleih uns Frieden gnädiglich“ folgen.⁶³⁾ Der aaronitische Segen bildete das Ende.

Die Krankenkommunion.

Das Recht der Krankenkommunion, welche die reformirte Kirche verwarf, weil das Abendmahl Kommunion, mithin ein Akt der feiernden Gemeinde sein müsse, nahm die lutherische Kirche in Schutz. Zwar sei das Abendmahl der Regel nach im öffentlichen Gottesdienst zu feiern, aber wo auch nur 2 oder 3 im Namen des Herrn versammelt seien, da werde Kommunion konstituiert. Im Nothfalle daher, wie er bei einem Kranken vorliege, der nicht in der öffentlichen Gemeinde erscheinen könne und doch nicht darum von den Segnungen des Sakramentes auszuschließen sei, müsse man eine Ausnahme gestatten. Daß dieses ein besseres Viatikum

⁴⁸⁾ Von Fuß, durch Luther verbessert.

⁴⁹⁾ Ein von Luther gereinigtes und vermehrtes Abendmahlslied.

⁵⁰⁾ Das deutsche agnus Dei: entweder in der wörtlichen, kürzeren Fassung: Christe du Lamb Gottes — oder in der bekannten Umdichtung von Decius: O Lamm Gottes.

⁵¹⁾ Vergl. Geffken, d. Hamb. niederj. Gesangb. Nr. 127.

⁵²⁾ D. K. D. S. 256.

⁵³⁾ D. K. D. S. 269.

gebe, als die von der katholischen Kirche ohne sichern, klaren Schriftgrund verordnete letzte Delung leuchtet ebenso sehr ein, als daß sie sich als ein selbständiger Akt, geschieden von der kirchlichen Abendmahlsfeier, deren Konsekration über die unio sacramentalis während des Genusses nicht hinausreicht, gestalten mußte. Die D. R. D. hält es nicht für nöthig, ein Institut, das sich eingelebt hatte, gegen die Einwürfe römischer und reformirter Polemik zu vertheidigen, aber schreibt bis ins Einzelste den Gang der Handlung vor.⁶⁴⁾

Im Geleite des Küsters, welchem die Bereitung des Abendmahlstisches auch in diesem Falle oblag, begab sich der „geforderte“ Geistliche ins Haus des Kranken. Er begann zunächst, nachdem er das Volk hatte abtreten lassen, das Beichtverhör, „ob der Kranke über seine leibliche Schwachheit auch innerliche beschwerung habe / und wie er sich / Wenn es Gottes Wille / zum abschied von dieser Welt schicke.“⁶⁵⁾ Dann solle er „seine rede / unterrichtung / und Trost aus Gottes Wort gegen den Kranken anstellen / und so es die Zeit erleiden wolle / ihm genugsam unterrichten.“ Für diesen Unterricht wird ein Formular zum „ungeferlichen“, also fakultativen Gebrauch geboten, worin das Verhältniß von Krankheit und Sünde, die gnädige Heimsuchung und der Trost des Evangeliums für den bußfertigen Sünder beleuchtet ist. Nachdem auf abgelegte Beichte die Absolution erteilt war, wurde der Tisch „mit Brot und Wein ehrlich mit aufgelegtem Tuch zc.“ bereitet. Erst dann wurden Gesunde, Freunde und Nachbarn gerufen und als Zeugen der beginnenden Kommunion zugelassen.

Mit einem tröstlichen Lobpsalm (Ps. 25 oder 130) und einem Trostworte aus dem Evangelium (Joh. 3,16) begann die Handlung aufs neue. Der Geistliche hatte die Anwesenden, ausgehend von Matth. 18, Wo zwei oder drei zc. zum Gebet zu vermahren. Es könne dabei ein von der R. D. gebotenes Formular gebraucht werden.⁶⁶⁾ Also auch hier wird nur eine fakultative Benutzung vorgesehen, weil die individuelle Verschiedenheit

⁶⁴⁾ D. R. D. S. 240—247.

⁶⁵⁾ D. R. D. S. 241.

⁶⁶⁾ D. R. D. S. 284.

des Kranken, wie der Umgebung die Fassung der betreffenden Ansprache bedingte. Als Gebet war das Vaterunser vorgeschrieben, das nicht zu singen, aber vom Geistlichen laut zu sprechen war, damit der Kranke und die Umstehenden es mitbeten könnten und zum Schluß das Botum: „der Allmächtige Gott / wolle unser Gebet gnädiglich erhören. Amen.“ So es die „Gelegenheit der Zeit und Personen gebe / solle er zur Erinnerung des Kranken auch die Artikel des Glaubens erzählen.“

Wie bisher bei der ganzen Handlung nur gesprochen und nichts gesungen wurde, so geschah es auch weiterhin. Die Abendmahlsworte wurden zur Konsekration gesprochen und zwar gesondert bei Brod und Wein. Nach der Konsekration des Brodes wurde dieses dem Kranken mit den Worten gereicht: „der Leib unsers Herren Ihesu Christi, für dich in den Tod gegeben, stärke und bewahre dich im Glauben zum ewigen Leben“, und ebenso der konsekrierte Kelch dargereicht mit den Worten: „Das Blut unsers lieben Herren Ihesu Christi stärke und bewahre dich im rechten Glauben zum ewigen Leben.“

Danach hatte der Geistliche dreimal zu sprechen: Lasset uns beten: „Christe du Lamb Gottes, / der du trägst die Sünd' der Welt / erbarm dich unser“ und nach der dritten Aufforderung und dem Gebete derselben Worte: „Gieb uns deinen Frieden.“

Zum Schlusse folgte dieselbe Dankkollekte, wie bei der Gemeindefeier und endlich der Segen, mit dem Schluß „durch Ihesum Christum unsern Herrn. Amen.“⁶⁷⁾

Es heben sich abgesehen von der Beichte und der Absolution, welche den Charakter der Privatbeichte streng wahrten, klar dieselben 4 Akte, wie bei der Gemeindefeier ab: Einleitung, Konsekration, Distribution und Postkommunion oder Dankesakt.

Der D. K. D. eigenthümlich ist, daß nach dem Schlusse der Handlung, wenn der Kranke Lust und Andacht dazu habe, noch etliche Trostpsalmen, Ps. 91, 103, 117 oder Joh. 14, 15, 16, 17 vorgelesen werden sollten und nach solchem Allen sich der Geistliche von dem Kranken mit einer kurzen Ansprache zu verabschieden habe, für die ein Formular zu fakultativem Gebrauch vorgeschrieben wird. In demselben wird die geschehene Handlung zusammenge-

⁶⁷⁾ D. K. D. S. 245, 246.

faßt und dem Kranken auf Grund der empfangenen Sündenvergebung gewünscht, daß Gott die Krankheit zum Besten wenden und den Kranken nicht in Versuchung führen, sondern von allem Uebel durch Christum erlösen und zu solchem Glauben, Geduld, Hoffnung und Anrufung gnädig durch Christum erhalten wolle. Mit dem Wunsche: „Friede sei mit euch, Amen!“ schloß endlich die ganze Handlung.

Die Visitationsfragen der D. K. D. von 1573 berührten das Abendmahl ad. 1 und 8⁶⁸) nur flüchtig. Eingehender beschäftigten sich damit nach Schlüter's Vorgänge die übrigen Visitatoren.⁶⁹) So sind wir auf Grund der Visitationsakten im Stande, festzustellen, in wie weit die Anschauungen und Anordnungen der D. K. D. von 1573 in der Landeskirche zur Durchführung gelangten.

An den Streit der lutherischen und kalvinistischen Kirche erinnert Schlüter's Frage, „ob der Pastor auch die kalv. Lehre vom hohen Sakramente verdamme?“ (Fr. 4.) Auch ohne diese Frage und deren ausnahmslose Bejahung würden wir die Orthodogie der lutherischen Geistlichen in diesem Stücke für unsere Periode voraussetzen dürfen. Die Zeiten, in welchen Hamelmann mit einem Hodderßen wider reformirte und melanchtonische Anwandlungen verhandeln mußte, waren vorüber.⁷⁰) Hamelmann's Einfluß hatte nicht nur für reine Lehre, sondern auch für treue Befenner derselben gesorgt. Die Kontroverse über das Abendmahl blieb aber auch später noch im Vordergrund des Interesses. Hier liefen wie in einem Brennpunkte die Lichter des lutherischen Bekenntnisses zusammen. Die Kollationen, welche die Superintendenten mit den Visitanden hielten,⁷¹) erbringen den Beweis, daß es Ignoranten gab, welche für die Lehrunterschiede wenig Verständniß zeigten, aber den Verdacht der Heterodoxie damit nicht auf sich lenkten. Daneben finden sich nicht wenige, welche ihre lutherische Ueberzeugung mit den Mitteln der Wissenschaft jener Tage gewandt zu vertreten wußten.

⁶⁸) D. K. D. v. 1573 S. 282 und 283.

⁶⁹) Vergl. Schauenburg, Bd. I, Anhang S. 456 Fr. 4, S. 465 Fr. 23 f, S. 457 Fr. 21, S. 460 Fr. 9, S. 459 Fr. 13, S. 467 Fr. 5 u. 14, S. 458 Fr. 42, 55, 62.

⁷⁰) Hamelm. hist. ren. ev. in com. Aldenburg. S. 781.

⁷¹) Schauenburg, Thl. I, S. 210 ff.

Schwerer hielt es, für die Verwaltung des heiligen Sakraments die Bestimmungen der D. K. D. in ungehinderten Vollzug zu bringen und den Abendmahlstisch von den Unsitten zu säubern, welche sich in dem unregelmäßigen Anfangsstadium unsrer Landeskirche nicht ohne Mitschuld des Mardus und seiner Nachfolger eingeschlichen hatten. Hamelmann's festen Griffen waren sie noch nicht gewichen. Zäher als die Geistlichkeit erwiesen sich die Gemeinden. So mußte man denn von oben, wie von unten noch lange für gute kirchliche Ordnung grade am Abendmahlstische fort-kämpfen. Und es geschah mit der erforderlichen Beharrlichkeit. Dieselben Störungen, welche das Institut der Privatbeichte in ihrer Durchführung hinderten, machen sich auch hier geltend. Die Bemühungen, jene Hindernisse zu beseitigen, kamen daher der würdigen Feier des Abendmahls zu gute.

Wir hören nur aus Schwey,⁷²⁾ daß Ungebeichtete zum Abendmahl gekommen seien. Hier mochte die Schlaffheit eines Hiren dazu herausgefordert haben. Sonst galt allgemein die Beichte als Pforte zum heiligen Abendmahle und die Verweigerung der Absolution bedeutete vorbehältlich konsistorialer Entscheidung den einstweiligen Abweis vom Tische des Herrn. Wir hören öfter von letzterem. Der Rasteder Folte weist die Unwissenden gemäß der K. D. vom Abendmahl.⁷³⁾ Der Stollhammer Hellenius, welcher als Gemeindefitte einen 6maligen Abendmahlsbesuch im Jahre rühmen kann, wird gewarnt, vorsichtig zu sein bei der Austheilung an fremde Arme und Landbetrüger.⁷⁴⁾ Daß die Jugend erst nach besonderer Vorbereitung resp. besonders abgelegtem Examen zur Beichte und damit zum Abendmahle zugelassen wurde, erwähnten wir bereits bei der Beichte.

Nur in einer Hinsicht tritt uns eine Weitherzigkeit entgegen, die doppelt auffallen muß, weil sie nach Angabe aus Hamelmann's Zeit stammen sollte. Man ließ auch andere, als die ordentlich geprüften und berufenen Geistlichen zur Verwaltung des Abendmahls hülfsweise zu. Der Esenshammer Küster hat zweimal das Sakrament gereicht und in Großenmeer halfen bei großer Kom-

⁷²⁾ Bd. 2, 1609, Schwey.

⁷³⁾ Bd. 2, 1616, Rastede.

⁷⁴⁾ Bd. 9, 1644, Stollhamm.

municantenzahl Küster und Suraten das Abendmahl austheilen.⁷⁵⁾ Auch der alte Hatter Pastor Sebastianus Lingenfis hat einmal die Kirchgeschworenen zur Hülfe genommen, aber thut es, wie er entschuldigend hinzufügt, jetzt nicht mehr. Augenscheinlich bilden diese Fälle nur Ausnahmen, aber Schlüter hat wohl aus denselben Gründen, wie bei dem Verbot der Küstertaufe, dem ein Ende gemacht. Nach 1616 hören wir nicht mehr davon.

Die Zurüstung des Abendmahlstisches und besonders die Beforgung der Abendmahlsselemente lag dem Küster ob. An abgelegenen Orten, wie Stollhamm lockt die Erfüllung dieser Pflicht dem Küster Seufzer aus über die weiten Reisen, namentlich zur Winterzeit⁷⁶⁾ und der Küster von Bardenfleth, obgleich er es näher als jener bis Oldenburg oder Bremen hatte, bittet um eine Kanne Bier, wenn er die Oblaten für die Kirchgeschworenen holen müsse.⁷⁷⁾ Das Brennen der Lichter auf dem Altare scheint nicht überall Sitte gewesen zu sein, aber die Visitatoren fordern die Sitte ein, wo sie abgekommen war, wie in Blexen⁷⁸⁾ oder noch nicht bestand, wie in Langwarden, wo die Altarleuchter fehlen.⁷⁹⁾ Nur einmal ist vom Beichtpfennige die Rede, der ohne Frage zu den Stollgebühren gehörte: aus Zwischenahn, aber grade hier scheint er nicht als Opfer auf den Abendmahlstisch gelegt, sondern jährlich bezahlt zu sein.⁸⁰⁾ Von der Anschaffung von zwei seidnen Tüchern, die, wie wir aus der K. D. wissen, bei der Austheilung des Abendmahls von je zwei Knaben untergehalten werden sollten, hören wir einmal aus Delmenhorst.⁸¹⁾

Die Sorge um die Würde und Feierlichkeit des äußeren Hergangs, welche sich in jenen Sitten ausdrücken, ließ Geistliche und Visitatoren auch auf den anständigen Zutritt zum Tische des Herrn achten. Bei dem großen Zudrang von Kommunikanten an den hohen Festtagen war die Ordnung schwer aufrecht zu erhalten.

⁷⁵⁾ Bd. 2, 1609, Esenshamm, Großenmeer, Hatten.

⁷⁶⁾ Bd. 2, 1609, Stollhamm.

⁷⁷⁾ Bd. 2, 1609, Bardenfleth.

⁷⁸⁾ Bd. 8, 1638. Bd. 12, 1655, Blexen.

⁷⁹⁾ Bd. 9, 1644, Langwarden.

⁸⁰⁾ Bd. 16, 1658, Zwischenahn. 12 gr. von einer ganzen Bau, 6 gr. von einer halben Bau, 3 gr. vom Küster.

⁸¹⁾ Bd. 16, 1658, Delmenhorst.

So klagt man aus Schwey, daß sich Manns- und Weibspersonen durcheinander zum Abendmahlstische drängten und die Visitatoren gebieten, daß „erst die Männer und dann die Frauen hinzutreten sollten und zwar ohne einiges Getümmel.“⁸²⁾ In Ganderkesee⁸³⁾ stritten sich die Leute um den Vorgang, aber auch aus einer kleinen Gemeinde wie Oldenbrook⁸⁴⁾ ergeht die gleiche Klage, es entstehe Streit, wenn sich die Leute in die Chorstühle setzten. Bedenklicher noch war es, wenn in Strüchhausen sich Bauern und Köter um den Vorgang stritten, den jene diesen nicht einräumen wollten.⁸⁵⁾ Aus solchen Streitereien des Bauernstolzes wider die Köteransprüche sieht doch der Trotz des alten Adam zu deutlich hervor, als daß wir an eine tiefgehende Andacht der Kommunikanten denken könnten. Grade in dieser Gemeinde müssen bei Vermeidung öffentlichen Schimpfs und Schadens Saufen und Schlägerei nach dem Abendmahl mit der Strafe des Halseisens, und die betreffenden Krüger mit der Strafe einer Tonne Bieres an die Gemeinde bedroht werden.⁸⁶⁾ Freilich solche Fälle, daß eine Frau am Tage ihres Abendmahlsganges sich „vollgesoffen und gekoxt“ habe⁸⁷⁾ oder daß „eine Frau ihrer schwangeren Nachbarin, wie sie aus dem Beichtstuhl getreten und vor dem Abendmahl, aus dem Stuhle gefurtet, daß sie die Beine in die Höhe gefehret“, sind Ausbrüche einer Rohheit, für die wir keinen andern, als die Schuldigen selber verantwortlich machen dürfen.⁸⁸⁾

Eins der hauptsächlichsten Hindernisse, für den würdigen Abendmahlsgang, welches ebenso auf die Beichte seine Schatten warf, war die Bevorzugung der Hauptfestzeiten für den Kommuniongang. Es zeigt sich hierin, wie tief Volksgewohnheiten haften, wie schwer sie sich entwurzeln lassen. Die Vorliebe für die österliche Kommunion als ein Erbe aus katholischer Zeit auch in dem Vorurtheil sich kennzeichnend, als sei grade dann der Zugang besonders heilsam, war der Kristallisationspunkt, an dem sich die

⁸²⁾ Bd. 2, 1609, Schwey.

⁸³⁾ Bd. 16, 1658, Ganderkesee.

⁸⁴⁾ Bd. 18, 1662, Oldenbrook.

⁸⁵⁾ Bd. 4, 1627, Strüchhausen.

⁸⁶⁾ Bd. 18, 1662, daselbst.

⁸⁷⁾ Bd. 5, 1642, Ganderkesee.

⁸⁸⁾ Bd. 9, 1644, Tossens.

Unlust des Geizes, andere Tage, als die der drei Hauptfestzeiten für das Abendmahl auszuondern, ansetzte. Unsitten sind noch hartnäckiger als Sitten. Grade in der ersten Hälfte unserer Periode wiederholen sich die Klagen über diese Mißstände, erst gegen das Ende derselben werden sie seltener dank der vereinten Mühe von Visitatoren und Geistlichen. Schon Schlüter fordert die Bardenflether in seinem Abschiede von 1609 auf, das Abendmahl nicht auf die hohen Festtage zu versparen, sondern sich auch des Sonntags, der „gleich hochheilig“ sei, dazu zu finden.⁸⁹⁾ Die Pastoren werden immer wieder angewiesen, die Gemeinden dahin zu unterrichten, aber nicht allein der Elsflether hat zu seufzen, mit ihm klagen andere, daß man der Erinnerung keine Folge leiste. Nicht einmal dazu seien die Leute zu bewegen, zwei oder drei Sonntage nach den Festtagen zur Kommunion zu kommen.⁹⁰⁾ In Bardenfleth und Elsfleth ist es 1632 und 1637 noch nicht weiter gebessert als 1609.⁹¹⁾ Wo Schlüter aufhörte, da setzen seine Nachfolger wieder ein und bringen es dennoch nicht überall dahin, daß die Vorliebe für die hohen Festzeiten schwindet. Noch 1644 muß man in Waddens verabschieden, es solle alle vier Wochen am Sonnabend nach dem monatlichen Bußtage, der auf den ersten Freitag im Monat fiel, das Abendmahl gefeiert werden, mit dem Zusätze: „wie es im ganzen Lande bräuchlich.“⁹²⁾ Diese Sitte hatte man also um die Mitte des Jahrhunderts dem Volke endlich abgerungen. Daneben bestanden aber doch, durch Gewohnheit und besondere Verhältnisse bedingt, noch andere Abendmahlszeiten. In Neuenhuntorf neben den hohen Festen die Vierzeiten,⁹³⁾ in Westerstede folgten sich die Dorfschaften, sodaß der Pastor „in 17 Wochen damit herumkomme;“⁹⁴⁾ für Hammelwarden, wie für Strüchhausen ward dieser Modus bauerschaftsweisen Abendmahlsbesuches verordnet, wie er für Abbehausen bereits bestand.⁹⁵⁾

Im Allgemeinen war ein fleißiger Abendmahlsbesuch durch

⁸⁹⁾ Bd. 2, 1608, Bardenfleth.

⁹⁰⁾ Bd. 3, 1619, Elsfleth.

⁹¹⁾ Bd. 6, 1632, Bardenfleth, Bd. 8, 1637, Elsfleth.

⁹²⁾ Bd. 9, 1644, Waddens.

⁹³⁾ Bd. 6, 1637, Altenhuntorf.

⁹⁴⁾ Bd. 10, 1645, Westerstede.

⁹⁵⁾ Bd. 15, 1656, Hammelwarden, Bd. 16, 1662, Strüchhausen.

Gewohnheit und Sitte gefordert und getragen. Es fehlt zwar nicht an Gemeinden, wo Abendmahlsfeyer oder Trägheit unter Klage steht. Handelt es sich um jene, so stand sie nachweislich unter dem Einflusse täuferischer oder reformirter Anschauung.⁹⁶⁾ Aber auch innerlicher Zerfall der Gemeinden oder einzelner Glieder führte zum Bruch mit den Forderungen der Sitte. Aus Bardenfleth wird geklagt, daß Leute in 10 bis 15 Jahren nicht zum Abendmahl gewesen seien und dawider verordnet, die Betreffenden, falls seelsorgerische Ermahnung nicht gefruchtet, als „anrühige Leute“ von der Gevatterschaft auszuschließen und wenn sie ohne Buße verstürben, ihnen nach der R. D. die Ehren eines kirchlichen Begräbnisses zu versagen.⁹⁷⁾ Zweimaliger Abendmahlsengang im Jahre wird für unsere Periode als Minimum,⁹⁸⁾ vier- bis sechsmaliger als Maximum zu bezeichnen sein.⁹⁹⁾ Den Hebammen lag es ob, die Schwangeren zum Abendmahlsbesuche zu ermahnen.¹⁰⁰⁾ Nicht erst Bismar, sondern schon Schlüter stellt 1629 diese Forderung¹⁰¹⁾ und weist zugleich die Brautleute an, daß sie am Sonntage vor der Hochzeit das Abendmahl nehmen sollen.¹⁰²⁾ Wir lassen uns solche Forderungen gefallen, wenn sie die Form von Ermahnungen inne halten, aber jedenfalls ist es eine bedenkliche Verquickung der Seelsorge mit der Polizei, wenn Bismar 1645 in Großenmeer und Bardenfleth solche, die nicht mindestens zweimal jährlich zum Abendmahle gingen, mit einem Rosenoble brüchen heißt.^{103a)}

In Krankheits- oder Todesfällen das heilige Abendmahl zu begehren, war allgemein gültiger Brauch. Der Küster hatte zur Herrichtung des Abendmahlstisches den Pastoren zu begleiten.^{103b)} Beiläufig sei hier erwähnt, daß in Blexen beim Krankenabendmahle

⁹⁶⁾ Schauenburg Bd. I, Kap. 3, S. 53 ff.

⁹⁷⁾ Bd. 2, 1609, Bardenfleth.

⁹⁸⁾ Bd. 10, 1645, Bardenfleth.

⁹⁹⁾ Bd. 2, 1616, Döllingen, Bd. 9, 1644, Stollhamm, C. C. D. Thl. 1, Nr. 12, S. 20 f.

¹⁰⁰⁾ Schauenburg Bd. I, S. 468 sub 5.

¹⁰¹⁾ Bd. 4, 1629, Eckwarden.

¹⁰²⁾ Bd. 4, 1627, Strüchhausen.

^{103a)} Bd. 10, 1645, Oldenbrook, Großenmeer.

^{103b)} Bd. 6, 1637, Alteneßch.

silberne Löffel gebraucht wurden,¹⁰⁴⁾ ein Brauch, welcher der Scheu, von den Abendmahls-elementen etwas zu verunehren, seinen Ursprung verdankt haben mag. Nicht Pastor Züchter allein wird den Ruhm beansprucht haben können, daß er, wenn gefordert, bei Tage und bei Nacht die Kranken bediene.¹⁰⁵⁾ In diesem Stücke treffen wir selten eine Spur von pastoraler Trägheit. Nur Reinholdi in Abbehausen, der mit dem Krankenbesuche gezügert, muß sich anweisen lassen, ungesäumt, sobald er gefordert werde, die Kranken mit dem Abendmahle zu bedienen.¹⁰⁶⁾ Seelsorgerische Erwägungen veranlassen den tüchtigen Anton Günther Block, „diejenigen, so bei gesunden Tagen Gottesdienst und Abendmahl nicht geachtet, zweimal schicken zu lassen, damit er den Ernst der Buße darin verspüren möge.“¹⁰⁷⁾ Aber der erfahrene Superintendent Gerken räth ihm, „Vorsicht dabei zu gebrauchen, auf daß kein Kranker versäumt werde.“ Damit nicht bedürftige Kranke aus Scheu vor der Stolgebüß das Abendmahl zu begehren unterlassen möchten, will Pastor Faselius in Schwey Arme auch umsonst mit dem Sakrament bedienen.¹⁰⁸⁾ Dem menschenfreundlichen Eifer des letzteren verwehrt Cadovius solches Erbieten nicht, wohl aber steckt er ihm darin eine Grenze, daß er namentlich bei Seuchen nicht verpflichtet sei, auf Ersuchen zur Krankenkommunion in andere Gemeinden zu kommen. — Im Nothfalle bildet also die Grenze der Parochie kein Hinderniß, und falls er dem Rufe gefolgt sei, dürfe er das Honorar für sich behalten.¹⁰⁹⁾ Wir haben gesehen, daß die D. K. D. von 1573 für die Krankenkommunion ein sehr eingehendes und umfassendes Formular bot. Vielleicht war die Weitschweifigkeit desselben die Ursache, daß man gegen das Ende der Periode zu andern Formularen griff. Genannt werden für Holzwarden und Tossens: Schrader's Formular, für Altenesch: Bidenbach's Manuale.¹¹⁰⁾

¹⁰⁴⁾ Bd. 9, 1644, Blexen.

¹⁰⁵⁾ Bd. 8, 1638, Stollhamm.

¹⁰⁶⁾ Bd. 12, 1655, Abbehausen.

¹⁰⁷⁾ Bd. 12, 1655, Esenshamm.

¹⁰⁸⁾ Bd. 12, 1655, Schwey.

¹⁰⁹⁾ Bd. 17, 1662, Schwey.

¹¹⁰⁾ Bd. 16, 1658, Althuntorf, Bd. 17, 1662, Tossens, Holzwarden.

6. Die Einsegnung der Ehe.

Nach der Schrift alten und neuen Testaments und in Uebereinstimmung mit den übrigen lutherischen R. D. faßt die D. R. D. die Ehe als „eine sonderliche Gottesordnung / dadurch das menschliche Geschlecht erhalten / und dem Allmächtigen eine Kirche auff dieser Welt gesamlet werde.“ Die Ehe ist ~~ih~~ nicht, wie Rom will, ein Sakrament,^{1a)} wohl aber eine auf Gottes Ordnung beruhende, durch seine Gnade auch trotz des um der Sünde willen auf die Menschheit gelegten Glends und Todesjochs zur Erhaltung des menschlichen Geschlechts gegründete ethische Gemeinschaft, die aber erst durch ihre neutestamentliche Bestätigung vermöge ihrer Eingliederung in den Leib Christi ihre höchste Bestimmung erfüllt, als lebendiges und durch den heiligen Geist geheiligtes Institut am Leibe Christi zur Erhaltung der Kirche solange zu dienen, bis der dermalige Weltlauf sein Ende erreicht und sich das Reich Gottes offenbarlich als die Ehe des vom Himmel gekommenen Hauptes mit seiner geheiligten Braut auf Erden erfüllt habe. Alle diese Momente finden in dem Trauformular ihren Ausdruck und bedingen die liturgische Ausgestaltung der Handlung im allgemeinen, im besonderen aber ihren Charakter als ein Vertrauen und Segnen von Braut und Bräutigam.

Auf Grund des göttlichen Stiftungs- und Verheißungswortes, welches die Ehe in der Schrift hat, kann die Kirche segnen, d. h. in Gottes Namen Kraft und Recht, Gnade und Verheißung der Ehe den Brautleuten applizieren. Solch Einsegnen ist der Kirche Beruf, ihrer Diener Amt und Pflicht ebensogut, wie es der christlichen Brautleute Recht und Pflicht ist, solche kirchliche Einsegnung zu begehren. Die Forderung kirchlicher Einsegnung wird daher auch von der D. R. D. bestimmt ausgesprochen. Die Personen, so sich in den Ehestand begeben wollen, sollen „weil der heilige Ehestand / ein Göttlicher standt ist / und ehrlich sol gehalten werden“^{1b)} / bei der Kirche ihre Einsegnung suchen.

Soll aber die Kirche auf ein Brautpaar den Segen des göttlichen Wortes legen, so muß sie dabei ein gutes Gewissen haben und daher sich zuvor vergewissern, „das solch Werck sei

^{1a)} D. R. D. S. 113.

^{1b)} D. R. D. S. 240.

christlich gerechtmessentlich und ordentlich fürgenommen.“²⁾ Das führt uns zunächst auf die Vorbedingungen der Kopulation, wie sie gemäß der kirchlichen Auffassung der Ehe gestellt sind und daher größtentheils kirchliches, geistliches, ethisches Gepräge tragen.

Da der Trauung eine ordentliche Verlobung voranging, so kommt zunächst dasjenige in Betracht, was die Gestattung dieser, wie jener bedingte, beziehungsweise verhinderte.

Die verbotenen Grade.

Zunächst giebt die D. R. D. zu, daß die ein Ehehinderniß bildenden Verwandtschaftsgrade nur zum Theil „durch Gott selbst“, etliche aber „durch das natürliche Recht und die Obrigkeit“ unter Verbot gestellt seien.³⁾ Für den Gehorsam gegen jene von Gott selbst d. h. durch sein Wort gestellten Verbote verweist die D. R. D. auf das christliche Gewissen, für die Nachachtung der aus oberlicher Gewalt allein gestellten, aber über die Schrift hinausreichenden Verbote auf die Majestät weltlicher Obrigkeit, der zu gehorchen man auch aus Furcht vor der göttlichen Majestät gewissenshalber verbunden sei und schließt mit einem Hinweis auf die durch solche Unzuchtsünden über das Land und die Städte gekommenen Strafgerichte, wovon die Schrift vermelde mit 3. Mos. 18,30 und 1. Thess. 4,3.⁴⁾ Aber fragt man mit Recht, lag denn darin nicht ein Widerspruch und ein Mangel von Folgerichtigkeit, an solche gesetzliche Vorschriften des alten Bundes, welche außerhalb des Kreises der 10 Gebote standen und dem Gebiete des bürgerlichen Gesetzes anzugehören scheinen, die Gewissen zu binden? Die Lehrordnung sprach es ja ausdrücklich aus,⁵⁾ daß das bürgerliche Gesetz des alten Bundes, weil für gewisse Zeit dem Volke Israel gegeben, nicht die Gewissen binden solle, daß es mit der Zerstörung Jerusalems und des bürgerlichen Wesens Israels gefallen und es keineswegs Gottes Willen sei „das man dieselbigen wiederumb aufrichten solle.“ (Act. 15, Gal.) Die Auflösung dieses Widerspruches liegt darin, daß die D. R. D. jene Bestimmungen über die verbotenen Grade dem 6. resp. dem 4. Gebote subsumirte.

²⁾ D. R. D. S. 237.

³⁾ D. R. D. S. 361 ff, S. 377.

⁴⁾ D. R. D. S. 378.

⁵⁾ D. R. D. S. 54, 55, 56.

Wer sich darüber hinwegsetzte, war nach ihrer Anschauung nicht in einem vor Gottes Gebot bestehenden, richtigen Ehestande, die Fleisheßgemeinschaft galt als eine außereheliche Beiwohnung und fiel unter das Verbot der πορνεία. Bei der Ehe zwischen Blutsfreunden in der rechten und graden Linie aufwärts und abwärts liegt das auf der Hand, weil sie den Charakter der Blutschande tragen würde, wie die Ehe zwischen Eltern und Kindern, aber auch auf die Personen, so von wegen Blutsfreundschaft in „den Seitwärtslinien (hinauf und herunterwärts zu rechnen) verwandt“ waren, ward dies ausgedehnt, „denn solche Personen seien an statt unserer Mütter, Väter, Töchter und Söhne“ zu rechnen. So sei auch deren Ehe eine Sünde wider das 4. Gebot, weil keine größere Schande den Eltern von den Kindern und umgekehrt als durch Blutschande widerfahren könne. Gleichfalls sollte dies von Ehen gelten zwischen Geschwistern und Geschwisterkindern und Kindeskindern von voller und halber, auch von außerehelicher Geburt. Wenn man nun aber dennoch über das III. Glied hinaus in letzteren Fällen die Ehe gestattete, so zeigt sich, daß dafür der prinzipielle Gesichtspunkt einer direkten Gesetzesübertretung nicht mehr durchschlug, sondern andere, später zu erwägende Momente ins Gewicht fielen. Dagegen wird wiederum das Verbot der Grade wegen der Schwägerschaft hinauf und abwärts mit der Berufung auf den Gehorsam gegen das 4. Gebot begründet. Die davon betroffenen Personen „seien an statt unserer lieben Töchter und Söhne / vor welchem Vater und Mutter / oder auch stiefvater und stieffmutter ein schew haben / und sie nicht berühren / noch scheiden / sondern mit Zucht ehren sollen.“⁶⁾ Aber auch dies Verbot wurde nicht bloß auf die Schwägerschaft in der rechten Linie, sondern auch in den Seitwärtslinien, ja selbst auf den Fall ausgedehnt, daß Bräutigam oder Braut, wenn sie sich mit einander verlobt und ein Theil verstürbe, ehe sie Hochzeit gemacht, Beilager gehalten hätten. Blutsverwandten im ersten Grade der rechten Linien auf- oder abwärts war die Heirath mit dem zurückbleibenden Bräutigam oder der Braut versagt.

Die D. K. D. läßt uns einen Blick in die Motive thun, die bei dem letzteren, wie bei den übrigen Verboten bestimmend waren.⁷⁾

⁶⁾ D. K. D. S. 273.

⁷⁾ D. K. D. S. 376 f.

Die Verbote waren der Ausdruck eines lebendigen Familiensinnes. Es galt, durch sie das Heiligthum der Familie zu schützen vor dem ungezügelter Ausbruch sinnlicher Leidenschaft. „Dieweil Mann und Weib / Ein Leib und ein Fleisch durch die Ehe werden / Sol ein jegliches theil / Sich von des andern Blutsfreunden enthalten / es werden aber nicht allein Blutsfreunde genannt / welche von ganzer geburt / als von einem Vater / und von einer Mutter / Sondern auch / welche von halber Geburt / als von dieser einen / ja auch welche etwan aufferhalb der Ehe gezeuget / und des Geblüts halben / durch das natürliche recht / miteinander verwandt seien / unter welchen Personen keine Eheverbindung / noch vermischung geschehen solle.“⁸⁾

Aber dieser Sittenstrenge treten noch gesundheitliche und soziale Gesichtspunkte zur Seite, wie sie in andern Kirchenordnungen klargestellt, aber auch von der D. K. D. in Betracht gezogen sind. Man will ebenso sehr der Zufuhr frischen Blutes die Wege bahnen und den Gefahren der Degeneration, welche Familien durch Inzucht bedrohen, begegnen, als die Absichten des Geizes vereiteln, das Familienvermögen zu häufen. Unsere alten Väter trieben Volkspädagogie, sie dachten sozial und waren von dem atomisirenden Individualismus und von der Gefühllichkeit unsrer Zeit nicht angekränkt.

Denselben sittlichen, die Heiligung der Ehe fordernden und fördernden Ernst beweist die alte lutherische Kirche in der Frage der Ehescheidung. Die D. K. D. giebt zwar keine Bestimmungen darüber, in welchen Fällen sie die Ehescheidung für statthaft hielt, sie sagt nur, daß solche traurige Vorfälle, „so in diesem elenden Leben viel irrung von Ehegelübten und auch oft leichtfertige böswillige verlassungen“⁹⁾ geschehen, ein besonderes Kirchengenicht erforderten und daher dem Konsistorium, darin gottesfürchtige, gelehrte und verständige Männer saßen, zuzuweisen seien. Wir dürfen daher nicht annehmen, daß dieses Konsistorium laxeren Grundsätzen folgte,

⁸⁾ Die Oldenb. K. D. (S. 237. 238) nennt außerdem „den Fall, daß einer nicht ehelich beiwohnen könne oder wolle“, als Ehehinderniß; die solle man nicht „aus Unwissenheit und Leichtfertigkeit zusammenbringen“, auch die nicht, die hernach / wie oftmal befunden / mit schaden / Ergerniß / und schanden wider von einander scheiden müßten.“

⁹⁾ D. K. D. S. 277. 299.

sondern nach lutherischer Observanz nur die Ehe in den beiden genannten Fällen, des Ehebruches und der böswilligen Verlassung als geschieden ansah und die Ehescheidung aussprach, beziehungsweise nur dem unschuldigen Theile die Wiederverheirathung gestattete, wie letzteres das Ehebruchsedikt des Grafen Johann vom 27. März 1593 verordnet.¹⁰⁾

Es war die gleiche Sorge um die Heiligkeit der Ehe und die Heiligung des Ehe- und Familienlebens, welche zu der Forderung führte, daß schon bei der Verlobung festgestellt werden sollte, ob sie „mit gutem Rath und Bewilligung der Eltern oder Vormünder, in welcher gewalt die Kinder noch seien, geschehen und angefangen sei“¹¹⁾ und welche die Verlobung nach folgender, kirchlich bestimmter Ordnung gestaltete. „Erstlich sollten die, so zur Ehe griffen / sich bey dem Superintendenten oder Pastoren jedes Orts / sampt iren Eltern / oder welche an deren Stadt vorhanden / als die Nächsten Blutsfreunde und Vormünder / angeben / und ime eigentlich anzeigen / und zu erkennen geben / Welcher gestalt eine heilige Ehe / zwischen N. und N. sei gehandelt und versprochen / auff das man warhafftig erfahren und wissen möge / das solch Werck sei Christlich gerechtmessentlich / und ordentlich fürgenommen / und die verlöbniß mit gutem Rath und Bewilligung der Eltern zc. geschehen und angefangen sei.“¹²⁾ Um der elterlichen Einwilligung gewiß zu sein, dann aber auch, um dem Jawort der Verlobung den Charakter heiliger Verbindlichkeit aufzudrücken, wird das Erscheinen der Verlobten in Begleitung ihrer Eltern vor dem Geistlichen gefordert. Auf nähere Fragen, wann und unter welchen Bedingungen ein geschehenes Verlöbniß kirchlich geschieden werden könne oder ob nach geschehener eigenwilliger Aufhebung der Verlobung die weitere Trauung der Verlobtgewesenen mit einem andern Theil kirchlicher Seits ohne Anstand sei, geht die D. R. D. nicht ein, aber wenn sie da, wo der Tod die Verlobten geschieden, den Blutsverwandten die Kopulation mit dem überlebenden Verlobten versagte, so wird man schon daraus erkennen, daß in ihren Augen das Jawort der Verlobten den

¹⁰⁾ Corp. C. Oldenb. Theil 2, S. 25.

¹¹⁾ D. R. D. S. 237.

¹²⁾ D. R. D. S. 237. Vergl. C. C. D. Th. 2, S. 4 ff. de anno 1636.

Charakter einer heiligen, unter Assistenz der Kirche gegebenen Versicherung und Verpflichtung trug. Zu dem traurigen Wetteifer des „meinerseits aufgehoben“, der sich heutzutage schamlos breit macht, konnte es dazumal nicht kommen. Sollte aus zureichenden Gründen die Verlobung aufgehoben werden, so bedurfte es dazu der oberlichen Entscheidung des Konsistoriums.¹³⁾

Die Proklamation.

Zur sicheren Erkundigung, ob auch dem Ehevorhaben aus den angegebenen oder sonstigen Gründen ein Ehehinderniß entgegenstehe, war ferner eine nach der Verlobung stattfindende Proklamation vorgeschrieben¹⁴⁾ und die Heirath erst dann gestattet, wenn alle Erfordernisse unbeanstandet erfüllt waren, aber dann auch der Vollzug jener 6 Wochen a dato der Verlobung gefordert.¹⁵⁾ Die Proklamation sollte mindestens zweimal vor der öffentlichen Kopulation „auff zween Sonntagen oder Feiertagen¹⁶⁾ in der ganzen Gemein / von der Kanzel“ erfolgen. Die Zeit dafür war nach Beendigung der Predigt und des Fürbittengebets.¹⁷⁾ Mit den übrigen alten R. D. giebt die Oldenburger als Formel diejenige, welche Luther in seinem Traubüchlein bot. „N. N. wollen nach Göttlicher Ordnung zum Heiligen Ehestand greifen / begeren derhalben / das für sie ein Gemein Christlich Gebet geschehe / das sie es in Gottes Namen anfahren / glücklich führen / und Seliglich vollenden. Und so jemand etwas dareinzuwenden hat / der thue es bei zeit / oder schweige hernach / Gott gebe inen seinen Segen! Amen!“¹⁸⁾ Uebrigens war diese Formel nicht bindend und wohl daher später ein Mißbrauch von allerlei Titeln zc. eingerissen, welcher im 18. Jahrhundert Einschränkungen hervorrief.¹⁹⁾ Luther's Formular läßt uns den Sinn und die Absicht der Proklamation deutlich erkennen. Es soll die Gemeinde zur Fürbitte veranlaßt, aber zugleich der Gemeinde bezeugt werden, daß es sich um eine

¹³⁾ Vergl. Corp. C. D. Theil 2, S. 4 ff.

¹⁴⁾ D. R. D. S. 238 ff.

¹⁵⁾ Corp. C. D. Theil 2, S. 5 de 1636.

¹⁶⁾ D. R. D. S. 354.

¹⁷⁾ D. R. D. S. 341.

¹⁸⁾ D. R. D. S. 239.

¹⁹⁾ Corp. C. D. Suppl. Bd. I, Th. 1, S. 7.

christliche Ehe handele, die das Licht der Deffentlichkeit nicht zu scheuen habe. Zuletzt aber und nicht zum wenigsten sollte zur Angabe etwaiger Ehehindernisse, welche nicht zur Kunde des Geistlichen gelangt wären, Veranlassung geboten werden. Solche Einreden waren beim Konsistorium anzubringen und von diesem zu entscheiden. Im gegebenen Falle war solange mit der Aufbietung und Hochzeit innezuhalten, bis die Sache aus dem Berichte und und Gegenberichte der Parteien rechtmäßig entschieden und zum Austrage gebracht wäre.²⁰⁾ Leichtsinrige und böswillige Einreden aber sollten „von wegen der zugefügten / unnötigen Beschwerung / unleidlichen schmehung und injurien / ernstlich der gebür und überfahung nach / on erbarmung zum Exempel der abschew / warnung und besserung / nach erkentnis des Consistorii / gestraffet werden.“²¹⁾ Ausdrücklich gedenkt die D. R. D. noch des Verhaltens Auswärtigen oder solchen gegenüber, die in eines Pastoren Parochie nicht ansässig waren, daß solche „nicht one gute vorgehende Brieff / oder Kundschaft ihrer Dbrigkeit und Seelsorger / darunter sie geseffen / zusammen gegeben werden sollten.“²²⁾

Die liturgische Gestaltung der Trauung.

Ehe wir zur liturgischen Form der Trauung übergehen, sind noch zuvor die Bestimmungen über Zeit und Ort derselben ins Auge zu fassen. Hinsichtlich der Zeit heißt es zunächst in der D. R. D., „daß sie nicht zur unzeit oder nechtlicher Weile geschehen dürfe / dazu sich auch kein Priester / durch keine weis oder mittel solle vermögen / bereden / oder gebrauchen lassen.“²³⁾ Solch ein Begehren mochte dann gestellt werden, wenn besondere Umstände zu verschleiern waren. Die R. D. fordert vielmehr die volle Deffentlichkeit des Eheschlusses und zwar vor versammelter Gemeinde.²⁴⁾ Nach diesem Wortlaute wären für die Stadt die sonntäglichen und wöchentlichen Predigtgottesdienste, für das Land der Regel nach nur erstere für die Trauung frei gewesen. Aber die R. D. schließt andererseits grade den Sonntag aus und fordert

²⁰⁾ D. R. D. S. 239.

²¹⁾ D. R. D. S. 240.

²²⁾ D. R. D. S. 237.

²³⁾ D. R. D. S. 240.

²⁴⁾ D. R. D. S. 355.



einen gelegenen Werktag nach gehaltener Predigt. Ob dies für die Landgemeinde durchführbar war, wenn in ihnen die Wochengottesdienste auf ein Minimum sich beschränkten, ist fraglich.

Aber in der Kirche sollte die Trauung öffentlich vor versammelter Gemeinde stattfinden und „bei androhung sonderlich großer Peen nicht im winkel oder häusern.“ Denn so heißt es zur Begründung, „der heilige Ehestandt sei ein Göttlicher standt und solle ehrlich gehalten werden in der heiligen Gemein der Kirche“. Die Volkspädagogie diktierte diese zur Heiligung des Ehestandes dienliche Forderung um der Kopulanden willen sowohl, als wegen der Gemeinde.

Hinsichtlich der Anrede bei der Trauung schreibt die D. R. D. das „Ihr“ vor,²⁵⁾ das niederdeutsche Trauformular aus Luther's Traubuch im Katechismus von 1599 dagegen die Form: „wultu“.²⁶⁾ Es kann sich für den Anfang unserer Periode nur um letztere Form handeln und mit Recht; denn beim Trauungsakte, wo der Geistliche im Namen Gottes und seiner Kirche handelt, giebt es ebensowenig wie bei der Beichte und dem Abendmahl ein Ansehen der Person. Später im Anfange des 18. Jahrhunderts, wo die Anschauungen verwälscht und das Titulaturwesen auch in die Kirche eingezogen war, mußte man dem, wie wir auch bei der Proklamation gesehen, steuern.²⁷⁾

Hinsichtlich des liturgischen Herganges der Trauung verweist die D. R. D. auf das Traubüchlein Luther's „so in unseren Kirchen gemeinlich und bräuchlich.“²⁸⁾ Sie drückt aber²⁹⁾ mit gutem Bedachte die Vorrede Luther's nicht mit ab, da sich manches, was zu Luther's Zeiten noch schwankend war, in den konsistorial verfaßten Landeskirchen bereits zu fester Sitte und Ordnung kristallisiert hatte.

Nach Luther's Traubüchlein zerfiel die Trauung in 3 Akte: 1) in die Zusammensprechung, 2) in die Verlesung der Schrifsworte, 3) in die Einsegnung. Wenn nun auch die D. R. D. diese Dreitheilung in der gegebenen Reihenfolge festhält, so bringt sie

²⁵⁾ D. R. D. S. 336.

²⁶⁾ Vergl. Anhang zu Kap. 14, Nr. 1.

²⁷⁾ Vergl. Corp. C. D. Suppl. Band I, Thl. 1, S. 7 ff.

²⁸⁾ D. R. D. S. 240.

²⁹⁾ D. R. D. S. 354 ff.

doch im Einzelnen Erweiterungen z. B. bei den Traufragen und eine andere Anordnung der Sprüche, überhaupt Manches zur liturgischen Ausgestaltung des so kurz bemessenen Traubüchleins Luther's bei. Dieser verfolgt zwar die Absicht, die Trauung in einen Akt zusammenzuziehen, letzterer zeigt aber doch noch Spuren der früheren Trauung, der Zusammensprechung und Einsegnung, indem jene vor oder in die Kirche, die Kopulation aber, die Lektion und Benediktion an den Altar verwiesen wurden.³⁰⁾ Die Trauungsordnung der D. K. D. hebt dagegen mit den meisten alten luth. K. D. diese Trennung auf und faßt alle drei Akte in eine Handlung vor dem Altare zusammen. Dabei folgt sie der von Luther's Traubüchlein gegebenen Reihenfolge der Zusammengebung, Verlesung und Einsegnung. Der Grund dafür liegt auf der Hand. Die Schriftlektion mußte in der Mitte liegen, weil sie das gottgegebene Fundament für den bereits erfolgten Eheschluß ebensowohl, als das Recht zu der nachfolgenden Einsegnung aufwies.

In dem richtigen Gefühle, daß es einer Einleitung bedürfe, weil sonst die Trauung mit ihren Fragen zu dem übrigen Gange des Gottesdienstes unvermittelt geblieben wäre, hat die D. K. D. eine Art von Proklamation vorausgeschickt, die aber jetzt nicht mehr auf eine Einrede, sondern nur auf eine Fürbitte der Gemeinde zielen konnte.³¹⁾ Sie hatte folgende Form: „Es sein allhie gegenwärtig M. und N., welche sich in den Ehelichen standt / nach Göttlichem willen zu begeben / bedacht sein / auch derwegen nach gebrauch der Kirchen öffentlich von der Cankel das gemeine gebet begeret / und thun lassen / und begerens auch nochmals für sich / das sie iren Ehestandt in Gottes Namen anfahen / und derselbig wohl gerate. Dazu spricht mit mir von herzen. Amen.“

Darauf folgten sofort die Traufragen, welche aber die D. K. D. einer Erweiterung unterzog. Nach Luther's Traubüchlein hieß es: Hans, wultu Annen hebben tho einer echten frouwen? Anna wultu Hansen hebben tho einem echten Mann?“ Möchte damit auch die gegenseitige Ehemöglichkeit und das Ehegelübde zum Ausdruck kommen, so lag es doch nahe, den Befragten den Inhalt, die Bündigkeit und Tragweite dieses als vor Gott und der

³⁰⁾ Vergl. Anhang zu Kap. 15, S. 80 und 81 des Oldenb. Katech. von 1599.

³¹⁾ D. K. D. S. 355.

Gemeinde abgelegten Versprechens an's Herz zu legen. Die D. R. D. faßt daher die Fragen folgendermaßen: „Hans, ir stehet all-
hir / und begeret gegenwärtig Margareten zu nehmen / zu ewer
Ehelichen Hausfrawen / mit ihr nach Gottes Befehl und Willen
zu leben / euch auch von ir nicht zu scheiden / es sey denn das
euch der Tod scheide / Ist solches noch ewers Herzens wille und
meinung / so bekennets allhie vor Gottes angesichte / und in
gegenwertigkeit der Gemeine / und sagt Ja.“ Analog lautet die
an die Braut gerichtete Frage.³²⁾

Der Akt der Zusammensetzung behält dieselben Theile
in gleicher Reihenfolge, wie das luth. Traubüchlein. Nach den
Trauungsfragen wechselten die Brautleute die Ringe, der Prediger
legte ihnen die Hände zusammen^{33a)} und vollzog die Zusammen-
setzung mit den Worten: „Was Gott zusammenfüget, sol der
Mensch nicht scheiden“, dann zu der Gemeinde gewendet: „Weil
Hans und Margarete / sich unter einander zur Ehe begeren /
und solches allhie öffentlich für Gott / und dieser christlichen ge-
meine bekennen / sich auch darauff unter andern die Hende / und
trawringe gegeben haben / So spreche ich sie Ehelich zusammen /
im Namen des Vaters / des Sons / und des heiligen Geistes.
Amen!“

Auch hier kommen die Momente der Eheschließung zum vollen
Ausdruck, die subjektive Seite des Eheversprechens durch das Sinn-
bild des von den Brautleuten selber vollzogenen Ringewechsels, die
objektive Seite kirchlicher Bestätigung durch die vom Geistlichen
vollzogene Zusammenlegung der Hände und durch die Verkündigung
des göttlichen Wortes: „Was nun Gott zusammengefüget hat, das
soll der Mensch nicht scheiden“ und endlich die Oeffentlichkeit und
Ehrlichkeit des ganzen Verfahrens, die unter Berufung auf das
Zeugniß Gottes und der Gemeinde vollzogene Zusammensprechung
im Namen des dreieinigen Gottes. Nach der Kopulation ließ der
Geistliche die neu verbundenen Eheleute am Altar knien und nahm
„über ihnen“ die Schriftlektion vor.^{33b)} Sie begann mit dem
auf die geschehene Trauung zurückweisenden Schriftworte Gen. 2,
21—24, dann folgten die 3 von Luther's Traubüchlein gegebenen

³²⁾) D. R. D. S. 356.

^{33a)} D. R. D. S. 356.

^{33b)} D. R. D. S. 357 ff.

Stellen aus dem N. T., nur in einer andern Ordnung, nicht Eph. 5, 25, sondern Eph. 5, 22—24 wird vorangeschickt, dann folgt nicht Eph. 5, 28, sondern Eph. 5, 25, und den Abschluß bildet nicht Eph. 5, 22—24, sondern Eph. 5, 28.

Die drei letzten Schriftworte wiesen bereits auf die nachfolgende Einsegnung hinaus. Um daher den Uebergang von der auf die Kopulation zurückweisenden alttestamentlichen Schriftstelle (Gen. 2, 21—24) zu den den Akt der Einsegnung vorbereitenden Stellen des N. T. zu markiren, wurden die Worte eingeschoben, welche bei Luth. fehlen: „Weil ihr euch beide in den Ehestandt begeben habt / in Gottes Namen / so höret auffß erste / das Gebot Gottes über diesen standt.“ Wer aber den Segen der Ehe begehret, der muß solche nach Gottes Willen führen, indessen nicht meinen, damit des Kreuzes im Ehestande überhoben zu sein, das um der Sünde willen auf die Sünderwelt und speziell auf den Ehestand gelegt ist. Daher heißt es weiter: „Zum andern / höret auff das Kreuz / so Gott auff diesen Standt gelegt hat / So sprach Gott zum Weibe: Gen. 3, 16. Ich will dir zc. und zum Manne sprach Gott Gen. 8, 17—19: Die weil du gehorchet zc.“

Allein Gottes Strafen sind Gottes gnädige Heimsuchungen. Trotz des Kreuzes und durch dasselbe soll der Ehestand, weil er von Gott geseket ist, gesegnet werden. „So ist nun das ewer Trost, fährt der Geistliche fort, das ir wisset und glaubt / das ewer stand für Gott angenehme / und gesegnet ist; denn also stehet geschrieben: Gen. 1, 27—28; Gen. 1, 31; Spr. Sal. 18, 22, welche verlesen werden.

Beides, die Verheißungen, welche Gott dem Ehestande gegeben, die Forderung, von deren Befolgung die Erfüllung jener abhänget, wird nun in der Einsegnung auf die Ehegatten durch den kopulirenden Geistlichen applizirt. Die D. R. D. folgt der einfachen Gestaltung, welche Luther dem Einsegnungsakte gegeben hatte.³⁴⁾ „Hie, heißt es kurz, reiche der Geistliche die Hende über sie und spreche: lasset uns beten: Allmächtiger Herr Gott zc.³⁵⁾ Es ist das Gebet des Traubüchleins,³⁶⁾ welches Luther dem Sacra-

³⁴⁾ D. R. D. S. 359 f.

³⁵⁾ D. R. D. S. 360.

³⁶⁾ Vergl. Anhang zu Kap. 15.

mentarium Gregorianum³⁷⁾ frei nachgebildet hatte, um darin noch einmal alle Momente der vorangegangenen Handlung, der geschehenen Lektion, der in ihr gedachten Stiftung und Segnung der Ehe betend und fürbittend zusammenzufassen. Mit einem schlichten Amen schloß Luther's Traubüchlein, die D. R. D. fügt dem Gebete noch den aaronitischen Segen hinzu. Von einem die Handlung einrahmenden Gesange am Anfange oder Schluß oder von einer freien Trauredede des Geistlichen weiß die D. R. D. noch nichts.

Die Ehesachen waren ausschließlich dem Konsistorium unterstellt. Schon deshalb werden wir erwarten können, daß sie bei den Visitationen eingehend verhandelt wurden. Die Visitationsfragen der D. R. D. von 1573 richten denn auch die Aufmerksamkeit auf die Eheschließung nebst ihren Voraussetzungen, sowie auf die Eheführung.³⁸⁾ Hamelmann stieß mit den die Ehe betreffenden Bestimmungen anfangs auf harten Widerspruch.³⁹⁾ Man war, namentlich in der Stadt Oldenburg nicht daran gewöhnt, daß die Trauungen nach öffentlichem Aufgebote auch öffentlich in der Kirche vollzogen werden sollten. Wenn es Hamelmann noch nicht gelang, die Vorschriften der D. R. D. in die Volkssitte überzuführen, so haben seine Nachfolger nach anhaltenden Bemühungen dieses Ziel erreicht. Eingehend wurde bei jeder Visitation, wie die Visitationsfragen erweisen, das Kapitel von der Ehe traktirt. Die Vorbedingungen: Untersuchung der Verwandtschaftsgrade, Verlobung, Proklamation, Legitimation der Auswärtigen, die Zeit der Kopulation, das tempus clausum, der Ort derselben, dabei vorkommende Unsitten, Präoccupatio und Kranzverbot, Trennung und Scheidung der Ehe und Einhaltung der gräflichen Ehemandate, all' dieses unterstand der pflichtmäßigen Rekognition der Visitatoren.⁴⁰⁾

Wenn vor Bismar die Bestimmungen über die verbotenen Verwandtschaftsgrade bei der Visitation selten beragt werden, so folgt daraus nicht, daß damals die leitenden Kreise anderen,

³⁷⁾ Vergl. Kliefoth lit. Abh. Bd. I, S. 124.

³⁸⁾ D. R. D. von 1573 S. 264. Fr. 12 u. 63.

³⁹⁾ Hamelm. H. ren. ev. in O. Oldenb. S. 782.

⁴⁰⁾ Schauenburg, Band I. S. 465, Fr. 42, S. 460, Fr. 20, S. 465, Fr. 26, S. 457, Fr. 34, S. 461 Fr. 30, S. 465, Fr. 28, S. 457, Fr. 35, S. 465, Fr. 27, S. 457, Fr. 32, S. 465 Fr. 28, S. 457, Fr. 33, S. 461, Fr. 29, S. 465, Fr. 30, Fr. 66, S. 458, Fr. 39, S. 458, Fr. 40, S. 458, Fr. 48.

laxeren Grundsätzen gefolgt seien. Buscher hat in seinen Visitationsabschiede von 1637 diese Materie berührt⁴¹⁾ und die beiden gräflichen Erlasse vom 12. Januar 1641 und vom September 1657 schärfen die betreffenden Ehehindernisse aufs neue ein.⁴²⁾ Aber Bismar ist es, welcher hier konsequenter wieder vorkommt. Nach seinen Visitationsfragen hält er darauf, daß die Vorschrift des Ediktes von 1641 befolgt werde, „am II. Epiphanius Leviticus ep 18 von wegen der Blutschande im Gottesdienste zu verlesen und dem Volke einzuschärfen,“ und in Jade verspricht er den Erlaß „eines Formulare über die verbotenen Grade mit Worten, welche nicht leichtlich übel aufzunehmen.“⁴⁴⁾ Es fehlte also den Gemeinden, und wir wundern uns nicht darüber, das Verständniß für die subtilen Bestimmungen der unter das Eheverbot fallenden Grade der Blutsverwandtschaft. Der praktische Strackerjan⁴⁵⁾ will daher den hygienischen Gesichtspunkt betont wissen, „daß nicht zu nahe ins Geblüt geheirathet werde.“ Das Verständniß hierfür war dem Volke durch die eigene Erfahrung erleichtert. Cadovius fordert ebenfalls Verlesung und Einschärfung von Leviticus 18.⁴⁶⁾

Auch die Durchführung der Vorschriften über die Verlobung konnte erst nach und nach erreicht werden. Wiederholt muß daran erinnert werden, daß die väterliche resp. vormundschaftliche Einwilligung erforderlich⁴⁷⁾ und die Eingehung heimlicher Verlöbniße verwerflich sei.⁴⁸⁾ In Barel belegt man dieses Vergehen mit 10 *sch* Brüche, in Dedesdorf dikirt man einem Paare, das ohne Einwilligung der Eltern getraut worden, die Stiftung eines neuen Fensters im Gotteshause auf.⁴⁹⁾ Falls die elterliche Einwilligung mit Unrecht versagt wurde, suchen die Visitatoren dieselbe für die Betreffenden zu erreichen und nehmen dann auch die Ehepakten

⁴¹⁾ C. C. D. Theil 1, Nr. 45, S. 65.

⁴²⁾ C. C. D. Theil 2, Nr. 21 und 22, S. 27 f.

⁴³⁾ Bd. 10, 1645, Rastede, Westerstede, Oldenbrook.

⁴⁴⁾ Bd. 10, 1645, Jade.

⁴⁵⁾ Bd. 15, 1656, Westerstede, Bd. 16, 1658, Ganderkesee.

⁴⁶⁾ Bd. 17, 1662, Altes, Holzwarden.

⁴⁷⁾ Bd. 3, 1618, Tossens, Bd. 15, 1658, Ganderkesee.

⁴⁸⁾ Bd. 5, 1642, Ganderkesee.

⁴⁹⁾ Bd. 5, 1642, Barel, Dedesdorf.

auf.⁵⁰⁾ Sonst lag letzteres den Pastoren ob. Schon 1632 heißt es aus Burhave, daß Pastor Jochen dabei einen förmlichen Actus halte und 1655 aus Bockhorn, daß Pastor Brunken sich dabei nach der jeverschen Kirchenordnung richte.⁵¹⁾ Die Verlobung erschien also nicht mehr als ein formaler Rechtsakt, sie hatte den Charakter einer kirchlichen Feier angenommen.⁵²⁾ Die Ausnahme eines Protokolls der Ehepacten war durch die Verordnung vom Jahre 1636 vorgeschrieben.⁵³⁾ Es sollte dazu ein besonderes Buch gehalten und das Protokoll von den Kontrahenten und Zeugen gehörig unterschrieben werden, „damit die Verlöbniße fest blieben.“⁵⁴⁾ In demselben Mandate werden alle diejenigen Forderungen aufrecht erhalten, welche die D. R. D. von 1573 für die Verlobung erhoben hatte. Die heimlichen Verlöbniße ohne elterliche Einwilligung werden streng verboten. Die Eltern, ev. die Vormünder, oder Blutsverwandte resp. zwei bis drei ehrliche Zeugen müssen bei der „Beredung“ zugegen sein und das Protokoll darüber unterzeichnen. Ueber Aufschub der nachfolgenden Trauung wird oft geklagt. Gerade die kirchliche Formirung der Verlobung mochte die Leute in der Meinung bestärken, als seien sie durch die Verlobung bereits Eheleute und hätten schon ein Recht, als solche zusammenzuleben.⁵⁵⁾ Daß aber auch vorher das Volksgewissen in dieser Beziehung laxen Anschauungen folgte, beweist der Vardenslether Abschied von 1609. Manchmal mögen Armuth oder sonstige Schwierigkeiten, die Ehepacten einzuhalten, die Verzögerung der Trauung bedingt haben. Der praktische Strackerjan giebt daher den Rath, die Pastoren sollten bei zweifelhaften Fällen zuvor über die Vermögensverhältnisse bei dem Vogte Erkundigungen einziehen.⁵⁶⁾ Schwerlich wird es auf diesem Wege gelungen sein, Widersprüche, wie den jener

⁵⁰⁾ Bd. 6, 1632, Esenshamm und öfter.

⁵¹⁾ Bd. 6, 1632, Burhave, Bd. 11, 1655, Bockhorn, Bd. 13, 1655, Wardenburg, Rastede.

⁵²⁾ Bd. 10, 1646, Rastede, Vardensleth, Großenmeer.

⁵³⁾ C. C. D. Theil 2, Nr. 5, S. 5.

⁵⁴⁾ Bd. 16, 1658, Berne. Ein solches Protokollbuch aus dem Jahre 1638 ff. bewahret die Goltzwarder Registratur, worin sich die genauesten Bestimmungen über die Mitgift, Leibzucht u. protokollarisch festgelegt finden.

⁵⁵⁾ Bd. 2, 1609, Vardensleth, Bd. 3, 1619, Hammelwarden und sonst früher und später.

⁵⁶⁾ Bd. 16, 1658, Ganderkesee.

verlobten Braut zu überwinden, die ihren Bräutigam nicht heirathen wollte, weil er „überäugig wäre und nicht recht sehen, sie also angeblich nicht ernähren könnte.“⁵⁷⁾

Auf Schwierigkeiten stieß auch die öffentliche Proklamation und nicht bloß bei den Soldaten auf der Ellenserdammer Schanze.⁵⁸⁾ Sie sollte dreimal und nicht, wie es einiger Orten Brauch war, nur zweimal vollzogen werden.⁵⁹⁾ Die Vorschrift d. D. R. D. von Auswärtigen und Leuten aus anderen Kirchspielen der Grafschaft genaue Bescheinigungen zu verlangen, wird 1643 durch ein Mandat wiederholt, ihre Nachachtung stellt Bismar ausdrücklich unter die Kontrolle der Visitation.⁶⁰⁾ Durch die Wahrung dieser parochialen Grenzen und Rechte sollte der Mißstand verhindert werden, daß Leute, wie es geschehen, trotz fauler Sachen, die in der Heimath die Ehe verhinderten, sich die Kopulation auswärts erschlichen.

Die Absicht, durch die Deffentlichkeit des Verfahrens die „Ehrlichkeit und Rechtmäßigkeit der Ehe“ außer allem Zweifel zu stellen, bedingte die Bestimmungen über Zeit und Ort der Kopulation. Daran, daß die Trauung vor versammelter Gemeinde stattfinden sollte, ward bis an die Mitte des 17. Jahrhunderts festgehalten. Erst das Mandat von 1636 gab auch den predigtfreien Montag für die Trauung frei.⁶¹⁾ Nur die Adventszeit (vom Dienstag nach dem 1. Advent bis Weihnachten) und die Fastenzeit (von Quinquagesimae bis Ostern) war für Trauungen verschlossen; eine Dispensation konnte der Vogt ertheilen.⁶²⁾ Seit 1658 ward dieser Verschluß auch auf die Grafschaft Delmenhorst ausgedehnt⁶³⁾ und in der Kirchenordnung von 1725 für sämtliche Grafschaften wiederholt.⁶⁴⁾ Die Sonntagshochzeiten, welche auf dem Lande bräuchlich waren, hatten allerlei Störungen des Gottesdienstes im Gefolge. Am günstigsten war noch der Fall,

⁵⁷⁾ Bd. 3, 1618, Abbehausen.

⁵⁸⁾ Bd. 10, 1645, Boekhorn, Bd. 8, 1638, Rodentkirchen, Bd. 18, 1662, Dedesdorf.

⁵⁹⁾ Bd. 8, 1638, Eckwarden, Bd. 12, 1655, Ejenshamm, Blexen, Eckw.

⁶⁰⁾ C. C. D., Bd. 2, Nr. 23, S. 28 ff.

⁶¹⁾ C. C. D., Bd. 2, Nr. 5, S. 5.

⁶²⁾ Bd. 8, 1638, Schwey.

⁶³⁾ Bd. 16, 1658, Abschied für Wandertese.

⁶⁴⁾ C. C. D., Suppl. Bd. I, Theil 1, S. 10.

wenn die Brautleute dem Gottesdienste von seinem Beginne an beiwohnten,⁶⁵⁾ oder der Brautzug vor dem Beginne und die Brautleute nach der Predigt erschienen.⁶⁶⁾ Aber gewöhnlich trat der ganze Brautzug mit großem Lärm während der Predigt in die Kirche ein.⁶⁷⁾ Oft erschienen sie erst spät am Tage und dann selbst die Brautleute nicht mehr nüchtern.⁶⁸⁾ Im letzteren Falle sollte nach dem Stollhammer Abschiede die Trauung zur Strafe erst am folgenden Tage stattfinden.⁶⁹⁾ Um den Sonntag vor Profanation durch das Hochzeitsgelage und den Gottesdienst vor unleidlichen Störungen zu sichern, entschloß man sich zuletzt, die Trauungen an Sonn- und Festtagen gänzlich zu verbieten und sie überhaupt auf den Montag zu verlegen.⁷⁰⁾ Man gab damit freilich die Gegenwart der Gemeinde auf, aber hielt den öffentlichen Vollzug in der Kirche fest. Anfangs hielt es schwer, die Gemeinden daran zu gewöhnen, welche nun ihrerseits Abbruch an der Arbeitswoche erlitten. In Jade gab man nach und hielt die Trauung nach dem Gottesdienste zwischen 12 und 1 Uhr, ebenso in Eckwarden.⁷¹⁾ Aber die Visitatoren rügten das und hielten an der Zeitbestimmung des Mandats fest. Seit der Mitte des Jahrhunderts hörten in Folge dessen die Sonntagstrauungen auf.

Bis zum dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts war die Abhaltung der Trauung in der Kirche allgemein herrschende Sitte. Als man anfing, den mit dem Kirchgange verbundenen Unfug nachdrücklich zu bekämpfen,⁷²⁾ zeigt sich die Neigung, die Copulation aus der Kirche in die Häuser zu verlegen.⁷³⁾ Anfänglich bedurfte es zu Haushochzeiten einer besonderen Erlaubniß des Konsistoriums, die nur in Nothfällen erteilt wurde.⁷⁴⁾ Noch Stracker-

⁶⁵⁾ Bd. 6, 1632, Blegen, Bd. 12, 1655, Stollhamm, Bd. 13, 1656, Wardenburg, Bd. 11, 1655, Zetel.

⁶⁶⁾ Bd. 12, 1655, Eckwarden.

⁶⁷⁾ Bd. 2, 1616, Bockhorn.

⁶⁸⁾ Bd. 2, 1609, Vardenfleth, Abbehausen, Bd. 3, 1618, Oldenbroof, Esenshamm, Bd. 6, 1632, Neuenhuntsorf.

⁶⁹⁾ Bd. 3, 1619, Stollhamm.

⁷⁰⁾ C. C. D., Bd. 2, Nr. 6, S. 8, de 16. Sept. 1654.

⁷¹⁾ Bd. 10, 1645, Jade, Bd. 17, 1662, Eckwarden.

⁷²⁾ cf. Bd. III, letztes Kap. über den Sittenstand.

⁷³⁾ Bd. 7, 1637, Neuenbroof, Bd. 8, 1638, Goltwarden.

⁷⁴⁾ Bd. 4, 1627, Strüchhausen, Bd. 13, 1656, Wardenburg.

und Gerken schärften es ein, daß die Kirche der Ort für die Trauung sei.⁷⁵⁾ Cadovius aber gab das Prinzip der Oeffentlichkeit noch weiter an die Wünsche der Begüterten preis. Er gestattete generell Hauskopulationen gegen Erlegung doppelter Gebühren.⁷⁶⁾ Das Königliche Konsistorium dagegen legte später (1682) die Hauskopulation, Nothfälle ausgenommen, gegen eine alsdann zu bestimmende Dispensationsgebühr unter Verbot und dabei beließ es auch später die D. R. D. von 1725.⁷⁷⁾

Ueber den liturgischen Hergang der Kopulation erfahren wir aus den Visitationsakten nichts. Es wird anzunehmen sein, daß die Trauformel der D. R. D. von 1573 in Geltung blieb. Auch über die Einrahmung der Handlung durch Gespiel treten uns nur zwei Angaben entgegen. Es heißt für Neuenhuntsorf, daß im Falle der Präokupation das Gespiel zc. wegfallen solle. Es hatte also den Charakter einer kirchlichen Ehrung. In Golzwarden war es Sitte, daß der ehrbare Bräutigam, sowie die Wittwen mit den andern Leuten zur Kirche gingen, aber die ehrbare „Jungfer Braut“ nach der Predigt mit zugelassenem Spielwerk in der Kirche erscheinen durfte.⁷⁸⁾ Es kann unter dem Spielwerk entweder das Spiel der den Brautzug begleitenden Musikanten oder Orgelspiel verstanden werden. Schwerlich litt der ernste Pastor Gerken (Golzwarden) den weltlichen Lärm in der Kirche; wir mögen, da in Golzwarden eine Orgel war, also hier an Orgelspiel denken. Von Absingung anderer Gesänge bei der Trauung hören wir in unserer Periode noch nichts. Später sang man mit Vorliebe: „Wie schön leucht' uns der Morgenstern“, weil aber das Lied dabei verunstaltet wurde, verbot man es und schrieb andere Trauungslieder vor.⁷⁹⁾

Nach dem Mandate vom Jahre 1686 und vom 9. Sept. 1657 sollte die Trauung sechs Wochen nach Abhaltung des Verlöbnißes und nicht nach dieser, sondern erst nach jener das Bei-

⁷⁵⁾ Bd. 12, 1655, Langwarden, 13, 1656, Jade, 16, 1658, Ganderkessee.

⁷⁶⁾ Bd. 18, 1652, Altenhuntsorf.

⁷⁷⁾ C. C. D., Bd. 2, Nr. 7, S. 11, de 2. Nov. 1682. C. C. D., Suppl. Bd. I, Theil 1, Nr. 1, S. 9.

⁷⁸⁾ Bd. 7, 1637, Neuenhuntsorf, Bd. 8, 1638, Golzwarden.

⁷⁹⁾ C. C. D., Suppl. Bd. I, Theil 1, Nr. 1, S. 9.

lager stattfinden.⁸⁰⁾ Aber die Volksmoral zog ihre Zirkel weiter. Man hielt die eheliche Beiwohnung nach der Verlobung nicht für eine der Hurerei gleich zu stellende, entehrende Sünde. Schon Graf Johann XVI. war wider diese Laxheit im Jahre 1575 mit hohen Strafen aufgetreten und wiederholte dieses Edict 1593, März 27.⁸¹⁾ Er verordnete: „da verdchtige Weiber dem Jungfräulichen Stande zu Schanden, noch Kränze trügen, oder sonsten auf der StraÙe ungeschleyert und ungetüchert, und mit unbedeckten Häuptern sich sehen lassen, daß man dieselbigen schleyern und sich gegen ihnen dermaßen erzeigen solle, damit sie den züchtigen, tugendlichen Jungfrauen nicht gleich gehalten, und also ihres bösen und ärgerlichen Lebens nicht weniger entgelten, als die frommen Personen ihres züchtigen Wandels genießen.“ Die Klagen über die Sittenlosigkeit, soweit sie bei der Präoekupation an den Tag trat, erstrecken sich über unsere ganze Periode, aber ebenso nachhaltig und entschieden führen die leitenden Kreise der Kirche den Kampf dagegen fort.⁸²⁾ So heißt es aus Golzwarden und vielen Gemeinden, daß deflorirte Weiber als Jungfrauen mit bloßen Haaren zur Trauung in die Kirche gehen wollten. Man bleibt sich aber der ernstern erziehlichen Aufgabe gegen „solch lose Betteln“ bewußt und beharrt dabei, daß sie ohne Brautkranz und mit bedecktem Haupte zur Kirche kommen müßten, entzieht ihnen zur Strafe das Gespiel und läßt sie auf das Bruchregister setzen. Im Wardenburger Rezess von 1656 setzt Strackerjan auf die Präoekupation die Strafe von 1 Goldgulden, auf unberechtigtes Kranztragen eine doppelte Brüche von 2 Goldgulden und falls die deflorirte Braut der Aufforderung, den Brautkranz abzusetzen, nicht nachkomme, heißt der Eckwarder Abschied die Trauung völlig versagen. Nach der Landgerichtsordnung de 1652 waren die Bögte verpflichtet, die Präoekupationsfälle anzuzeigen und aufs Bruchregister zu setzen.⁸³⁾

⁸⁰⁾ C. C. D., Bd. 2, Nr. 5, S. 5. C. C. D., Bd. 2, Nr. 22, S. 28.

⁸¹⁾ C. C. D., Bd. 2, Nr. 20, S. 26.

⁸²⁾ Bd. 2, 1609, Golzwarden, Zwischenahn, Bd. 2, 1616, Zetel, Bockhorn, Bd. 3, 1618, Eckwarden, Bd. 3, 1625, Wardenburg, Bd. 5, 1631, Gandersee, Bd. 10, 1645, Vardenfleth, Bd. 6, 1632, Jade, Bd. 7, 1637, Wiefelstede, Neuenhunteorf, Bd. 13, 1656, Wardenburg, Apen, Bd. 18, 1662, Altenhunteorf.

⁸³⁾ C. C. D., Bd. 2, Nr. 20, S. 25.

Nicht aber die Präokkupation allein, sondern auch die Sünde des Ehebruchs forderte die Behörden zum Kampfe heraus. Es beschäftigt uns dieser hier nur insofern, als die Ehescheidung dabei in Frage steht. Nach dem Edikt Graf Johans XVI, de 27. März 1593 konnte sie auf Antrag erfolgen und dem unschuldigen Theile stand dann die Wiederverheirathung frei.⁸⁴⁾

So finden wir denn auch in Sachen der Ehe und ihrer Heiligung das Konsistorium, wie die ihm unterstellte Geistlichkeit auf der Höhe ihrer volkspädagogischen Aufgabe. Grade durch diese ihre Treue und Festigkeit wissen sie sich die Achtung der Gemeinden und die Nachachtung für ihre Erlasse zu erringen. Wo Unsitten und Unsittlichkeit bekämpft, wo Verordnungen zur Volkssitte erhoben werden sollten, da schwankte man nicht mit charakterloser Liebedienerei hin und her, sondern blieb und hielt fest an der gesteckten Richtschnur der K. D., die man erst dann änderte und versteckte, wenn offenbare, in ihrem Gefolge entstandene Mißbräuche zum Schutze des kirchlichen und gemeindlichen Wohls es nothwendig machten.

7. Die Ordination und Introdution.

Die liturgische Ausgestaltung der Ordination und Introdution resultirt aus denjenigen Anschauungen, welche die D. K. D. über das Kirchenamt an Wort und Sakrament entwickelt. Nur aus diesen prinzipiellen Grundlagen verstehen wir die liturgische Form jener beiden Handlungen. Richten wir daher zunächst unsere Aufmerksamkeit auf die Berufung in das geistliche Amt. Im Allgemeinen bleibt die D. K. D. bei dem Grundsätze der Augustana (Art. 14), daß nur ein rite vocatus das letztere verwalten dürfe: „Es sol kein unberuffener und unverhörter Prediger / in öffentlichen Gottesdiensten zugelassen werden.“¹⁾ Bei dieser allgemeinen Fassung der Vocation tritt der Gegensatz zur katholischen Kirche noch nicht hervor, wohl aber, sobald es sich um die Amtsqualität des Predigers handelt. Mit der Verwerfung des Meßopfers fiel das Meßopferamt, Christi Leib und Blut zu konfiziren und für Lebendige und Todte zu sakrifiziren und folgerichtig auch der

⁸⁴⁾ C. C. D., Bd. 6, Nr. 57, S. 54 f.

¹⁾ D. K. D. S. 193.

sakramentale Charakter der Ordination sammt ihrer mit den Weihen dem Priester unverlierbar verliehenen Kraft, die Sakramente ex opere operato zu handeln.²⁾ Einen weiteren Gegensatz zur römischen Kirche markirt die D. K. D. darin, daß sie die Verwaltung der Gnadenmittel, das Amt der Schlüssel nicht einem bestimmten Ordo ecclesiasticus überwiesen haben will, der diese Vollmacht allein kraft der ununterbrochenen Sukzession priesterlicher oder bischöflicher Weihe rite fortpflanzen könne, sondern der Kirche gegeben sein läßt.³⁾ „Dieselbigen Schlüssel des Himmelreiches hat der Herr verheißen und gegeben seinen Aposteln und allen / So sein wort lauter und rein führen“ (Matth. 16, 18, Joh. 20); er will sie aber beweisen und erzeigen durch das Mittel des ministerii (Matth. 9, Luc. 7, Matth. 28, Joh. 20), nicht als ob die Personen für sich diese seine Macht hätten, sondern er will selbst dabei gegenwärtig sein und sich ihrer nur instrumental⁴⁾ in der Predigt, in der Absolution, in der Verwaltung der Sakramente bedienen.⁵⁾

Hütete die D. K. D. hier die Prärogative des Herrn der Kirche gegenüber einem dieselbe schmälernenden menschlichen Priestertum, so verwahrte sie sich vor der reformirten Kirche, die sakramentale Bedeutung der obj. Kraft der Gnadenmittel zu entleeren und konnte daher, noch wollte sie zugeben, daß das Amt der Schlüssel und seine Verwaltung in ein lediglich sacrificielles Thun der Gemeinde umgebogen werde. Sie kennt und hält fest ein ministerium, durch welches der Herr selber heilskräftig in der Gemeinde und an der Gemeinde wirkt,⁶⁾ durch dessen Träger er „die verheißene Gnaden und alle erworbenen Güter in Christo fürtreget / recht zueignet / bestetigt / und versiegelt / einem jeden, der sie nützet und brauchet im rechten Glauben.“⁷⁾

Nach der D. K. D. ist freilich die Kirche „eine sichtbare versammlung aller Menschen / die reine Lehre des Evangelii annehmen / und rechten Brauch der Sakramente haben,“ aber es wird doch ganz bestimmt von dieser Versammlung der Dienst des Evangelii geschieden, durch welchen der Herr Christus in

²⁾ D. K. D. S. 113, 143.

³⁾ D. K. D. S. 152 und 153.

⁴⁾ D. K. D. S. 130.

⁵⁾ D. K. D. S. 114.

⁶⁾ u. ⁷⁾ D. K. D. S. 114 f.

der Gemeinde kräftig ist und viel zum ewigen Leben befehret und heiligt. Faßt aber die D. K. D. die Kirche nicht atomisirend als den unterschiedslosen Haufen aller Getauften, sondern als einen Organismus auf, daran erkennbar, „daß darin sei / reine Vere des Ev. / rechter Breuch der Sacrament / und der Gehorsam gegen dem ministerio / in göttlichen Geboten,“ so ist ihr demnach das ministerium ein Organ dieses Kirchenleibes und jeder einzelne Inhaber des Amtes ein Instrument, durch welches der Herr der Kirche in dieser und an dieser wirkt.

Es ist bekannt, daß die lutherische Kirche in ihrer Lehre von dem triplex status, dem status oeconomicus, hierarchicus und politicus sich die Zusammensetzung des kirchlichen Organismus vorstellig zu machen suchte. Die D. K. D. ruht mit allen ihren Anschauungen auf dieser Lehre, aber setzt ihn voraus, ohne sich darüber in der Lehrordnung besonders zu äußern. Ebenso bleibt sie für die Frage, wie sich die Forderung einer richtigen vocatio aus dieser Organisation heraus erfülle, die direkte Antwort schuldig. Aber sichtlich steht ihr in erster Linie bei der Berufung nicht, wie Rom will, der ordo hierarchicus, oder wie nach reformirtem Gemeindebegriffe der ordo oeconomicus, sondern der ordo politicus. Nur resultirt diese Vollmacht der Staatsgewalt, als kirchliches Organ zu wirken, nicht aus seiner staatlichen Qualität als solcher, sondern aus der der Kirche von Christo gegebenen Regiergewalt, deren Ausübung sie durch der Liebe Amt übernommen, sodaß sie dabei an Christi Ordnung gebunden ist und außerhalb derselben weder Beruf, noch Gewalt hat. Man wird es beklagen, daß die D. K. D. uns in dieser Frage die klaren Ausführungen eines Chemnitius oder Johann Gerhard nicht bietet,⁸⁾ aber wir dürfen nicht vergessen, daß die K. D. kein Compendium der Dogmatik oder des Kirchenrechtes sein kann, noch will, sondern einem bereits konstituirten Kirchenwesen zur Regel dienen soll, in welchem alle diese Regiments- und Kompetenzfragen nach allgemein lutherischem Typus bereits historisch gelöst waren, sofern der Graf Inhaber der Kirchengewalt war und dieselbe durch ein von ihm eingesetztes Konsistorium ausüben ließ.⁹⁾

⁸⁾ Vergl. Kief. lit. Abh. Bd. I, S. 353. Chemnitii loci 3, 119 und 121, 123, 123 und 355. Joh. Gerh. loci theol. X, 3, 20.

⁹⁾ Vergl. Bd. I, S. 202.

Bei dieser Vormacht des *ordo politicus* bleiben aber die beiden übrigen *ordines* nicht unberücksichtigt. Sie kommen vielmehr alle drei grade bei der *vocatio* zum geordneten Vollzuge. Der *ordo politicus* sollte zwar kraft seines *jus patronatus* „alter Ge- rechtigkeit nach in den Kirchen die Bestallung haben“, aber zu diesem hohen / geistlichen / Ampt / darumb der Son Gottes sein Blut vergossen habe / nicht unrichtige personen / aus gunst / freundschaft / oder gaben suchen und präsentiren / Sonder gott- fürchtige menner / welche die christliche lehr zimlich gelernt haben / und reine lere des Evangelii bekennen / und mit öffentlichen lastern / als zauberey / hurerey / schwelgerey / und dergleichen nicht befleket seien.“¹⁰⁾ Der *ordo hierarchicus* hatte seine feste Ver- tretung im Konsistorium durch die Superintendenten und die beiden geistlichen Konsistorialräthe und damit einen kirchenordnungsmäßig gewiesenen Beruf, bei der *vocatio*, aber auch der *ordinatio* und *introductio* in Funktion zu treten. Endlich erhielt auch der *ordo oeconomicus* durch die Gemeinde seinen wenn auch bescheidenen Antheil zugewiesen, wie wir später sehen werden.

1. Die Vakation.

Nach der D. K. D. gelten für die Vakation folgende Bestim- mungen.¹¹⁾ Voran stellt sie den bereits erwähnten allgemeinen Grundsatz, daß keine unberufenen und unverhörten Personen zum Predigen in öffentlichen Gottesdiensten zuzulassen seien. Sie fordert ferner „glaubwürdige, rechtmäßige *testimonia* über Lehre, Leben, Ort und Haltung der Studien und den ferneren Aufenthalt.“ Sie verlangt endlich ein Examen über die „fürnehmen, in der D. K. D. gegebenen Artikel christlicher Lehre (*privatim et latine*) und Ab- haltung einer Hörpredigt.“ Erst dann können die Ordination und Introduction erfolgen.

Wie aber vollzog sich nun die Bestallung zum Predigtamte und in wie weit sind daran die verschiedenen *ordines* betheiliget und berechtigt?

Bei einer Vakanz durch Sterbefall oder Versetzung hatten der Vogt und die Suraten beim Konsistorium ein Gesuch um einen

¹⁰⁾ D. K. D. S. 194.

¹¹⁾ D. K. D. S. 193.

neuen Pfarrer einzureichen.¹⁴⁾ Vogt und Juraten sind in diesem Falle hier Vertreter der Gemeinde, aber ihrer amtlichen Qualität nach Beamte des Kirchenregimentes. Eine weitere Betheiligung wurde der Gemeinde zunächst bei der *vocatio* nicht eingeräumt; die *designatio personarum* gebührte ihr keineswegs. Wo sie es, wie z. B. in Golzwarden versuchte,¹⁵⁾ sich selber einen Pfarrer zu setzen, wird dieses ernstlich gestraft. Aber ebensowenig war es den Geistlichen gestattet, sich selber anzudienen. Derselbe sollte vielmehr den Ruf an sich herankommen lassen. Nur indirekt ist dies in der *Oldenb. K. D.* ausgesprochen, wenn es heißt: „kein „unberuffener“ soll zum Predigen in der Gemeinde zugelassen werden. In den Oldenburgischen Grafschaften, wo auch schon zu katholischen Zeiten sich Grafen und Aebte mit den Bischöfen in dem *Vokationsrechte* theilten, besaßen die Grafen nach der Reformation dieses Recht fast ausschließlich und als Erben der bischöflichen resp. äbtlichen Gewalt auch das Recht der Institution. Vor Einführung der *K. D.* waren sämtliche Prediger durch gräfliche Belehrung installiert.¹⁶⁾ Nur für Stad- und Butjadingerland und für die Stadt Oldenburg läßt sich eine Beschränkung nachweisen. Dort nahmen die Einzelgemeinden an der Prüfung der Kandidaten, ihrer Zeugnisse, ihrer Hörpredigt theil und hatten ein Refusationsrecht,¹⁷⁾ hier übte der Stadtmagistrat ein Präsentationsrecht und erst nach erfolgter Konfirmation der drei Vorgeschlagenen, welche der Regierung und dem Konsistorium oblag, die ganze Gemeinde oder deren Eingepfarrte das Wahlrecht.¹⁸⁾ Im Falle, daß die Bestätigung beanstandet wurde, mußte der Magistrat andere Kandidaten vorschlagen. Eine Theilnahme an der *Vokation* läßt sich für die Gemeinden der übrigen Landestheile nicht feststellen. Aber klar ist, daß in allen Fällen der Landesherr resp. dessen Konsistorium sich ihr Konfirmationsrecht uneingeschränkt bewahrten.

Zu dem *Vokationsrechte* im engeren Sinne gehörte die Prüfung der *Bozirten*. Wir wollen vorausschicken, daß die dem

¹⁴⁾ Vergl. Bd. I, 201.

¹⁵⁾ Vergl. Janjon, Gesch. der Gem. Golzwarden.

¹⁶⁾ Vergl. Großh. Haus- u. Centralarchiv. Die betreffenden Lehnsakten.

¹⁷⁾ Vergl. Bd. I, S. 202. Wolfenbüttler Abschied v. 6. Febr. 1571.

¹⁸⁾ Vergl. Corp. C. D. Bd. 6, Nr. 42, S. 83. Suppl. Bd. I, Theil 6, Nr. 15, S. 40 f.

Stad- und Butjadingerlande zustehende Recognition der Zeugnisse über Leben, Wandel und Lehre ein bereits abgelegtes Examen voraussetzt, also von einer Theilnahme der Gemeinde an der Prüfung nicht die Rede sein konnte. Sie stand den regierenden Faktoren, d. h. den Theologen des Konsistoriums, also dem *ordo ecclesiasticus* nach der D. K. D. zu¹⁹⁾ und wurde von dem Superintendenten unter Beivohnung des Konsistorialpräsidenten ausgeübt.²⁰⁾ Spuren eines *tentamen pro licentia concionandi* haben wir bereits im ersten Bande nachgewiesen.²¹⁾ Gegenstand der Prüfung *pro ministerio* war zunächst Leben und Wandel der Kandidaten, „wo er studirt, wie er sich gehalten / und wie und warum er sich ferner begeben“; dann aber vor allem die Lehre und Lehrfähigkeit des Betreffenden. Er mußte seine Kenntniß und Uebereinstimmung von und mit „den fürnemen punkten und Artikeln christlicher Lehre / wie dieselbige im I. Theile der D. K. D. gesetzet werde“ ausweisen und darauf in *publico* eine Hörpredigt abhalten.²²⁾

Nach abgelegtem und bestandenem Examen sollte nach der D. K. D. dann auf einem Sonntage öffentlich die Ordination erfolgen.²³⁾ Von einer besonderen Inpflichtnahme des Examinirten auf das Bekenntniß ist nach der D. K. D. keine Rede, eine Spur davon ist in der später bei der Einführung geforderten und üblichen Unterschreibung des Konkordienbuches zu erkennen.²⁴⁾ Ihres Hausrechtes mußte die Kirche warten und verlangen, daß, wem sie mit gutem Gewissen ein öffentlich Lehramt anvertrauen sollte, dieser auch ohne Rückhalt sich zu ihrer bestehenden Lehrordnung bekenne. Wer das ehrlicher Weise nicht konnte, auf den sollte kein Druck weiter ausgeübt werden.²⁵⁾ Wo aber einer beim Examen im Punkte der Lehre und des Lebens Mängel zeige, sonst aber „*docilis* und eine Hoffnung bei ihm sei,“ der sollte weiter unterrichtet, sonst aber abgewiesen werden.²⁶⁾ Die Ablegung eines Reinigungsseides

¹⁹⁾ D. K. D. S. 193.

²⁰⁾ Vergl. I. Band, S. 200.

²¹⁾ Vergl. I. Band, S. 198.

²²⁾ D. K. D. S. 194.

²³⁾ D. K. D. S. 193.

²⁴⁾ Vergl. Bd. I, S. 201, 471, 472.

²⁵⁾ Vergl. Bd. I, Anhang S. 469.

²⁶⁾ D. K. D. S. 194.

von dem Verdachte der Simonie vor der Ordination und eines Huldigungs- und Bekenntnißeides nach derselben fordert erst eine Verordnung vom Jahre 1707.²⁷⁾ Daß endlich die Inpflichtnahme sich auch auf eine standesgemäße Lebensführung bezog, liegt in dem ganzen Tenor des Abschnittes „über die Prediger“ und wird dieses Verlangen als unerläßlich in einem besonderen Artikel betont.²⁸⁾

Hiermit waren die kirchenrechtlichen Erfordernisse dem Regimente der Landeskirche gegenüber, in welcher Amt und Dienst begehrt ward, erschöpft. Alle drei ordines ecclesiae kamen dabei in Vollzug. Das Kirchenregiment resp. theilweise das städtische Regiment denominirte, die Gemeinde approbirte, das Predigtamt prüfte, der Landesherr nahm durch das Konsistorium in Amtspflicht.

Von dieser Verpflichtung den verfaßlichen Organen der Landeskirche gegenüber ist die Verpflichtung bei der Ordination streng zu unterscheiden, weil sie Gott gegenüber geleistet wurde. Mit den bisher genannten Akten waren der Ordination nur die Wege gebahnt, die Voraussetzungen erfüllt, unter welchen sie erfolgen durfte, dieselbe aber keineswegs zu einer leeren und entbehrlichen Zeremonie geworden.

2. Die Ordination und Introduction nach Wesen und Zweck.

Was war nun der Zweck der Ordination, worin lag ihr Wesen und ihre Bedeutung? Zunächst sollte sie eine öffentliche Bekundung sein, daß die Erfordernisse der Vocation zu Recht erfüllt seien. Ausdrücklich bemerkt die D. K. D., daß, während das Examen „privatim“ geschah, die Ordination „öffentlich, auf einen Sonntag“, also vor versammelter Gemeinde zu vollziehen sei.²⁹⁾ Sodann aber sollte der Ordinande Gott dargestellt, geweiht, seine natürlichen Kräfte und Gaben durch Gottes Wort und Gebet in den Dienst des Amtes genommen und für denselben ausgesondert werden. Mögen diese Momente auch von der D. K. D. nicht besonders herausgestellt sein, sie ergeben sich aus den Anschauungen, welche sie von dem Predigtamte überhaupt hat, als

²⁷⁾ Vergl. Corp. C. D. Bd. 1, Nr. 41 und 44, S. 61 und 62.

²⁸⁾ D. K. D. S. 193, 194.

²⁹⁾ D. K. D. S. 193.

aus den Anordnungen, welche sie für die Ordination im besondern trifft. Daß diese vor dem Altare zu geschehen habe, wird nicht erwähnt, aber nach lutherischem Brauche voranzusetzen sein, und keinen andern Sinn haben, als den eines sakrifiziellen: Deo sistatur persona.³⁰⁾ Dieser Weihe folgte die Verpflichtung und vollzog sich darin, daß über dem Ordinandens Gottes Wort von der Einsetzung, Aufgabe und Verheißung des Amtes gesprochen wurde, der Ordinand aber solche Verpflichtung und Verheißung seines Amtes durch sein Jawort übernahm.³¹⁾ Beide, Amtsweihe und Verpflichtung haben ferner zwar nicht eine persönliche, wohl aber eine soziale Aussonderung zur Absicht, sofern die Geistlichen sich „in frömbde Händell / die ired ampts nicht sind / und weltlichen Personen zugehören / Nicht einmengen / Sondern sich derselben euffern und entschlahen sollten / und ired ampts mit studiren / Lesen / Beten und nachdencken fleißig abwarten / Darin sie denn allezeit / soviel befunden / Und damit so viel zu thun haben / wenn sie anders trew und fromb sein wollen / das sie anderer frömbder und weltlicher Händel wol vergessen.“³²⁾

Aber damit ist der Charakter der Ordination noch nicht erschöpft. Sie ist mehr als Weihe, sie ist mehr als Verpflichtung von Seiten der Kirche und Uebernahme derselben durch den Ordinandens, sie ist Einsegnung. Des Segens, welchen der Diener Christi nach göttlicher Verheißung für sein Amt zur Erbauung und Erhaltung der Kirche zu erwarten, war durch Verlesung der betreffenden Schriftstücke durch den Ordirenden gedacht; hatte der Ordinande jenen durch sein „Ja“ zu ergreifen, so der Superintendent mit seinen Assistenten durch die Handauslegung ihn sinnbildlich zum applizirenden Ausdruck zu bringen, vor und mit dem

³⁰⁾ Vergl. Mart. Chemn. loci. 3, 127.

³¹⁾ Ausführlicher als in dem Ordinationsformulare, welches nur die biblischen Abschnitte zur Verlesung bringen ließ, tritt die Bedeutung der Uebertragung des Amtes, wie diejenige des Amtes selber in der Formula introductionis (D. K. D. S. 290 ff) an den Tag. S. 291: Nach den vom Herrn Jesu persönlich berufenen Aposteln „hat er durch ordentliche Mittel beruffen / und berufft alle trewe Ierer und prediger / Wie der heilige Apostel Paulus zum Timotheo und Tito. . . . Also hat der Son Gottes aus geheis seines Vaters / durch Wirkung des heiligen Geistes / das heilige Ministerium oder predigtampt erhalten.“

³²⁾ D. K. D. S. 195.

Ordinanden, vor und mit den Assistenten, vor und mit der Gemeinde herabzubeten.³³⁾ Die Handauflegung wird mit nichts nach der D. R. D. als ein leeres Zeichen zu werthen sein. Denn die Einsegnenden sind Diener Christi, wie sonst, wo Gottes Wort gehandelt wird, Instrumente, Handlanger,³⁴⁾ durch die der Herr der Kirche selber zum Amte einsegnet und das Amt erhält.³⁵⁾ Erst vor solchen Erwägungen tritt das Sawort des Ordinanden in sein rechtes Licht. Es richtet sich an den Herrn selber, dem Herrn gegenüber verpflichtet er sich und als aus der Hand des Herrn ergreift er die dem Kirchenamte gegebenen Verheißungen.

Mit der Ordination war nur die Befähigung, ein Kirchenamt in seinem ganzen Umfange zu bekleiden ertheilt. Die D. R. D. äußert sich nicht darüber, ob die Ordination nur im Falle der Vakation zu einem bestimmten Amte und an eine bestimmte Gemeinde erfolgen solle, aber bei der engen Verbindung, in welcher die Ordination mit der Introdution nach der Agende erscheint, liegt es allerdings nahe, anzunehmen, daß die Ordination erst bei bestimmter Anwartschaft erfolgte. Durch die Introdution wurde der Bezirte und Ordinirte „seiner Kirchen kommandirt / eingeleibt und installirt.“³⁶⁾ Die Ordination kommandirte den Ordi-

³³⁾ Die Oldenb. R. D. äußert sich nicht über die Bedeutung der Handauflegung. Man darf ihr aber jedenfalls nichts zuweisen, als was ihr kraft der göttlichen Stiftung des Amtes und der daran geknüpften Verheißung gebührt und was das Gebet auf Grund dieses Geheißes und Verheißens auf den Ordinanden herabfleht. Somit erhebt sie sich nicht über den Kreis eines durch den apostolischen Vorgang geheiligten Sinnbildes, eines Zeichens, daß der in Gottes Wort gegründete und darauf hin durch das Gebet herabgeflehte Segen dem Einzelnen zugeeignet werden solle.

³⁴⁾ D. R. D. S. 299.

³⁵⁾ Nach der D. R. D. vollzieht der Superintendent unter Assistenz „anderer Diener des Wortes“ die Ordination. In dieser beiläufigen Bemerkung wird angedeutet, wer die Kompetenz zur Ordination habe. Der Superintendent nicht als Vertreter der Regiergewalt, sondern als Diener des göttlichen Wortes. Nur durch einen solchen und nicht durch ein weltliches Mitglied des Konsistoriums konnte die Ordination ertheilt werden. Wenn nach den Visitationsakten der Kanzler Baget in Ermangelung eines Superintendenten vor 1575 ordinirte, so hatte er die Befugniß dazu, weil er Geistlicher gewesen und auch als Kanzler noch war, sofern er geistliche Beneficia durch Vikare verwalten ließ.

³⁶⁾ D. R. D. S. 289.

nanden Gott, die Introduction der bestimmten Gemeinde; die Ordination leibte ihn dem Pfarramte, die Introduction dem bestimmten Gemeindedienste ein und nicht die Ordination, sondern erst die Introduction installirte. Die Introduction ist Einweihung des Bezirten in das ihm bestimmte, besondere Pfarramt, sie ist Anweisung der Gemeinde, den rechtmäßig Bezirten und Installirten nun auch als solchen anzuerkennen. Das kirchenrechtliche Moment der Introduction kommt passender Weise, da es sich in ihr um eine gottesdienstliche Feier handelte, nicht in der Formula introductionis zum Ausdrucke, wohl aber das geistliche Moment der gegenseitigen Verpflichtung zwischen dem Amtsträger und seiner Gemeinde, bei jenem durch ausdrückliche Pflichtübernahme, bei dieser tacite, indem sie durch ihr Erscheinen zur Feier der Introduction die in der Zulassung resultirenden Folgen akzeptirte. Dem geistlichen, gottesdienstlichen Charakter der Feier entsprechend ist die Introduction durch einen Geistlichen zu verrichten. Da sie aber zugleich kirchenregimentlich in der Vokation und Kollation fundirt ist und kirchenrechtliche Folgen hat, geschieht sie „Aus christlichem Geheiß der örtlichen Obrigkeit, laut der Bestallung“ durch den geistlichen Vertreter derselben, den Superintendenten.³⁷⁾ Wie ernst unsre Väter die Introduction nahmen, sie gradezu als eine „Einleibung“³⁸⁾ oder als eine „Kopulation“³⁹⁾ faßten, wird am besten dadurch illustriert, daß damals ein sehr geringer Wechsel der Pfarrer stattfand und man in der Regel auf der ersten Pfarre verblieb.

Die liturgische Gestaltung der Ordination und Introduction.

Hinsichtlich der Zeit der Ordination bietet die D. R. D. keinen andern Nachweis, als daß sie ihr, wie es in der Natur der Sache liegt, die Vokation einschließlich des Examens vorangehen und die Introduction folgen läßt. Die Bestimmung, daß sie an einem Sonntage öffentlich geschehen solle, weist auf die Kirche als den Ort der Handlung hin.⁴⁰⁾ Welche Kirche es sein solle,

³⁷⁾ D. R. D. S. 301.

³⁸⁾ D. R. D. S. 289.

³⁹⁾ Vergl. Kliefoth lit. Abh., Bd. I, S. 453.

⁴⁰⁾ D. R. D. S. 193.

wird nicht gesagt. Wurde die Introdution mit der Ordination verbunden, so geschah diese selbstverständlich in der Kirche der dem Introduzenden verliehenen Gemeinde, sonst aber am Sitze des Konfistoriums, also in einer der Oldenburger Stadtkirchen. Die Handlung vollzog der Superintendent, wie bemerkt unter Assistenz „der anderen Diener des Wortes / so dabei sind“⁴¹⁾ und zwar am Altare. Der Plural läßt erkennen, daß es wenigstens 2 sein sollten, aber auch mehrere sein konnten. Die Abschaffung der römischen Riten und Gebote verstand sich von selbst, da der Begriff der römischen Priesterweihe auf wesentlich anderen Grundlagen beruhte, als die an ihre Stelle getretene evangelische Ordination. Als ein Nachklang römischer Sitte, wonach mit der Priesterweihe die Messe verbunden war, mag es gelten, daß nach der D. R. D. der Ordination die Feier und der Genuß des heil. Abendmahls durch den Ordinirten folgen sollte.⁴²⁾

Die Ordinationshandlung.

Die Form der Ordinationshandlung gestaltete sich „auf die Form und weis / die durch D. Mart. Lutherum / Gottseligen / gestellt / und den fürnemsten Kirchenordnungen einverleibt war“⁴³⁾ und vollzog sich in den 4 Akten von Lektion, Gebet / Auflegung der Hände und Befehlung des Ministeriums“.⁴⁴⁾

Die Handlung begann mit dem Gesange des: Veni Sancte Spiritus und der Verlesung der Kollekte: Deus, qui etc.⁴⁵⁾ Darauf verlas der Superintendent 1. Tim. 3, 1—7 und Akt. 20, 28 bis 31, sowie die von Luther gestellte Ansprache.⁴⁶⁾ Der Ordinande wurde gefragt, ob er solches zu thun bereit sei und ihm dann nach dem Jawort unter Assistenz der Geistlichen durch diese und den Superintendenten die Hand aufgelegt, welcher dabei ein Vaterunser und das vorgeschriebene Gebet hielt.⁴⁷⁾ Der Gang der Handlung ist

⁴¹⁾ D. R. D. S. 288.

⁴²⁾ D. R. D. S. 193.

⁴³⁾ D. R. D. S. 193 f. Vergl. Walch. L. Werke X, 1874 ff.

⁴⁴⁾ D. R. D. S. 287.

⁴⁵⁾ Vergl. Kliefoth a. a. D. Bd. I, S. 462.

⁴⁶⁾ D. R. D. S. 288.

⁴⁷⁾ D. R. D. S. 289.

damit klar gekennzeichnet. In dem Gesange und der Kollekte wurde die unter dem Beistande des heiligen Geistes berufene Person dem dreieinigen Gotte dargestellt und dargebracht. Unter der Voraussetzung, daß die Handlung im Gottesdienste sich vollzog und zwar nach der Predigt, war in dieser der Ort gegeben, um vom Predigtamte und der Ordination ausführlicher zu handeln, und wohl deshalb das Formular der später folgenden Ansprache so kurz gefaßt. Die D. K. D. geht dann sofort zu den Lektionen über, welche die amtlichen und persönlichen Postulate, die Amtseinsetzung, wie den Amtstrost der Verheißung in kurzen Linien zeichnete. Nachdem der Ordinande also vor Gott gestellt und ihm das Wort vom Amte ins Gedächtniß gerufen ist, bedarf es, daß er nunmehr seinerseits die darin ausgesprochene Verpflichtung persönlich übernehme. Zu dem Zwecke werden in einer kurzen Ansprache die in dem verlesenen Amtsworte gegebenen Momente und besonders die amtlichen und persönlichen Pflichten herausgestellt und dann mit kurzen Worten gefragt: „Seid ihr nun solches zu thun bereit, so antwortet: Ja.“ Ist die Verpflichtung übernommen, so wird das Gotteswort mit all' seinen Verpflichtungen, Verheißungen und Segnungen dem Ordinanden appliziert. Daß derselbe während dessen kniete, ist zwar von der D. K. D. nicht ausdrücklich gesagt, aber nach feststehender lutherischer Sitte voranzusetzen.⁴⁸⁾ Die Auflegung der Hände geschieht unter dem Gebete des Vaterunsers und einer besonderen Fürbitte, welche die Bedeutung des Vaterunsers für die Ordination erklärend ausführt. Damit schließt die D. K. D. und läßt nicht hier, sondern erst nach der Introduction die sonst und auch wohl, wenn letztere nicht sofort folgte, bei uns bräuchlichen Worte folgen: So gehet nun hin, benedicat vobis Dominus, ut faciatis fructum multum.⁴⁹⁾ Sie gehören als gottesdienstlicher Schluß zu dem ganzen Akte, da sie die Uebergabe des Amtes, die Befehlung des Ministeriums zum endlichen Ausdruck bringen. Die D. K. D. ließ sie fort, weil sie sogleich die Introduction daran schloß und deshalb eine Wiederholung vermeiden wollte.

⁴⁸⁾ Vergl. Kliefoth a. a. D. Bd. I, S. 469.

⁴⁹⁾ D. K. D. S. 312.

Die Introduktionshandlung.

Der Ort der Introduction ist durch ihren Zweck bestimmt. Es konnte derselbe kein anderer sein, als die Gemeinde, bei welcher und die Kirche, in welcher der Ordinierte installiert wurde. Verband sich mit derselben die Ordination, so mußte diese von jener durch die Abendmahlsfeier getrennt werden. Ueber den Tag trifft die D. K. D. keine Bestimmung. Fiel sie mit der Ordination zusammen, so galten hier die oben berührten Zeitbestimmungen; aber auch sonst wird in der Regel ein Sonntag dafür auserselien sein. Daß die Lokalobrigkeit, in den Grafschaften der Vogt zugegen sein sollte, ist nicht erwähnt, wohl wird das Weisheit eines Politicus, im Butjadingerlande des Ovelgönner Landrichters, beiläufig anderweit erwähnt.⁵⁰⁾ Es sollte durch die Gegenwart eines Staatsbeamten zum Ausdruck kommen, daß die Introduction für den Pastoren auch dessen Eintritt in die Rechte der temporalia, für die Gemeinde die Uebernahme der pflichtmäßigen Leistungen bedeutete. Vorgenommen wurde die Introduction vom Superintendenten, ob unter Assistenz anderer Geistlicher wird zwar nicht gesagt, aber nach der Analogie mit der Ordination anzunehmen sein. Der geistliche Charakter der Handlung verlangte es, daß sie vor versammelter Gemeinde und zwar vor und von dem Altare aus sich vollzog.

Die D. K. D. hat der Introduction eine viel ausführlichere Gestaltung gegeben, als der Ordination, zu der sie ihrer ganzen Anlage nach in völlige Parallele tritt. Die Handlung beginnt⁵¹⁾ mit einer liturgisch fixirten Anrede, welche sich über die Bedeutung des heiligen Predigtamtes ergeht, besonders über die Fragen, „wer da sey der Stifter derselben und worumb es erhalten werde.“ Die Vollmacht zur Verwaltung der Gnadenmittel ruhe auf der Stiftung des Herren Jesu Christi. Sein sei das Amt, er habe es auf Erden selber geübt und dazu die Apostel selbst „one alle mittel“, nach ihnen aber durch ordentliche Mittel Lehrer und Prediger berufen. Darum und weil es dazu eingesetzt sei, daß durch das Wort und das Amt am Wort Freud und Trost für Zeit und Ewigkeit für und auf die Gemeinde fließe, solle es von dieser mit aufrichtigem Danke aufgenommen und geehret werden.

⁵⁰⁾ Bd. I, S. 202.

⁵¹⁾ D. K. D. S. 290.

Nachdem bemerkt, daß N. N. „durch ordentliche christliche Mittel von der Obrigkeit als Prediger dazu berufen sei, gute Achtung auf Kirche und Schule zu haben und jetzt vor der Gemeinde bestetigt werden solle,“ folgt ein Gebet.⁵²⁾ Daran schließt sich die Verlesung der Schriftstellen Joh. 20, 21—28, 1. Tim. 3, 1—8, Akt. 20, 26—31, worauf Kraft und Segen des göttlichen Wortes vom Predigtamte in einer Fürbitte auf den Introduzenden herabgefleht wird.⁵³⁾

Nach diesem Gebete wendet sich der Superintendent an den Eingeführten mit einer formulirten Anrede, welche zu treuer Führung des unter der Fürbitte der im heiligen Geiste versammelten Gemeinde ihm verliehenen Pfarramtes, insonderheit auch zu reiner und lauterer Lehre des Göttlichen Wortes ermahnt. Alle Verschämniß, alles Aergerniß werde der Herr von seiner Hand fordern (Ezechiel 3,17—19), alle Trägheit strafen (Jerem. 48,10, Offenb. 3, 15. 16). Nach Pauli's Worten an den Timotheus (2. Tim. 4,1—5) solle er Gottes lauterer und zur Seligkeit kräftiges Wort verkündigen, die Sakramente recht verwalten, der Gemeinde ein Vorbild im Wandel sein. „Solches alles wollet ir wol bedenken / daran wir auch nicht zweifeln / wie ir denn eine gewisse Form der Iere und Ceremonien halben aus den Prophetischen und Apostolischen Schriften gefasset / empfangen / darob ir auch mit allen trewen halten sollet / das es also verrichtet werde / das es Gott zu ehren / ewrem gewissen zur freude / und zur erbauung der Kirchen gedeihe / wie ir denn vor dem gerichtstuel unsers Herrn Ihesu Christi an jenem Tage / rede und antwort dem rechten richter / davon wegen geben müßet.“⁵⁴⁾ Nachdem der Introduktus „vor dem angefichte Gottes und der christlichen Gemeinde sein warhaftiges, bestendiges Jawort“ gegeben, erfolgte unter Handauflegung die Konfirmation im Namen des dreieinigen Gottes aus christlichem Geheiß der ordentlichen Obrigkeit laut der Bestallung zu einem Diener und Seelsorger der betreffenden Gemeinde.⁵⁵⁾ Nach dem Vaterunter beschloß der Superintendent die Handlung

⁵²⁾ D. R. D. S. 293.

⁵³⁾ D. R. D. S. 295 ff.

⁵⁴⁾ D. R. D. S. 299 f.

⁵⁵⁾ D. R. D. S. 301.

mit dem bei der Ordination erwähnten Votum, worauf der Eingeführte eine Kollekte sang und der Gemeinde den Segen ertheilte.

Dieselben Akte wiederholen und folgen sich hier in derselben Ordnung, wie bei der Ordination, nur für den Zweck der Introduction zugeschnitten und zwar in ausführlicherer Form. Wurde die reichlicher ausgestattete Introduction mit der kürzer bemessenen Ordination zeitlich verbunden, so mußte die letztere neben jener abfallen, ein Eindruck, der wohl nicht in der Absicht der D. K. D. gelegen haben wird, der sich aber naturgemäß aufdrängt, als sei die Ordination ohne selbständige Bedeutung, oder doch von geringerer, als die Introduction.

Ueber Ordination und Introduction werden wir aus den Visitationsakten keine Aufschlüsse erwarten. Sie waren kein Gegenstand für die konsistoriale Untersuchung, weil sie zu der eigenen Kompetenz des Konsistoriums gehörten. In der Kirchenordnung von 1725 finden wir keine Anweisungen dafür und sind daher außer Stande festzustellen, ob und wie weit die Bestimmungen der K. D. von 1573 in Kraft blieben.

Von der Abhaltung einer Wahlpredigt, wie sie im Stadt- und Butjadingerlande Rechtsens war, erhalten wir zweimal Nachricht.⁵⁶⁾ Der Ovelgönner Winterprediger Culenius hielt eine Wahlpredigt in Atens, Pastor Lamberti aus Atens eine solche in Esenshamm. Dort erfolgte erst später die Wahl, hier, „wo die Leute in großer Menge beisammen und des Wahlpredigers Person ihnen wohl zufrieden gewesen,“ wurde noch am Tage der Wahlpredigt nach gräflichem Befehl durch Rath Pichtel und Superintendent Gerken die Wahl und Denomination Lamberti's vorgenommen. Den nicht examinirten Kandidaten der Theologie scheint früher die Kanzel nach Gutdünken der Pastoren eingeräumt worden zu sein. Seit Bismar's Zeit ist man strenger; ein Kandidat, der predigen will, muß sich zuvor dem Superintendenten „sistiren und von demselben ein Zeugniß exhibiren.“⁵⁷⁾ Die Pastoren scheinen sich nicht immer daran gekehrt zu haben. Strackerjan muß 1656 den Wardenburger Pastoren bescheiden, „kein studiosus solle predigen, er hätte denn zuvor vom Superintendenten ein

⁵⁶⁾ Bd. 8. 1638, Atens, Bd. 8, 1639, Esenshamm.

⁵⁷⁾ Schauenburg Bd. I, Anhang 464 Fr. 18. Bd. 2 1645, Rastede.

attestatum eruditionis et inculpatae vitae.“⁵⁸⁾ Die Oldenburger Kirchenordnung von 1725 wiederholt dieses Verbot und schreibt ein besonderes tentamen pro licentia concionandi vor.⁵⁹⁾

8. Das Begräbniß.

Unter allen Kultushandlungen hat das Begräbniß liturgisch die spärlichste Ausgestaltung erhalten. Es trifft dies, wie bei den übrigen lutherischen K. D. auch für die Oldenburgische zu. Diese Erscheinung ist nicht zufällig, sondern hängt mit dem spärlichen Aufbau zusammen, welchen die Lehre von den letzten Dingen durch die lutherische Dogmatik erhalten hatte. Das reiche Erbe, welches die mittelalterliche Scholastik über die letzten Dinge hinterließ, konnte die Reformation nicht antreten. Auf der Wurfschaukel schriftgemäßer Prüfung erwies sich das Meiste als Spreu, besonders die Lehre vom Fegefeuer und alle die mit ihr und der Wertgerechtigkeit überhaupt zusammenhängenden Fragen zur Erlösung der im Fegefeuer Schmachtenden durch Gebete, Almosen und Messopfer. Mit diesem Abweise fiel grade dasjenige, was bisher den wesentlichen Inhalt für die Begräbnißfeier ausgemacht hatte, in sich zusammen, das Handeln an den Todten und für ihr Heil.

Klar und einig war sich die lutherische Kirche nun zwar über das, was sie für die Begräbnißfeier nicht annehmen, noch übernehmen durfte oder konnte, aber keineswegs über das, was dafür an die Stelle zu setzen wäre. Man überließ vielmehr hier sehr viel dem liturgischen Belieben und örtlichen Herkommen. Mag die katholische Kirche den Mangel an liturgischer Beordnung auf diesem so wichtigen Gebiete bespotten, mag sie sagen, wo das Erbe der römischen Kirche aufhöre, da versiege die Produktivität der lutherischen Kirche. Nur, wenn das, was Rom hier in seinen Schätzen bietet, die Schriftprobe bestanden hätte und bestehen könnte, würde ihr Vorwurf zu Recht bestehen. Vorsichtiger und ehrlicher handelte jedenfalls unsere Kirche, wenn sie für die letzten Dinge auf Luftschlösser verzichtete, und sich auch liturgisch beschränkte, so lange sich über die Materien auf Grund der Schrift noch kein bekenntnißmäßiger und reifer Konsensus herausgebildet hatte.

⁵⁸⁾ Bd. 13, 1656, Wardenburg.

⁵⁹⁾ C. G. D. Suppl. Bd. I, Thl. 1, Nr. 1, S. 5. Suppl. Bd. II, Thl. 1, Nr. 8, S. 18 de 1731.

Aber keinesfalls soll und kann damit gesagt werden, daß es für diese Materien der lutherischen Kirche an jeglichem festen Untergrunde fehlte, von dem aus sie vor dem Tode Mahnung geben, Trost spenden, Hoffnung wecken und daher dieses für ihre Begräbnisfeier liturgisch verwenden könnte. Folgende Kardinalpunkte hat sie immer als schriftgemäß festgestellt und festgehalten. Der Tod ist der Sünden Sold, aber eine Strafe, die durch all das Leid, welches dem Tode vorangeht und folgt, zur Buße bestimmt ist und wie das Gesetz ein Zuchtmeister auf Christus sein soll. Christus, der um unserer Sünden willen gestorben und um unserer Gerechtigkeit willen auferweckt ist, hat dem Tode die Macht genommen und Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht. Der Heiland, und sein Heil, aber auch nur sein Heil, wenn es im Glauben recht ergriffen wird, bieten den sicheren Hoffnungsgrund vor dem Tode. Wer glaubt an Jesum, wird selig in Hoffnung auf das ewige Leben, aber auch nur, wer glaubt, hat selige Hoffnung. Denn hienieden im irdischen Leben ist die Saatzeit des Glaubens. Ohne Geistessaaten hier keine Lebenssaaten dort. Die Entscheidung aber über das Loos der Verstorbenen steht in des Herren Hand. Ihm allein ist das Gericht übergeben. Kein anderer kann es halten, kein Thun Ueberlebender kann es über den Tod hinaus hindern oder auch nur mildern. Was der Mensch hier säet, das muß er dort ernten. Je nachdem er gehandelt hat bei Leibesleben, wird er empfangen vor dem Richterstuhle Christi. An diesem Loose aber nimmt der ganze Mensch nach Leib und Seele theil. Alle, auch die im Unglauben Verstorbenen werden zur Auferstehung kommen. Aber nur für die Frommen und Getreuen wird sie zum ewigen Leben gedeihen, für die Gottlosen zur ewigen Verdammniß.

Es kann nicht unsere Meinung sein, als sei mit diesen kurzen Strichen der ganze Lehrgehalt der letzten Dinge, welchen die lutherische Kirche aufzuweisen hat, erschöpft. Nur dasjenige ist damit angedeutet, was sie bei der Bestattung für ihr liturgisches Handeln maßgebend sein ließ. Auch für die D. R. D. gilt dies. Wir müssen es uns versagen, den Nachweis im Einzelnen zu erbringen. Ein besonderes Lehrstück über die letzten Dinge bietet die Lehrordnung nicht, aber aus allen Theilen derselben laufen die Linien zur Fixirung dieser Grundgedanken zusammen. Auch eines weiteren Nachweises wird es nicht bedürfen, daß nach Maßgabe solcher

Leitfäden von einem Handeln der Kirche für die Todten und an den Todten folgerichtig nicht mehr die Rede sein konnte und durfte. Es steht die Hoffnung allein auf des Herrn Gnade und beugt sich vor des Herrn Gericht. Dem mag die Kirche Ausdruck geben, aber sich hüten, an der Entscheidung, welche die Ewigkeit gebracht hat, etwas ändern zu wollen. Das hieße in die Prävogative des göttlichen Richters greifen. Die Kirche hat eben so wenig selig zu sprechen, als zu verdammen; denn sie ist keine Herzenskündigerin. Und wo sie an den Gräbern Zucht übt, da geschieht es um der Ueberlebenden willen und, soweit das Vorleben der Todten dabei berührt wird, nur auf Grund offenkundiger Thatfachen. Es geschieht also aus pädagogischen Rücksichten, um den heiligen Ernst christlicher Heils- und Lebensordnung sollicitirend zum Ausdruck zu bringen. Denn die Kirche soll bauen und nicht zerstören, sie soll Mergerniß verhüten und selber keines geben, sie soll stützen und nicht zerbrechen, sie soll und will das Evangelium zum Heil und zum Segen für die Seelen der Lebenden darbringen im Geist und in der Kraft dessen, welcher ihr das Evangelium vertrauet. Daß dies der Wille auch der Begräbnisordnung und der liturgischen Formulare ist, wie sie die D. K. D. bietet, wird sich ergeben, wenn wir uns nunmehr zu dem wenden, was dieselbe im Einzelnen bestimmt.

Das kirchliche Verfahren beim Begräbnis und seine liturgische Behandlung.

Warum? Wen? Wo? Durch wen? begräbt die Kirche, über diese Fragen werden wir in der D. K. D. aus demjenigen, was die Agenda bietet, Antwort zu suchen haben. Ihr Recht und ihre Pflicht, die Todten, die dem Kreise der berufenen, eignen Kirchenglieder angehörten, zu bestatten, weist dieselbe nicht nach, aber begründet es doch andeutungsweise. Ein „christliches, ehrliches“ Begräbnis der verstorbenen oder entschlafenen Körper ist für die K. D. ein „Soll“, also ein Gebot der Pietät, eine Pflicht der Liebe, welche die Kirche denjenigen schuldet, die ihr bei Lebzeiten nicht bloß der Seele nach, sondern auch dem Leibe nach als Glieder angehörten und „umb der auferstehung willen“ noch angehören.¹⁾

¹⁾ D. K. D. S. 251.

Der Kreis dieser Liebes- und Ehrenschild wird sachgemäß nur auf diejenigen beschränkt, welche ihrem konfessionellen Sonderverbande auch wirklich angehörten. Darüber hinaus zu gehen habe sie weder Pflicht, noch Recht, ja die Pflicht der Selbstachtung und Selbsterhaltung verlange es, in manchen Fällen das kirchliche Begräbniß zu versagen oder doch zu beschränken.

Schon bei der Frage, wie man sich gegenüber den ungetauft verstorbenen Kindern ihrer Kirchenglieder zu verhalten habe, mußte eine Entscheidung getroffen werden, eine Entscheidung, bei der die eignen dogmatischen Grundvoraussetzungen über die Taufe ins Gewicht fielen, aber doch auch den subjektiven Gefühlen der der Kirchengemeinschaft angehörenden Eltern Rechnung zu tragen war. Die D. K. D. bestimmt daher: ²⁾ „So auch Junge Kindlein durch den Todt one die heilige Tauffe abgingen / dieselben sollen nicht an einen sonderlichen Ort / wie im Bapstthumb geschehen / und noch an vielen Orten gewöhnlich ist / damit sie anzeigen und zu erkennen geben / das solche Kinder der Seligkeit beraubt sein / Sondern sollen zum trost der betrübtten Eltern / auff die Kirchhöfe / oder Sepulturen anderer Christen und getaufften Kinder begraben werden.“ Die D. K. D. fügt jedoch, um auszudrücken, daß diese Kinder ihr als volle Glieder wegen der mangelnden Taufe nicht angehören, die Beschränkung hinzu, „daß es one Glockengeleit und gesenge der Kirchendiener und Schüler geschehe“. Sie verwahrt sich freilich „der meinung, das sie die kleinen ungetaufften Kinder / insonderheit so von frommen Eltern geboren sein / verdamme / Wie nicht allein die Leute im Bapstthumb unwissentlich aus Menschenträumen / Sondern auch aus den alten Lerern und Scribenten / one grund der Schrifft gethan haben“, aber sie spricht auch, wie wir bereits oben bei der Taufe gesehen haben, ³⁾ nicht allen Kindern die Seligkeit zu, welche die Taufe nicht empfangen haben, sondern exemplifizirt nur auf diejenigen Fälle, „wo unvermeidliche not die Tauffe verhinderte“. Die Erwägungen, welche sie dabei geleitet haben, liegen auf der Hand. Die K. D. will durch ihre Begräbnißordnung die Taufordnung, daß die Kinder so bald als möglich zur Taufe gebracht

²⁾ D. K. D. S. 253.

³⁾ Bd. II, Kap. 16, S. 224.

würden, nicht ins Wanken bringen, noch der Laxheit und Trägheit der Eltern im Vollzuge der Taufe Vorschub leisten.

Fester und klarer lautet dagegen die Entscheidung, ob den Gliedern einer andern Konfession ein kirchliches Begräbniß zu versagen sei. Wie die D. R. D. für das Land nur ein gültiges Bekenntniß kennt, so sind ihr auch die Kirchhöfe konfessionell. Wir sahen schon zu Kap. 3,⁴⁾ wie vor dem Prinzip landeskirchlicher Einheit Andersgläubigen ein Recht auf Domizil innerhalb lutherischer Gemeinden nicht eingeräumt, sondern dieses nur unter der Voraussetzung gestattet wurde, daß die dem Pfarramte zur Pflicht gemachten Befehrungsversuche von Erfolg wären. Wo diese Versuche an der Ueberzeugungstreue der Betreffenden scheiterten, da vermochte man den Grund nur in einem böshaften Widerstreben gegen die in Gottes Wort klar bezeugte Wahrheit zu erkennen und glaubte, ein Recht zur Landesverweisung derselben zu haben. Von solchen Anschauungen aus war es folgerichtig, diejenigen, welche man im Leben in der Gemeinde nicht dulden wollte, auch im Tode „von den gemeinen Kirchhöfen / da andre fromme Christgläubige schlaffen und ruhen“ / auszuschließen. „Ketzler und Verfolger der Wahrheit / So in irrthumb und Gotteslesterung / über alle christliche erinnerung perseveriren. Desgleichen alle halstarrige verstockte Herzen / welche im Antichristischen gewel verharren / darüber vermanet zur annemung der reinen Vere Göttliches worts / und doch nicht geholffen / Sondern darin beharrlich / one einige Busfertigkeit oder Bekerung gestorben / diese Gottlose verechter des worts und heiligen Sacraments / auch aller christlichen vermanung / sollen keineswegen / wie andere Christen / ehrlich zur Erden bestattet werden / Sondern sollen darvon / wie in allen reformirten Kirchen gebreuchlich / abgesondert / und one alle christliche Ceremonien der begrebnüs / schlecht für das Thor / oder sonst auff einen Acker / andern zu abschew begraben werden.“⁵⁾

Von einer Toleranz, wie wir sie heutzutage Gottlob kennen und üben, von jener wahren Duldsamkeit, die auch über die Grenzen der eignen Konfession hinaus Christenthum für möglich

⁴⁾ cf. Th. I, Kap. 3, S. 47.

⁵⁾ D. R. D. S. 254.

und wirklich hält, weiß unsere D. K. D. nichts. Aber sie stand darin und wußte sich damit in Uebereinstimmung „mit allen reformirten d. h. evangelischen Kirchen.“ Wir dürfen nicht vergessen, daß die D. K. D. vor dem Osnabrücker Frieden (1648) erlassen war, in Folge dessen sich die Rechtsverhältnisse der Konfessionen so wesentlich änderten. Hielt die ev. Kirche es für eine Pflicht der Ueberzeugungstreue (NB. nicht etwa bloß die lutherische, sondern auch die reformirte), in solch' schroffer Form das Alleinrecht der erfazten Wahrheit als Gericht über die von Andern festgehaltene Unwahrheit zum Ausdruck zu bringen, und selbst vor den Verstorbenen die Waffen noch nicht ruhen zu lassen, so wird kein verständiger Christenmensch das heutzutage billigen, aber, um gerecht zu bleiben, nicht unberücksichtigt lassen dürfen, daß die Kirche von dem Alleinrechte ihres Bekenntnisses überzeugt, bei dieser ihrer Strenge sich von erziehlichen Gesichtspunkten bestimmen ließ. Sie wollte die lebenden Glieder mit „abschew“ gegen „unverbesserliche Verleugnung“ der Wahrheit erfüllen.

Daß ein solch' strenges Verfahren nicht allein auf Angehörige einer fremden Konfession, sondern auch auf Abtrünnige von der eignen auszudehnen sei, liegt auf der Hand.

Das führt uns auf das Verhalten zu solchen Kirchengliedern, welche ohne Erfolg der Kirchenzucht unterstellt gewesen und „one versünung der geergerten Kirche verstorben“ oder zu den „rohe-losen, unbußfertigen sicheren verechtern / So ir lebenslang in verachtung des göttlichen worts / und der heiligen Sacramente hingbracht“ — oder „zu gottlosen / unbußfertigen / verruchten Menschen / die in öffentlichen / großen ergerlichen sünden / als Ehebruch / Hurerey / Diebstal / Bucherey / stetiger vollerey / Hass / Reid / Und dergleichen notoriis sceleribus liegen und darinnen mutwilliger / hartnäckischer / und vorseßlicher Weyse / wider alle bruderliche unterweisung der Prediger verharren / bis sie durch den tod von dieser welt abscheiden.“ Wenn die Kirche solche, für die Gemeinde ärgerlichen, offenkundigen Sünder und dazu rechnete man die Verächter ebensowohl der Gnadenmittel, als der übrigen Gebote Gottes, welche trotz aller Bemühungen der Seelsorge und Kirchenzucht bis zum Tode dahingelebt, sich also selber von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen hatten, nicht mehr als ihre rechten Glieder ansah, und ihnen in Folge dessen auch die

Ehren eines kirchlichen Begräbnisses versagte, so folgte sie damit nicht nur dem Gebote der Wahrhaftigkeit und Selbstachtung, sondern auch der Pflicht der Selbsterhaltung. Dies Verfahren diktirte ihr die Treue, welche sie dem Herrn der Kirche und der von ihm zugewiesenen erziehlichen Aufgabe schuldig war. Den Vorwurf eines Uebergriffes in das Gebiet göttlichen, richterlichen Rechtes könnte man ihr nur dann machen, wenn sie die Sünde als solche und nicht vielmehr das offenkundig als ungebüßte muthwillige Sünde sich erweisende Unrecht mit ihrem Gerichte träfe und treffen wollte. Die Kirche ist keine Herzenskündigerin. Solange daher das Gegentheil nicht offenkundig war, behandelte sie alle, die ihr durch die Taufe angehörten, als rechte und wahre Glieder ihres Leibes und begrub sie als solche mit kirchlichen Ehren, versagte sie doch das Geleite des Geistlichen z. B. keineswegs den vom Arme des Staates erfaßten und zum Tode verurtheilten Verbrechern, wenn sie anders mit bußfertigen Glauben nach den Gnadenmitteln verlangt und mit Gott und der Kirche versöhnt die Welt verlassen hatten.⁶⁾

Die Versagung des kirchlichen Begräbnisses bedingte nicht nur die Unterlassung kirchlicher Ceremonien, sondern auch den Ausschluß von der kirchlichen Ruhestätte. Zwei Grade dieses Ausschlusses werden von der D. K. D. genannt, das Begräbniß „schlecht vor dem Thore“ d. h. der Kirchhofspforte oder ganz außerhalb des Bereiches des Kirchhofs, „sonst auf einem Acker.“⁷⁾ In welchem Falle die eine oder die andere Art dieser Versagung einzutreten hatte, darüber äußert sich die D. K. D. nicht. Es wird also der Entscheidung der örtlichen, kirchlichen Sitte und Organe, des Geistlichen überlassen geblieben sein.

Schon durch die Verhängung eines Ausschlusses von der Begräbnisstätte und zwar für solche, die der Kirche nicht angehört oder sich selbst von ihr ausgeschlossen hatten, ergiebt sich die Bestimmung, welche nach der Anschauung der D. K. D. der Kirchhof hatte. Er sollte diejenigen im Tode bergen, welche im Leben der Kirche „eigenthümlich und treulich angehört hatten.“ Im Blicke darauf, aber auch weil sie in der Regel⁸⁾ die Kirche umschloß, hieß die

⁶⁾ D. K. D. S. 251.

⁷⁾ D. K. D. S. 253, 254.

⁸⁾ D. K. D. S. 251. Auf Ausnahme von dieser Regel deutet die Wendung „in oder vor den Stedten“,

Ruhestätte der Todten „Kirchhof“, „umb der Auferstehung der Todten willen“ (1. Cor. 15, 37 ff.) Gottesacker.⁹⁾ Von einer besonderen Weihe des Kirchhofs durch Gottes Wort und Gebet zu einem Gottesacker und zu einer Ruhestatt ihrer Glieder spricht die D. K. D. nicht. Wir dürfen aber einen solchen Weiheakt nach allgemeinem Brauche der lutherischen Kirche voraussetzen, umsomehr, als die Heilighaltung des Gottesackers mit folgenden Worten zur Pflicht gemacht wird: folglich sollen die Kirchhöfe / oder Gottesacker / in / oder vor den Stedten / auch auff den Dörffern / ehrlich und löblich / umb der aufferstehung willen / gehalten / und für allem misbrauch der Weltlichen hendel befriediget werden / also / das kein Vieh darauff gehen / nach schaden thun könne / Und sonst darauff von Prophanfachen / als Holz / Stein / und was mehr zum Weltlichen Brauch gehöre / nicht geleet werden.“¹⁰⁾

Ist der Gottesacker eine von der Kirche geweihte, ihr ausschließlich gehörende und daher ihrem Hausrechte unterstellte Stätte, auf welcher sie ihrer Liebespflicht gegen die sterblichen Reste ihrer Glieder nachkommt, so ist insolgedessen das Begräbniß an dieser Stätte lediglich als eine kirchliche Handlung zu werthen. Unter Anerkennung aller auf die Pietät der Angehörigen zu nehmenden Rücksicht ist doch die Kirche es, welche begräbt und daher auch berechtigt, von ihren Prinzipien aus die Begräbnißordnung zu gestalten und deren Ausführung und Einhaltung zu überwachen. Von dieser Voraussetzung geht auch die D. K. D. aus sowohl bei der Verfassung kirchlicher Ehren, als bei der Bestimmung ihres Vollzuges. Ihre Forderung, die Leichen „mit ehrlichem Proceß / christlichen Gesungen / tröstlichen Predigten / und aller Erbarkeit“ zu bestatten, zeigt, daß für sie nur das kirchliche Begräbniß als ein ehrbares galt. Dies führt uns auf die Frage, wie denn das kirchliche Begräbniß kirchlich gestaltet wurde.

Die liturgische Behandlung des Begräbnißes.

Dem Handeln, wie es die mittelalterliche Kirche für die Todten und an ihnen geübt, hatte die Reformation den dogmatischen

⁹⁾ D. K. D. S. 251.

¹⁰⁾ D. K. D. S. 251.

Unterbau zerstört, indem sie die Lehre von dem Fegefeuer und Meßopfer als schriftwidrig und schriftlos verwarf.¹¹⁾ Die D. R. D. schließt sich dieser Verwerfung an.¹²⁾ Die Gnadenfrist geht mit diesem Leben zu Ende. Der Tod bringt die Entscheidung über das Loos und den weiteren Weg der Verschiedenen. Eine Abbüßung im jenseitigen Leben ist daher nicht möglich und widerstreitet der Rechtfertigung durch den Glauben. Also ist nicht allein das Meßopfer für die Todten und ihr Seelenheil, auch unsere Fürbitten für sie sind ebenso unsicher, weil ohne Schriftgrund, als unnütz, weil wider die Schrift. Unsere D. R. D. hat diese Folgerungen gezogen. Zwar die kirchliche Fürbitte für die Todten verbietet sie nicht direkt, aber ordnet sie auch ebenso wenig an oder enthält in der Agenda Gebetsformulare, welche Fürbitten in sich beschließen. Die drei Gebetsformulare¹³⁾ derselben sprechen lediglich davon, daß Christus Sünde und Tod durch seinen Tod überwunden und ewiges Leben wiedergebracht und bitten nicht für die Todten, sondern für die Lebenden, daß diese sich durch solchen Glauben wider den Tod und für die Ewigkeit bereiten mögen.

Wie diese Gebetsformulare, so wird der ganze Begräbnißakt von dem Prinzipie beherrscht, daß dabei alles den Lebendigen und nicht den Todten zu Trost und Heil geschehen müsse. Den Todten gebührt die ehrliche Bestattung, das liebende Gedächtniß, die fromme Dankagung¹⁴⁾ für das, was Gottes Gnade an ihnen gethan, alles andere aber, was darüber hinausgeht, was von den letzten Dingen in den Gebeten oder Gesängen¹⁵⁾ berührt wird, ist auf die Lebenden zur Bekehrung und Stärkung gezielt und die Predigt angewiesen, „von Sterblichkeit und Schwachheit der Menschen, von Ursach der Sünden und des Todes / von Erlösung durch Christum geschehen / von Auferstehung der Todten / vom ewigen Leben u. dergl.“ zu reden.¹⁶⁾

Als die wesentlichen Bestandtheile des kirchlichen Begräbnißes

¹¹⁾ Vergl. Apol. 6, 198. 12, 266. 64 f. Art. Schmalk. II, S. 307. Conf. Aug. 24, form. Conc. Art. 7.

¹²⁾ D. R. D. S. 142.

¹³⁾ D. R. D. S. 329.

¹⁴⁾ D. R. D. S. 330.

¹⁵⁾ D. R. D. S. 251.

¹⁶⁾ D. R. D. S. 252.

treten zwei Akte heraus, die Prozession und die gottesdienstliche Feier. Für jene ordnet die D. R. D., so wie man es von Alters her auch in katholischer Zeit gewohnt war, Glockengeläute, Begleitung der Gemeinde, des Predigers und der Schule, Gesang und Bestattung an.¹⁷⁾

Des Geläutes erwähnt die D. R. D. nur vorübergehend, aber es spielte von Alters her und wie wir bereits gesehen ¹⁸⁾ auch in unsrer Periode eine ständige, wichtige Rolle. Die Theilnahme an der Prozession wird als selbstverständlich vorausgesetzt und nur bestimmt, daß dem Sarge zuerst die Mannspersonen „ordentlich und züchtiglich“, dann die Frauen folgen sollen.¹⁹⁾ Der Leiche sollen der Pastor, der Schulmeister oder Kantor jedes Orts und die Schüler voran gehen „ordentlich und züchtig“, diese unter Aufsicht jenes, besonders auch des Gesanges wegen.²⁰⁾

Gesungen wurde bei der Prozession schon in der alten Kirche. Die liederreiche, sangeslustige lutherische Kirche pflegte diesen Sterbegesang noch mehr. Aus der alten Kirche nahm man an lateinischen Liedern während der Prozession das „*media in vita*“, das *Responsorium* „*Si bona suscepimus*“, nach der Bestattung auch das letztere und das „*Jam moesta quiesce querula*“ auf. An deutschen Liedern waren gebräuchlich 1) für die Prozession vor allen: „Mitten wir im Leben sind“, „Mit Fried und Freud fahr ich dahin“, „Aus tiefer Noth“ und „Erbarm dich mein, o Herre Gott“; 2) während der Bestattung vor allen: „Nun laßt uns den Leib begraben“, aber auch „Mitten wir im Leben sind“, „Mit Fried und Freud“ und „Wir glauben all an einen Gott“, und 3) nach der Bestattung das letztere und „Mit Fried und Freud fahr“.²¹⁾

Zum Gesange sollten auch die Pastoren mithelfen, welche den Knaben zu folgen, der Leiche voranzugehen hatten. „Sie sollten sich unter den gemeinen Hauffen des Volcks und den Prozeß / gleich andern Bürgern nicht mengen / Sonder ihres Ampts warnemen / und geistliche Lieder mit helffen singen.“²²⁾

¹⁷⁾ D. R. D. S. 251. 253.

¹⁸⁾ Bb. I, Kap. 11, S. 363 ff.

¹⁹⁾ D. R. D. S. 252.

²⁰⁾ D. R. D. S. 252 ff.

²¹⁾ D. R. D. S. 252.

²²⁾ D. R. D. S. 252.

Davon, daß der Leiche ein Kreuz vorangetragen werde, wie es anderer Orten üblich, ebenso von dem Umgang um die Kirche findet sich in der D. K. D. keine Vorschrift.

War die Leiche bestattet, so folgte ein gottesdienstlicher Akt, welcher nach allgemein lutherischer Sitte Gesang, Verkündigung des Wortes und Gebet aufwies. Die D. K. D., welche vom Gesang bei der Prozession redet, schweigt davon an dieser Stelle, auch vom Gebet, giebt aber in der Kollekten-Ordnung drei Gebetsformulare für Leichenbegängnisse.²³⁾ Sie nennt außer der Predigt nur die Darbringung von Gaben für den Opferkasten. Dies Opfer schloß sich der Bestattung an, erfolgte in der Kirche, und dort hielt der Pastor die Leichenpredigt. Von den der Predigt zugewiesenen Gegenständen handelten wir bereits, nur das sei noch erwähnt, daß für den kurzen Sermon und die Vermahnung . . . die Leichenpredigten des Johann Spangenberg und Mathesius als Muster vorgeschlagen werden.²⁴⁾ Ueber die sonstige liturgische Gestaltung des gottesdienstlichen Aktes trifft die D. K. D. keine weiteren Bestimmungen.

Von einer bestimmten liturgischen Tradition, von einem festen Typus kann hinsichtlich des gottesdienstlichen Aktes nicht die Rede sein. Es zeigte sich nach den K. D. die größte Mannigfaltigkeit.²⁵⁾ Es bestanden manche landschaftliche und lokale Verschiedenheiten selbst in dem kleinen Oldenburger Territorium. Man sah wohl deshalb auf diesem Gebiete, wo der konservative Nerv des Volkes am empfindlichsten ist, davon ab, ein Mehreres zu beordnen. Nur die Leichenpredigt und das Opfer in der Kirche macht die D. K. D. obligatorisch. Aber beachtenswerth ist, daß für jene das Kasuelle und Persönliche, welches später eine nur zu breite Rolle spielte, gar nicht in Betracht gezogen und bloß auf Trost und Mahnung aus dem göttlichen Worte hingewiesen wird. Von den 3 besonderen Kollekten, welche die D. K. D. außer den auch sonst bei Begräbnissen verwendeten Osterkollekten bietet, stimmt die erste: „Allmächtiger Gott / der du durch den Tod deines Sohns u.“ mit der chursächsischen Agende, die beiden übrigen scheinen, da

²³⁾ D. K. D. S. 329 ff.

²⁴⁾ D. K. D. S. 253.

²⁵⁾ Vergl. Kliefoth lit. Abh., Bd. I, S. 294 ff.

sie sich bei den von Kliefoth genannten nicht finden, original zu sein.²⁶⁾ Daß das geforderte „Opfer“, welches aus den Oblationen der alten Kirche in der mittelalterlichen zu einer Geldspende geworden und den Seelen der Verstorbenen expiatorisch zu Hülfe kommen sollte, nach der D. R. D. diesen Zweck nicht haben konnte, sondern lediglich den Armen zu gute gegeben wurde, verbürgt uns schon die Wendung der Vorschrift: „die Almosen sein in den Gotteskasten“, also in den gewöhnlichen Behälter der kirchlichen Armenpflege zu legen.

Von einer Dankagung am Sonntage nach der Bestattung, welche sonst in lutherischen Gebieten Brauch war, schweigt die D. R. D.

Wir stehen hiermit am Ende unserer Erhebung aus der D. R. D. von 1573. Wir haben gesehen, daß die letztere zwar das Gerippe einer Begräbnißordnung darbietet, aber an einer genauen liturgischen Regelung es in vieler Beziehung fehlen und daher, wie die übrigen luth. R. D. das Prinzip der Formlosigkeit walten läßt. Ob die Folgezeit dasselbe überwunden habe oder nicht, wird der Visitations-Aktenbestand zu erweisen haben, zu dessen Erhebung wir uns nunmehr wenden.

Pflichtgemäß hat die leitende und visitirende Behörde das Wenige, was die D. R. D. für das Begräbniß festgestellt hatte, gegenüber pastoraler oder gemeindlicher Willkür aufrecht erhalten und durchzuführen gesucht. Das Recht der Kirche auf die Beerdigung ward von den Geistlichen innerhalb ihrer Parochie gewahrt. Ohne ihre Genehmigung durfte weder in der Kirche, noch auf dem Kirchhofe amtirt werden. Der Golzwarder Pastor hat daher Ursache zu klagen, wenn vicini pastores pro arbitrio Leichenpredigten in seiner Kirche hielten, ohne daß diese dimissoriales verlangt und erhalten hätten.²⁷⁾ Es wird dieser Mißstand damit zusammen gehangen haben, daß damals das benachbarte Ovelgönne zum Theil nach Strückhausen, zum Theil nach Golzwarden eingepfarrt war und Einwohner jenes Theils vielleicht Grabstellen auf dem Golzwarder Kirchhofe besaßen. Ähnliche Grenzstreitigkeiten schwebten zwischen den Pastoren von Zetel und Bockhorn und dem Pastoren

²⁶⁾ D. R. D. S. 303.

²⁷⁾ Bd. 2, 1609, Golzwarden.

des noch nicht völlig von jenen ausgeparrten Neuenburg.²⁸⁾ Das Bemühen der Behörde konnte kein anderes sein, als die Grenzen der Befugnisse genauer abzustechen.

Wie die Grenzen der Parochialrechte, so wurden auch diejenigen der kirchlichen Pflichten streng gewahrt. Wer der Kirche noch nicht oder nicht mehr angehörte, blieb oder ward von der Beerdigungspflicht der Kirche ausgeschlossen. Nur einmal wird die Beerdigung ungetauft verstorbener Kinder, die ohne Geläut und Geleit der Kirche erfolgte, durch einen Visitationsabschied gestreift, welcher verbietet, solche Kinder ohne Vorwissen des Pastoren zu bestatten. Es blieb bei jenem Verfahren und diesem Verbot auch nach der R. D. von 1725.²⁹⁾ Ebenso strikte hielt man an der Vorschrift, den Verächtern von Wort und Sakrament, wenn sie ohne Ausöhnung mit der Kirche verstorben, und den Angehörigen einer anderen Konfession die Ehren eines kirchlichen Begräbnisses zu versagen. Die Entscheidung des Bardenflether Abschiedes blieb für jene bis ans Ende unserer Periode bestehen, daß „man solch' anröchigen Leute / da sie auch vor der Bekehrung Todts verfahren möchten / die gewonlichen Zeremonien mit Läuten / besingen / auf dem Kirchhofe begraben / keineswegs widerfahren lasse / sondern sich der R. D. sub titulo: „Von Begräbnissen“ allerdinge gemäß verhalten solle.“³⁰⁾ Die R. D. von 1725 nimmt auf die durch den Osnabrücker Frieden von 1648 veränderten Verhältnisse in Bezug auf die Angehörigen einer andern Konfession insofern Rücksicht, als sie deren Beerdigung auf einem lutherischen Kirchhofe zwar gestattet, aber die Zufuge macht, daß es geschehe entweder ohne Leichenpredigt oder doch mit einer solchen, darin der evangelischen Wahrheit nichts vergeben werde. Also nach dieser Bestimmung begräbt die Kirche auch Angehörige anderer Konfessionen, und läßt daher ein Amtiren von Geistlichen letzterer auf ihrem Gebiete nicht passiren.³¹⁾

Parallel der Sorge für die konfessionelle Bedingtheit des Kirchhofs ging dauernd die Bemühung um seine würdige Be-

²⁸⁾ Bd. 10, 1645, Bocthorn.

²⁹⁾ C. C. D., Suppl. Bd. I, Thl. 1, Nr. 1, S. 27 und 28.

³⁰⁾ Schauenburg, Thl. I, S. 478, sub 4, Vis.-Akt. Bd. 2, 1609 Altenfer Abschied; desgl. Dedesdorf, 9, 1644 Schweh, 16, 1558 Haßbergen.

³¹⁾ C. C. D., Suppl. Bd. I, Thl. 1, Nr. 1, S. 28, § 10.

friedigung.³²⁾ In den Gemeinden scheint der Sinn dafür wenig ausgebildet gewesen zu sein. Uneingefriedigt lagen die Kirchhöfe da; von den benachbarten und umliegenden Höfen her brachten Kühe, Schweine, Federvieh ein, grasten, wühlten die Gräber auf, Nachbarn bleichten darauf oder warfen den Mist auf die zu dem Kirchhose führenden Todtenwege. Die Klagen darüber dauern bis an das Ende unserer Periode und führen zu der Forderung von Gräben, Stacketen und Kirchhofspforten. An manchen Orten liegen die Gräber wüste und wirr durcheinander, oder werden zu hoch aufgesetzt. Selbst dazu muß gemahnt werden, die Todtengebeine, welche beim Machen neuer Gräber aufgeworfen waren, zu versenken oder hinter Bretterverschlagen oder in Beinhäusern zu bergen, damit sie „nicht dissipiret würden.“³³⁾ Schon damals ließ man das Gras zu hoch darauf wachsen und zweimaliges Mähen fordern.³⁴⁾ Bei der Ehrung der Gräber walteten zwischen Arm und Reich böse Unterschiede. Die scharf gezogene Standesgliederung jener Zeit machte vor dem Tode selbst nicht Halt. Kleinen Leuten war es verwehrt, Holz um die Gräber aufzusetzen, den Vornehmsten nur gestattet, einen Stein auf ihr Erbbegräbniß zu legen oder ein hölzern Kreuz darauf zu errichten. Ein Zeichen, daß der Sinn für Schmückung der Gräber auch auf dem Lande erwachte, sind die vielen aus jener Zeit erhaltenen Denksteine, und für den erwachenden Ordnungstrieb die Einrichtung von Grabregistern. Infolge dessen wurden freilich die Kirchhöfe parzellirt, und gegen Entrichtung einer Abfindungssumme in grunderblichen Eigenbesitz gegeben, der aber an der Stelle klebte und nicht, wie heutzutage, ein frei verkäuflicher oder vererblicher Vermögenstheil war.³⁵⁾ Der Regel nach war der Kirchhof der Ort für das Begräbniß, nur in besonderen Fällen die Kirche. Aber

³²⁾ Schauenburg, Bd. I, Kap. 5, S. 162 ff., S. 459, Fr. 12, S. 467, Fr. 10 und 15.

³³⁾ Bd. 2, 1609, Blexen, Abbehausen, Schweg, Esenshamm, Oldenbrook, Zwischenahn, Edewecht, Bd. 4, 1627 ff., Blexen, Hammelwarden, Waddens, Bd. 5, 1632, Berne, Bd. 7, 1637, Hatten, Dötlingen, Zwischenahn, Bd. 10, 1645, Elsfleth, Bd. 11, 1655, Bochoorn, Bd. 12, 1655, Burchave, Bd. 16, 1658, Delmenhorst, Bd. 10, 1645, Wiefelstede, Bd. 9, 1644, Schweg. C. C. D. Suppl. Bd. I, Thl. 1, Nr. 1, S. 28.

³⁴⁾ Bd. 12, 1655, Rodenkirchen.

³⁵⁾ Schauenburg, Bd. I, Kap. 5, S. 163.

nur Geistlichen, höheren Beamten und Herren vom Adel ward diese Ehrung eingeräumt, ersteren unentgeltlich, den übrigen gegen bestimmte Gebühren.³⁶⁾ Bestimmungen über die Frist, bis zu welcher die Leichen zu bestatten waren, begegnen wir nicht, nur einmal wird gefordert, daß mit dem Begräbnisse wenigstens 24 Stunden zu warten sei.³⁷⁾ Beerdigungstage zu fixiren, war freilich ausgeschlossen, aber wohl sah man sich genöthigt, die Tageszeit zu regeln. Die Unsitte gelageartiger „Tröstelbiere“, welcher die Mandate vergebens zu steuern suchten³⁸⁾ und welche die Bezechttheit des Trauergesolges zur dunklen Rehrseite hatte, trug ebenso wie die andere Unsitte, die Leichengesänge vor den Trauerhäusern über die Gebühr auszudehnen, dazu bei, daß die Leichenzüge nicht, wie vorgeschrieben um 1 oder 2 Uhr Nachmittags, sondern erst spät in die Nacht hinein am Kirchhofe anlangten.³⁹⁾ Nicht gleichmäßig und überall war der Sonntag von der Beerdigung frei. In Altenhunteorf ward sie geboten, auf der friesischen Wehde für den Sonnabend verwehrt, aber für den Freitag und Sonntag freigegeben.⁴⁰⁾ Erst am Schlusse des 17. Jahrhunderts wurde durch Konsistorialerlaß die Sonn- und Festtagsbeerdigung unter allgemeines Verbot gestellt.⁴¹⁾ Daß „die gräfliche Verordnung von Leichenbegängnissen de 1647“ auch über die Grenzen der Stadt Oldenburg hinaus Geltung haben sollte, ist durch ihren Wortlaut, wie durch ihre Veranlassung ausgeschlossen. Mit Recht hatten sich die praeceptores scholae hier beschwert, daß der Unterricht eine mit den Zwecken der Schule nicht verträgliche Störung erfahre, wenn jedermann die Begleitung der vollen Schule für die Leichenbegängnisse zu fordern berechtigt sei. Man schränkte daher diese Berechtigung ein und bestimmte für vornehme Leichen den Anfang der Beerdigung auf präzise 12 Uhr Morgens, für gemeine, mit einer Klasse zu geleitende Leichen auf

³⁶⁾ Schauenburg, Bd. I, Kap. 5, S. 163. Bd. 5, 1633, Gandersee, Bd. 8, 1638, Toffens.

³⁷⁾ Bd. 18, 1662, Vardenfleth.

³⁸⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 5, S. 6 de 1636.

³⁹⁾ Bd. 8, 1638, Abbehausen, Bd. 12, 1655, Schweg, Bd. 15, 1656, Altenhunteorf, Bd. 17, 1662, Eckwarden, Toffens.

⁴⁰⁾ Bd. 11, 1655, Neuenburger Abschied, Bd. 15, 1656, Altenhunteorf.

⁴¹⁾ C. C. D., Bd. 2, Nr. 7, S. 11 de 1682, Nr. 18, S. 23 de 1647.

9 Uhr früh oder 2 Uhr Nachmittags. Falls der Termin nicht pünktlich eingehalten werde, stand bei vornehmen Leichen dem Rektor und den praeceptores frei, bis auf eine Klasse mit den übrigen Schülern wieder abzuziehen.

Sämmtliche Hauptmomente, welche den Charakter der kirchlichen Leichenfeier ausmachten, lassen sich überall für Stadt und Land feststellen. Unsitten, welche sich daran ansetzen wollten, schneidet das Kirchenregiment konsequent zurück. In Zade wird das überflüssige Beläuten der Leichen verboten und auf den Tag, wo der Todesfall angezeigt und wo die Bestattung abgehalten wurde, beschränkt.⁴²⁾ Strackerjan und Cadovius ziehen die Grenzen noch enger, sie gestatten nur ein viertelstündiges Nachgeläut, im Uebertretungsfalle eine Strafe von $\frac{1}{2}$ *sch* ad *pias causas*.⁴³⁾ Erst durch die K. D. von 1725 wurde das Vorgeläute, welches Sitte geblieben war, abgestellt und für das Geläute auf den Tag der Bestattung ein Maximum von einer Stunde bestimmt.⁴⁴⁾

Den Gesang bei der Beerdigung hält die Volkssitte mit großer Zähigkeit fest, aber stellt an die Leistungen der Küster und Kinder so starke Anforderungen, daß Einschränkungen nothwendig wurden. Es gehörte nach Anschauung des Volks das Besingen der Todten zu der Ehrung derselben. Nur Edewecht weicht von der allgemeinen Sitte ab; es muß der Abschied 1609 hier fordern, die Todten mit Gesang zu begraben.⁴⁵⁾ Allgemein und nicht bloß in Butjadingen galt es als besonders solenn, die Leichen mit einer Sängerschaar von den Häusern abholen zu lassen; dort und unterwegs bis zum Kirchhofe und hier wieder bis zum Verscharren wurden Grablieder angestimmt.⁴⁶⁾ An einigen Stellen, wie z. B. in Bockhorn geschah das Abholen mit Gesang nur, wenn die Sterbehäuser nahe gelegen waren, sonst ging man dem Leichzuge eine Strecke Weges entgegen.⁴⁷⁾ In Stollhamm holte man die Leichen mit Gesang nur in dem Falle ab, daß eine Leichenpredigt

⁴²⁾ Bd. 2, 1617, Zade.

⁴³⁾ Bd. 14, 1656, Apen. Bd. 16, 1658, Ganderkesee.

⁴⁴⁾ C. C. D. Suppl. Bd. I, Th. 1, Nr. 1, S. 28.

⁴⁵⁾ Bd. 2, 1609, Edewecht.

⁴⁶⁾ Bd. 9, 1644, Stollh., Toffens, Langwarden. Bd. 10, 1645, Rastede, Wiefelstede.

⁴⁷⁾ Bd. 10, 1645, Bockhorn.

in der Kirche gehalten wurde, — dies also nach dortiger Anschauung die solennere Form, — während man im Falle, daß ein Grabsermon verlangt wurde, den Leichenzug erst am Kirchhofsthore mit Gesang empfing.⁴⁸⁾ Dem Küster muß man dort die Eile verwehren und ihn anhalten, nicht eher mit den Kindern in die Kirche zu gehen, als bis der Liedesvers am Grabe ausgesungen sei: „Nun lassen wir ihn hier schlafen“.⁴⁹⁾ Wohl wegen solch' starker Anforderungen an die Kehlen sträubten sich die Eltern, ihre Kinder zum Leichengesang herzugeben und falls die Küster dahinter steckten, wird man es ihnen schwerlich verdenken können. Wenn vollends bei schlechten Wegen keine Bretter mitgebracht waren und der Küster mit den Kindern durch den tiefen Dreck wathen und dabei noch singen mußte, so war jene Weigerung vollends zu verstehen.⁵⁰⁾ Man hält von Seiten des Kirchenregimentes daran fest, daß die Schüler von 9 bis 14 Jahren zum Leichengesange pflichtig und im Versäumnisfalle mit je 2 groten Brüche zu belegen seien,⁵¹⁾ kommt aber doch den Beschwerdeführern mit der Bestimmung entgegen, daß nur bei Leichenpredigten die Leichen mit Gesang aus den Häusern abgeholt zu werden brauchten und beschränkt die Zahl der Gesänge beim Sterbehaufe auf drei und für den Weg auf vier Lieder.⁵²⁾ Ganz vereinzelt steht die Klage aus Strüchhausen, daß die Leute bei den Armen, welche kein Bier geben könnten, sich nicht zum Gefolge einfinden wollten.⁵³⁾ Der Schluß ist also erlaubt, es sei sonst die Pietät gegen die Todten und die Theilnahme für die Hinterbliebenen stark genug gewesen, um die Sitte des Gefolges vor ähnlichen Obstruktionen der Rohheit zu bewahren. Eine Singularität der Stadt Oldenburgischen Verhältnisse war es, vor den Häusern und auf dem Kirchhofe bei Beerdigung von Vornehmen und hohen Standespersonen eine *musica figuralis* abzuhalten. Bei Leichen aus andern, niedrigeren Ständen bedurfte es dazu einer be-

⁴⁸⁾ Bd. 12, 1655, Stollhamm.

⁴⁹⁾ Bd. 9, 1644, Stollh. cf. Gesfden a. a. O. Nr. 152. Der 7. Vers des Liedes: „Nu lath uns den lyff begraben.“

⁵⁰⁾ Bd. 12, 1655, Stollh., Schw., Burh.

⁵¹⁾ Bd. 12, 1655, Esenshamm. Bd. 17, 1662, Schweg. C. C. D. Bd. 1, Nr. 64, S. 121, de 1706.

⁵²⁾ Bd. 17, 1662, Burhave.

⁵³⁾ Bd. 18, 1662, Strüchhausen.

sonderen Erlaubniß von Seiten des Konsistoriums, die nur dann unbeanstandet erfolgte, wenn Vermächtnisse für Kirche, Schule oder Arme gemacht waren.⁵⁴⁾

Hinsichtlich des Sermons bestanden verschiedene Sitten, nur in einem Punkte herrscht Uebereinstimmung, daß sich von Standreden in den Häusern nur eine Spur findet und daß, jene eine Edw. Ausnahme abgerechnet, überall in irgend einer Weise die Predigt ihre Stelle hatte. Aber hier wird nur in der Kirche die Predigt gehalten,⁵⁵⁾ dort vorzugsweise am Grabe,⁵⁶⁾ und an dritter Stelle wechselt die eine Form mit der andern.⁵⁷⁾ Weshalb in Eckwarden die Grabpredigt verboten und nur die Predigt in der Kirche gestattet wurde, ist nicht ersichtlich;⁵⁸⁾ sonst greift man in die Sitten des Begräbnisses nicht ein. In Zwischenahn hält der Pastor bei Kinderleichen die Predigt in der Schule.⁵⁹⁾ Auch auf dem Lande bedingen die Standesunterschiede Verschiedenheiten bei der Bestattung, sofern einiger Orten nur bei Leichen von Hausleuten die Predigt in der Kirche, bei denen der übrigen Leute und Kinder am Grabe gehalten wurde, ein neuer Hinweis, welche Art der Predigt als die solennere galt,⁶⁰⁾ jedoch sind hier die Anschauungen je nach den Gemeinden verschieden; in Neuenbrook⁶¹⁾ und Zetel⁶²⁾ z. B. wechselte man, ohne daß die Standesunterschiede es bedingten, zwischen Predigten am Grabe, oder am Altar, oder von der Kanzel.

Die Visitatoren nehmen keinen Anlaß, auf die örtlichen Sitten hinsichtlich der Art des Leichensermons bestimmend einzugreifen oder nur eine Form als zulässig zu bezeichnen. Noch weniger finden sich Spuren einer Beeinflussung der Begräbnisliturgie

⁵⁴⁾ C. C. D. Bd. 2, Nr. 18, S. 23 de 1647.

⁵⁵⁾ Bd. 10, 1645, Wieselstede, Zetel.

⁵⁶⁾ Bd. 10, 1645, Westerstede, Zwischenahn, Vardensteth.

⁵⁷⁾ Bd. 9, 1644, Stollh., Langw., Toffens. Bd. 10, 1645, Bochh., Alpen, Altenhüntorf, Oldenbrook, Jade. Bd. 11, 1655, Bochh. Bd. 17, 1662, Bochh., Blegen.

⁵⁸⁾ Bd. 9, 1644, Eckwarden.

⁵⁹⁾ Bd. 10, 1645, Zwischenahn.

⁶⁰⁾ Bd. 10, 1645, Abbehausen.

⁶¹⁾ Bd. 10, 1645, Neuenbrook.

⁶²⁾ Bd. 11, 1655, Zetel.

etwa durch Empfehlung besonderer Formulare oder durch Vorschriften für die Leichenpredigten und übrigen Sermonen. Man läßt hier, nach dem Brauche der lutherischen Kirche, der Subjectivität der Prediger sowohl als dem Bestande der Volkssitte innerhalb der weitgezogenen Grenzen der D. K. D. vollen Spielraum; nur wo die Sitten in Unsitten ausarten und die Würde der Handlung bedrohen, greift man mit fester Hand ein.

Kapitel XVII.

Kultusarbeit.

Zur Orientirung. 1. Die Predigtarbeit. Die Wiedergeburt der Predigt seit der Reformation. Eigenart derselben: dogmatisch und polemisch. Analytische Textbehandlung. Popularität. Perikopen. Luther als Prediger. Postillen. Epigonenzeit polemisch, aber nicht in der Polemik aufgehend, doktrinär, praktisch. Stärkere Betonung der Methode. Melancthon's Einfluß. Meth. localis, paraphrastica, catechetica, analytica, Hunniana. Simon Pauli's und Osiander's Rathschläge zur Volksverständlichkeit. Homiletiken. Die Oldenb. Kirchenordnung und ihre homiletischen Richtziele und Linien. Aufgabe und Würde von Predigtamt und Predigt. Hauptstoff der Predigt. Warnung vor überspannter Polemik. Die praktischen Hilfsmittel und ihre Benutzung. Gestaltung, Disponirung, Dauer der Predigt. Betonung des kirchlichen und sittlichen Erbauungszwecks der Predigt. Beurtheilung des von der D. K. D. Dargebotenen. — Entwicklung der Homiletik von 1573—1667. Steigerung des Doktrinarismus. Reaktion dagegen von J. Arndt, Joh. Gerhard und Genossen. Subjektivistische Fermente. Vorherrschen der synthet. Methode. Die Sprache. — Predigtarbeit der Oldenb. Geistlichkeit, voran der Superintendenten Hamelmann, Stangen, Schlüter, Buscher, Wismar, Strackerjan, Cadovius und ihre homiletische Werthung. — Ihr Einfluß auf die Landesgeistlichkeit. Wissenschaftlicher habitus derselben, erwiesen aus den von ihr gebrauchten Hilfsmitteln. Postillen. Gelehrte Zitate in margine. Pfarrbibliotheken und praktische, resp. wissenschaftliche Hilfsmittel zur Predigtarbeit. — Visitationsbefund. Aus der Zeit von Hamelmann und Stangen wenig, desto mehr aus Schlüter's Superintendentur. Ueber Disposition und Konzeption. Wider das Extemporiren. Buscher's und Wismar's Anforderungen an die Predigtvorbereitung, desgl. Strackerjan's und Cadovius. Eifer und Fleiß der Geistlichen heben sich. Conzepte und Dispositionen liegen vor. — Methodus articulata unter Schlüter vorherrschend, unter Wismar findet der methodus Hunniana Eingang, ebenso der meth. synthetica. Exordien werden allgemein gebräuchlich. Predigt-Dispositionen und Urtheile der Superintendenten. Ergebnis, daß die Richtlinien der D. K. D. sich eingelebt. — Dauer und Diktion der Predigt. — Niederdeutsche Form der Predigt, ein Vortheil für deren Volksthümlichkeit. Proben aus J. Spangenberg's Postille. — Litterarischer Nachlaß Oldenb. Predigt. Titel von nicht erhaltenen Drucken. Erhaltene